

(A)

(C)

## Stenographischer Bericht

## 420. Sitzung

Bonn, den 30. Mai 1975

Beginn: 9.30 Uhr

**Präsident Kubel:** Meine Damen und Herren, ich eröffne die 420. Sitzung des Bundesrates.

Vor Eintritt in die Tagesordnung habe ich gemäß § 23 der Geschäftsordnung folgendes mitzuteilen.

Der neu gebildete **Senat von Berlin** hat durch Beschluß vom 25. April 1975 mit Wirkung vom selben Tage Herrn Regierenden Bürgermeister Klaus Schütz und Herrn Bürgermeister Hermann Oxfort sowie die Herren Senatoren Dietrich Stobbe und Kurt Neubaer zu Mitgliedern des Bundesrates bestellt. Die übrigen Mitglieder des Senats von Berlin wurden als stellvertretende Mitglieder des Bundesrates benannt.

Ausgeschieden aus dem Senat von Berlin und damit auch aus dem Bundesrat sind die Herren Senatoren Dr. Karl König, Professor Dr. Werner Stein und Heinz Striek. Ich wünsche den wiederbestellten und den neuen Kollegen gemeinsam mit uns allen eine gute Zusammenarbeit in diesem Hause.

Herzlich danken möchte ich den ausgeschiedenen Kollegen. Professor Dr. Stein hat dem Bundesrat seit 1964 ununterbrochen angehört. Die Herren Dr. König und Heinz Striek waren zehn beziehungsweise acht Jahre Mitglied dieses Hauses. Hier möchte ich auch Dank und Anerkennung des Hauses für die im Plenum und vor allem auch in den Ausschüssen geleistete Arbeit aussprechen und den Herren das Beste für ihre künftigen, wie ich annehme, politischen Absichten aussprechen.

Ich wende mich der **Tagesordnung** zu. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Fassung vor. Wir sind übereingekommen, Punkt 51:

Zweite Verordnung über die Eichpflicht von Meßgeräten

heute abzusetzen und in den Wirtschaftsausschuß als federführenden Ausschuß zurückzuverweisen.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall. Dann ist sie festgestellt.

Ich rufe Punkt 1 der Tagesordnung auf:

... Gesetz zur **Änderung des Grundgesetzes (Artikel 45 c)** (Drucksache 324/75).

Die Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß hat Herr Minister Dr. Schwarz. Er hat vorgeschlagen, auch gleich zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz über die **Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages** (Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes) (Drucksache 325/75)

Bericht zu erstatten; der Zusammenhang ist klar. Einverstanden? — Bittel

**Dr. Schwarz** (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Im Auftrag des **Vermittlungsausschusses** erstatte ich Ihnen folgenden Bericht.

In seiner 152. Sitzung hat der Deutsche Bundestag am 27. Februar 1975 mit der nach Art. 79 Abs. 2 GG erforderlichen Mehrheit ein **Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes** beschlossen. Nach diesem Gesetz soll die Verfassung um einen Art. 45 c ergänzt werden, nach welchem der Deutsche Bundestag einen **Petitionsausschuß** bestellt, dem die Behandlung der nach Art. 17 GG an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt; die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden soll ein Bundesgesetz regeln. Diesem Gesetzesbeschluß hat sich der Bundesrat nicht angeschlossen. Er hat vielmehr am 11. April 1975 beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem alleinigen Begehren, den Gesetzesbeschluß in Art. 45 c Abs. 2 wie folgt zu ergänzen.

Das Bundesgesetz sollte die Bundesregierung, den Bundeskanzler, die Bundesminister, die Behörden des Bundes und die der Aufsicht des Bundes unterstehenden juristischen Personen verpflichten können, dem Petitionsausschuß Auskünfte zu erteilen, Akten vorzulegen und Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gewähren, was jedoch bei solchen Vorgängen nicht gelten sollte, die aus zwingenden Gründen der Geheimhaltung unterliegen. Ferner sollte nach dem Anrufungsbegehren des Bundesrates ins Grundgesetz gelangen, daß der Petitionsausschuß Peten-

(B)

(D)

(A) ten, Zeugen und Sachverständige anhört und daß Gerichte und Verwaltungsbehörden dem Petitionsausschuß und seinen von ihm beauftragten Mitgliedern Amtshilfe leisten.

Der Vermittlungsausschuß hat über das Anrufungsbegehren in seiner Sitzung vom 23. April 1975 beraten. Er hat sich dem Anliegen des Bundesrates mehrheitlich nicht anschließen können und auch einen Vermittlungsvorschlag dahin, daß das Ausführungsgesetz nur mit Zustimmung des Bundesrates ergehen könne, nicht angenommen. Für die Mehrheit des Vermittlungsausschusses war dabei maßgebend, daß ein ausführlich vorgezeichneter Inhalt des Ausführungsgesetzes das Grundgesetz ungewöhnlich belaste. Andererseits sah der Vermittlungsausschuß keinen Grund, den Bundesrat zustimmungsbedürftig an dem Erlaß des Ausführungsgesetzes zu beteiligen, weil dieses nur das Verhältnis zwischen Bundestag und Bundesregierung betreffe.

Namens des Vermittlungsausschusses schlage ich Ihnen vor, entsprechend dem Vermittlungsvorschlag dem Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages, wie er sich aus der Ihnen vorliegenden Bundesratsdrucksache 163/75 ergibt, nunmehr zuzustimmen.

Mit Zustimmung des Herrn Präsidenten schließe ich die Berichterstattung zu **Punkt 2** an.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 152. Sitzung am 27. Februar 1975 das **Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages** — Gesetz nach Art. 45 c GG — verabschiedet. Wegen des Inhalts darf ich auf die Bundesratsdrucksache 164/75 Bezug nehmen. Der Bundesrat hat in seiner 418. Sitzung am 11. April 1975 beschlossen, zu dem angeführten Gesetz den Vermittlungsausschuß anzurufen. Das alleinige Begehren des Bundesrates war, dem § 44 des Gesetzes, nach welchem der Petitionsausschuß berechtigt ist, Petenten, Zeugen und Sachverständige anzuhören, einen weiteren Satz dahin zuzufügen, daß die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Verschwiegenheitspflichten unberührt bleiben.

Der Vermittlungsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 23. April 1975 mit der Anrufung beschäftigt. Das Begehren wurde von keinem Mitglied des Vermittlungsausschusses aufgenommen. Damit bleibt es bei dem Gesetzesbeschluß des Bundestages, wie er sich aus der schon zitierten Drucksache 164/75 ergibt. Herr Präsident, ich rege an, über diesen Gesetzesbeschluß nunmehr eine Abstimmung herbeizuführen.

**Präsident Kubel:** Ich danke für die Berichterstattung. Wird das Wort gewünscht?

(Dr. Goppel: Ich gebe eine Erklärung zu Protokoll!)

— Herr Ministerpräsident Goppel gibt eine Erklärung zu Protokoll \*).

Dann kommen wir zur Abstimmung zunächst über **Punkt 1**. Es muß durch Aufruf der Länder abgestimmt

\*) Anlage 1

werden. Ich bitte Sie, Herr Kollege Posser, aufzuzufahren. (C)

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Nein
Berlin	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Saarland	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

**Präsident Kubel:** 36 Stimmen! Die vorgeschriebene Zweidrittelmehrheit ist also erreicht. Der Bundesrat hat demnach **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 79 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Ich nehme an, daß auch zu **Punkt 2** das Wort nicht gewünscht wird. Wir stimmen auch darüber ab. Die Frage ist, ob gegen das unverändert vorliegende Gesetz Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG eingelegt werden soll. Darf ich hören, ob jemand das wünscht! — Bayern! Das ist die Minderheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, gegen das Gesetz **keinen Einspruch** gemäß Art. 77 Abs. 3 GG **einzu legen**. (D)

**Punkt 3** der Tagesordnung:

Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (**Mikrozensus**) (Drucksache 326/75)

Die Berichterstattung hat Herr Senator Steinert, Hamburg.

**Steinert** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren, zum Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens erstatte ich Ihnen im Namen des **Vermittlungsausschusses** folgenden Bericht.

Der Bundesrat hat in seiner 418. Sitzung am 11. April 1975 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 27. Februar 1975 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß einberufen werden soll. Der Vermittlungsausschuß hat am 23. April 1975 beraten. Er legt Ihnen den in der Bundesratsdrucksache 326/75 enthaltenen Vorschlag vor. Das Anrufungsbegehren des Bundesrates bezog sich auf zwei Gründe:

a) die in § 2 Abs. 1 enthaltene Verpflichtung zur Durchführung der Statistik soll nur einmal jährlich mit einem Auswahlsatz von 1 % durchgeführt werden. Der Vermittlungsausschuß folgte diesem Be-

(A) gehen unter der Berücksichtigung, daß bei zweimaliger Durchführung erhebliche Mehrkosten entstehen würden;

b) der Bundesrat hatte beantragt, die Zahl der zu erfassenden Tatbestände von zehn auf vier zu verringern. Der Vermittlungsausschuß empfiehlt, diesem Begehren nicht zu folgen.

Der Vermittlungsausschuß hat den Berichterstatter ausdrücklich beauftragt, folgendes vorzutragen.

Es ist zu begrüßen, daß Bundestag, Bundesregierung und Bundesrat sich darum bemühen, die **Zahl der Vollstatistiken zu verringern**. Insbesondere soll eine einheitliche Gesamtkonzeption über die durchzuführenden Statistiken in einem grundlegenden Gesetz festgelegt werden. Anzustreben ist, daß **Repräsentativstatistiken** — sofern ihnen ausreichende Aussagekraft zukommt — anstelle von Vollstatistiken durchgeführt werden sollen. Um diese Frage zuverlässig prüfen zu können, schlägt deshalb der Vermittlungsausschuß vor, die zu erfassenden Tatbestände nicht zu verringern. Der Vermittlungsausschuß war sich im klaren, daß die Durchführung eines die Statistiken bereinigenden Programms nur möglich sei, wenn Bund und Länder gemeinsam eine Konzeption erarbeiten und sie in den nächsten Jahren durchführen.

Der Bundestag hat in seiner 167. Sitzung am 24. April 1975 den Antrag des Vermittlungsausschusses angenommen. Namens des Vermittlungsausschusses darf ich Sie bitten, sich dieser Entscheidung anzuschließen.

(B)

**Präsident Kubel:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Dann stimmen wir ab.

Wir müssen abstimmen, ob gegen das Gesetz in der vom Bundestag am 24. April 1975 auf Grund des Einigungsvorschlags des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG eingelegt werden soll. Wer ist für die Einlegung eines Einspruchs? — Das ist nicht der Fall.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, gegen das Gesetz **keinen Einspruch** nach Art. 77 Abs. 3 GG einzulegen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz über die **Beförderung gefährlicher Güter** (Drucksache 327/75)

Berichterstatter ist wieder Herr Senator Steinert.

**Steinert** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren. Zum Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter erstatte ich Ihnen im Namen des **Vermittlungsausschusses** folgenden Bericht:

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 21. Februar 1975 den Vermittlungsausschuß in sieben Punkten angerufen, um eine Änderung des Gesetzes herbeizuführen. Der Vermittlungsausschuß hat sich

mit dem Beschluß des Bundesrates in Bundesratsdrucksache 66/75 (Beschluß) in seinen Sitzungen am 12. März und 23. April 1975 befaßt und folgenden Vermittlungsvorschlag gemacht, der Ihnen in der Bundesratsdrucksache 327/75 vorliegt. (C)

Ich verweise auf die Bundesratsdrucksache deshalb, weil eine Erläuterung im einzelnen mit Ausnahme einer generellen Bewertung der Ergebnisse meines Erachtens nicht erforderlich ist.

Der Vermittlungsausschuß ist den Vorschlägen des Bundesrates in seinem Anrufungsbegehren in vielen Punkten deshalb gefolgt, weil er zu der Überzeugung gekommen ist, daß die Erfahrungen der Länder aus der Vergangenheit bei der Neuregelung stärker Berücksichtigung finden sollten. Die Praktikabilität dieses Gesetzes korrespondiert mit wirksamen Beteiligungsregelungen für die Länder. Dieses Ziel wird nach Auffassung des Vermittlungsausschusses mit dem vorliegenden Einigungsvorschlag erreicht.

Der Bundestag hat in seiner 167. Sitzung am 24. April 1975 den Antrag des Vermittlungsausschusses angenommen. Ich darf Sie ebenfalls um die Zustimmung zu dem so geänderten Gesetz bitten.

**Präsident Kubel:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Hier gibt es keine Wortmeldungen. Wer dem Gesetz zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Einstimmig!

Der Bundesrat hat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. (D)

Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz zur Förderung von **Wohnungseigentum und Wohnbesitz im sozialen Wohnungsbau** (Drucksache 276/75).

Der federführende Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen. Die Länder Baden-Württemberg, Bayern und Schleswig-Holstein wünschen, daß der Vermittlungsausschuß angerufen werde, und zwar aus den Gründen, die wir in den Drucksachen 276/1, 276/2, 276/3 und 276/5/75 vorliegen haben. Schleswig-Holstein beantragt außerdem die Annahme einer Entschließung in Drucksache 276/4/75.

Ich habe hier zwei Wortmeldungen von Herrn Bundesminister Ravens und Herrn Minister Schiess (Baden-Württemberg). Herr Minister Schiess!

**Schiess** (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Bildung von **Eigentum für breite Bevölkerungsschichten** ist immer ein Hauptziel der Wohnungsbaupolitik gewesen. Dieses Ziel gilt auch bei der Förderung des sozialen Wohnungsbaues. Die staatliche Wohnungsbaupolitik verfolgte bisher zwei Ziele: die Beseitigung des Wohnungsmangels und — gleichrangig danebenstehend — die Schaffung von Eigentum.

(A) Die eigenständige Zielsetzung, für weite Kreise der Bevölkerung Eigentum zu schaffen, wird im vorliegenden Gesetz eingeschränkt. Zwar soll die Förderung des Wohnungsbaus nunmehr überwiegend der Bildung von Einzeleigentum dienen; aber eben nur dann, wenn ein Wohnungsmangel zu beseitigen ist. Wir wollen mehr. Die Schaffung von breit gestreutem Eigentum halten wir auch dann für notwendig, wenn es keinen Wohnungsmangel mehr gibt. In den ländlichen Räumen ist dies bereits weithin der Fall. Wir müssen aber auch dort weiterhin Wohnungseigentum fördern. Dies trägt in besonderem Maße dazu bei, die Bevölkerung in abwanderungsbedrohten Räumen zu halten. Damit leisten wir einen wesentlichen Beitrag, auch zur regionalen Strukturpolitik.

Der eigentumspolitischen Zielsetzung, wie wir sie für richtig halten, wird auch der eigentliche Schwerpunkt dieses Gesetzes, die Einführung der **Wohnbesitzwohnung**, nicht gerecht. Der Wohnbesitzer wird nicht Eigentümer, sondern bleibt Mieter. Seine gegenüber dem normalen Mieter verbesserte Rechtsstellung erkaufte er sich mit nach unserer Meinung zu hohen Risiken und Belastungen.

Der Wohnbesitzer zahlt bis zu 15 % des Eigenkapitals ein, ohne dafür Eigentum zu erhalten. Er hat zwar ein Dauermietrecht. Dieses hat aber auf Grund der heutigen Mieterschutzgesetzgebung keine besondere Bedeutung; dieses hat praktisch jeder andere Mieter auch. Das einbezahlte Eigenkapital des Wohnbesitzers ist zwar zu verzinsen; er zahlt aber in Wirklichkeit die Verzinsung an sich selbst, weil diese in der Kostenmiete enthalten ist. Gegenüber einem gewöhnlichen Mieter stellt er sich in manchen Punkten sogar schlechter. Sein Risiko ist höher, weil die Wohnbesitzer für Mietausfälle bei einzelnen Wohnungen kollektiv einstehen müssen, wenn sie eine Zwangsversteigerung vermeiden wollen. Die Wohnbesitzer, die ihre Wohnung wechseln wollen, können nicht wie normale Mieter das Mietverhältnis kündigen. Sie müssen zuerst einen Käufer finden, der ihnen den Wohnbesitz abkauft. Das ist aber erheblich schwieriger als beim Verkauf einer Eigentumswohnung, weil als Käufer nur Personen in Frage kommen, die im sozialen Wohnungsbau wohnberechtigt sind.

Ich bin sicher, daß sich wegen dieser Nachteile die Wohnbesitzwohnung auf dem Markt wohl kaum durchsetzen wird. Es besteht aber die Gefahr, daß ihre mangelnde Attraktivität durch ein Übermaß an staatlicher Förderung verdeckt wird. Der Subventionsaufwand je Wohnung soll nach dem vorliegenden Gesetz erheblich höher sein als für alle anderen Wohnformen. Deshalb muß nach unserer Meinung auf jeden Fall die Förderungspräferenz für den Wohnbesitz beseitigt werden. Da als Träger von Wohnbesitzwohnungen nur Gesellschaften zugelassen sind, entsteht zudem eine Tendenz zur Verdrängung des privaten Mietwohnbaus und zu einer Konzentrierung von Wohnbesitzwohnungen in der Hand von wenigen großen Wohnbauunternehmungen. Von ihnen ist der Wohnbesitzer weitge-

hend abhängig. Dies scheint uns bedenklich und ein Schritt in Richtung auf ein kollektives Eigentum. (C)

In unserem Lande haben wir eine andere Alternative: Für sozial Schwächere, denen bisher das notwendige Eigenkapital fehlte, haben wir in **Baden-Württemberg** ein **Mietkaufsystem** entwickelt, das auch diesem Personenkreis eine Eigentumsbildung durch Nachsparen ermöglicht. Was wir auf Landesebene eingeführt haben, wäre sicher auch auf Bundesebene möglich. Bei gleichem Mittelsatz können statt des Wohnbesitzes echte Eigentumsmaßnahmen gefördert werden. Wir werden in unserem Land auf jeden Fall diesen Weg weiter gehen. Er darf keinesfalls durch die bevorzugte Förderung des Wohnbesitzes verbaut werden.

Bayern und Baden-Württemberg schlagen Ihnen deshalb vor, den **Vermittlungsausschuß** mit dem Ziel **anzurufen**, an der eigentumspolitischen Zielsetzung für den sozialen Wohnungsbau festzuhalten und — das ist der Kern des Antrages — die Förderungspräferenzen für den Wohnbesitz zu streichen. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

**Präsident Kubel:** Ich mache darauf aufmerksam, daß soeben noch der schleswig-holsteinische Antrag zu diesem Tagesordnungspunkt — Drucksache 276/5/75 — verteilt worden ist.

(Dr. h. c. Goppel: Ich gebe eine Erklärung zu Protokoll!)

— Herr Ministerpräsident Goppel gibt eine Erklärung zu Protokoll. \*)

Ich darf sodann Herren Bundesminister Ravens (D) bitten, das Wort zu nehmen.

**Ravens, Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Nach zweijähriger intensiver Beratung im Deutschen Bundestag liegt Ihnen das Gesetz zur Förderung von Wohnungseigentum und Wohnbesitz im sozialen Wohnungsbau zur Zustimmung vor. Dieses Gesetz ist im Deutschen Bundestag mit großer Gründlichkeit geprüft worden. Dabei konnte vielen der **Vorschläge des Bundesrates**, denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung weitgehend zugestimmt hat, **gefolgt** werden, die in die Beschlüsse des Bundestages Eingang fanden. Aus der Vielzahl Ihrer Vorschläge darf ich als Beispiel erfolgreicher, sachlicher Zusammenarbeit hervorheben: die Einbeziehung der Genossenschaftswohnungen in die bevorzugte Förderung des Dauerwohnbesitzes; die Gleichstellung aller Eigentumsmaßnahmen; die Einbeziehung der Genossenschaften als mögliche Träger sogenannter Bruchteillfonds; den Wegfall der Begrenzung der Wertsteigerung der Wohnbesitzwohnungen.

Hauptanliegen des Gesetzesvorhabens ist die Erleichterung der Eigentums- und Vermögensbildung im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus durch vorrangige Förderung der Bildung von Einzeleigentum in den herkömmlichen Formen des **Eigenheims** und

\*) Anlage 2

(A) der **Eigentumswohnung** und eine Erweiterung des Angebots um die „**Wohnbesitzwohnung**“ als neue Wohnungsart, die wie die Genossenschaftswohnung künftig als Dauerwohnbesitz eine bevorzugte Förderung erfahren soll.

Förderung der Vermögensbildung und Schaffung von Anlagemöglichkeiten für breite Schichten der Bevölkerung stehen im engen Zusammenhang.

Die gezielten staatlichen Hilfen zur Vermögens- und Eigentumsbildung zugunsten unterer und mittlerer Einkommensschichten haben in den letzten Jahren zu großen Erfolgen auf diesem Gebiet geführt. 18,2 Millionen Arbeitnehmer legten im Jahre 1973 Sparbeträge vermögenswirksam an. Der vermögenswirksam angelegte Sparbetrag belief sich 1973 auf insgesamt 9,5 Milliarden DM.

Auf dem Gebiet des sozialen Wohnungsbaus entspricht dieser positiven Entwicklung das Anwachsen des Eigentumsanteils von langjährig etwa einem Drittel auf über 40 % im Jahre 1973 und rund 50 % im Jahr 1974. Ziel des Gesetzes ist es daher insbesondere, den Übergang von der Geldvermögensbildung, dem „Kontensparen“, zur Anlage in Wohnungseigentum und Grundvermögen für untere und mittlere Einkommensbezieher weiter zu erleichtern.

Hier haben wir, Herr Kollege Schiess, in diesem Gesetz im Bundestag zwei gleichrangige und nicht zwei hintereinanderrangige Aufgabenstellungen gefunden. Es geht darum, in unserem Lande als eine der Aufgaben des öffentlich geförderten Wohnungsbaues den Wohnungsmangel zu beseitigen und gleichzeitig überwiegend Einzeleigentum für breite Schichten der Bevölkerung zu fördern. Ich darf an dieser Stelle daran erinnern, daß der Bundesrat im ersten Durchgang Bedenken geäußert hat, ob denn die überwiegende Förderung von Eigentum in diesem Gesetz richtig sei und ob es hier nicht ein höheres Maß an Flexibilität geben müsse. Die Beratungen im Bundestag haben gezeigt, daß die jetzt gefundene Formulierung sicher den Bedürfnissen sowohl der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnungen als auch der Bildung von Eigentum gerecht wird.

Die eigene Wohnung ist eine Form der Vermögensanlage, die den Bedürfnissen und Wünschen der meisten Bürger — unabhängig von der Höhe ihres Einkommens — ganz besonders entspricht.

Das Gesetz geht davon aus, daß **im sozialen Wohnungsbau** überwiegend und bevorzugt die **Bildung von Einzeleigentum** in Form von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen zu fördern ist. Dies soll — und dies ist auch ein Punkt, über den in der Gesetzgebungsarbeit Einigung erzielt werden konnte — bedeuten, daß der überwiegende Teil des Gesamtförderungsvolumens von Bund, Ländern und Gemeinden für diese Bauvorhaben einzusetzen ist.

Für einkommensschwächere Bevölkerungsgruppen ist die Erleichterung der Möglichkeit, Einzeleigentum durch „Mietkauf“ im Wege des allmählichen Nachsparens zu erwerben, ein besonders

wichtiger Punkt. Die Einbeziehung des „Mietkaufs“ (C) in die Förderungspraxis nach dem II. Wohnungsbaugesetz schafft hierfür die Rahmenbedingungen.

Für die Praxis der **Wohnungsbauförderung** werden folgende **neue Möglichkeiten** eröffnet:

— Öffentliche Bürgschaften für Vor- und Zwischenfinanzierungsdarlehen, die vor allem kinderreichen Familien und jungen Ehepaaren den Erwerb von Einzeleigentum erleichtern sollen;

— öffentliche Baudarlehen können künftig auch für Zwecke der Vor- und Zwischenfinanzierung eingesetzt werden, wenn andere Mittel zu zumutbaren Bedingungen nicht zu beschaffen sind;

— bei kinderreichen und jungen Ehepaaren wird der Mindestanteil der Eigenleistung auf 10 % der anteiligen Gesamtkosten gesenkt.

Diese Maßnahmen werden in vielen Fällen die Anspar- und Wartezeit beim Erwerb von Familienheimen und Eigentumswohnungen verkürzen können. Sie zielen ausschließlich auf die Erleichterung der Finanzierung von Einzeleigentumsmaßnahmen.

Neben der Förderung des Einzeleigentums in Form von Familienheimen und Eigentumswohnungen soll die **Schaffung von Dauerwohnbesitz** in Form der Genossenschaftswohnungen und des neuen Typs der **Wohnbesitzwohnung** besonders gefördert werden. Die **Wohnbesitzwohnung** stellt zusätzlich zu den seit einem Jahrhundert vertrauten Genossenschaftswohnungen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus ein neues Angebot an diejenigen Wohnungsuchenden dar, die Volleigentum in (D) der herkömmlichen Art nicht erwerben wollen. Gegenüber einer Genossenschaftswohnung, die ihrem Inhaber keine Verfügungsbefugnis verschafft, bietet die Wohnbesitzwohnung dem Berechtigten die Stellung eines wirtschaftlichen Eigentümers.

Er kann frei darüber verfügen. Das Dauerwohnrecht gibt die Möglichkeit, den Sachwert wirtschaftlich nutzbar zu machen. Für Inhaber einer Wohnbesitzwohnung gelten vergleichbare Förderungsmöglichkeiten, Prämien- und Steuervorteile wie beim Einzeleigentum, zu denen Inhaber von Mietwohnungen bisher keinen Zugang haben. Zusätzlichen Aufwendungen zur Miete, deren Höhe in den Anfangsjahren von der Höhe des nachzusparenden Eigenkapitals abhängt, stehen der Vermögenszuwachs durch Tilgung des Fremdkapitals, Wertsteigerungen der Wohnungen, das Dauerwohnrecht und die Veräußer- und Vererbbarkeit des Wohnbesitzanteils gegenüber.

Die hohen durchschnittlichen Sparleistungen der letzten Zeit — die Spareinlagen je Einwohner betragen im Jahre 1973 4 551 DM — sprechen dafür, daß ein beträchtlicher Teil auch der Bezieher niedriger Einkommen in der Lage sein wird, einen Teil des erforderlichen Eigenkapitals für eine Wohnbesitzwohnung einzuzahlen und sich damit auf die Dauer den Vermögenswert seiner Wohnung zu sichern. Seine Aufwendungen gegenüber den Mieten für eine neue Sozialmietwohnung werden sich in tragbaren Grenzen halten.

(A) Die Mehrkosten gegenüber einer Sozialmietwohnung fallen weg, wenn der Nachsparvorgang beendet ist. Nach vollständiger Tilgung der Fremdmittel vermindert sich das Nutzungsentgelt für eine Wohnbesitzwohnung durch den Fortfall der Kapitalkosten. Entschuldungsgewinne und Wertsteigerungen also zugunsten der Wohnbesitzinhaber und nicht mehr ausschließlich für Bauherren.

Die staatliche Förderung kann nunmehr in vollem Umfang den Wohnungsuchenden zugute kommen, denen bisher bei den Mietwohnungen allein der Vorteil günstiger Mieten zur Verfügung stand, nicht aber der Substanzwert und die Substanzvermehrung.

Der Inhaber einer Wohnbesitzwohnung ist verfügbungsberechtigt. Er kann seinen Wohnbesitzbrief und sein Dauerwohnrecht an jeden anderen Berechtigten im sozialen Wohnungsbau übertragen, wobei die Bindung an den Kreis der Förderungsberechtigten allein schon zur Sicherung des Förderungszwecks und auf Grund des Einsatzes öffentlicher Mittel notwendig ist.

Eine Wohnbesitzwohnung ist keine Eigentumswohnung minderen Rechts. Sie ist charakterisiert durch die Verbindung von Dauerwohnrecht, Fondsanteil und öffentlicher Förderung. In der Verbindung von Dauerwohnrecht und Fondsanteil steht sie dem Volleigentum wesentlich näher als der Mietwohnung. Kein minderes Eigentum also, sondern Eigentum mit einer „besonderen Note“.

(B) Eine spätere Umwandlung von Wohnbesitzwohnungen in Eigentumswohnungen ist nicht ausgeschlossen. Wenn diese Umwandlung jedoch nicht im Wege einer Abwicklung erfolgt, muß im Interesse des Schutzes der Wohnbesitzberechtigten, die Wohnungseigentum nicht erwerben wollen, die Zustimmung aller Wohnbesitzberechtigten vorliegen. Das gebietet der Minderheitenschutz. Hier gibt es eine Serie von Haftungsfragen, die wir sehr sorgfältig prüfen sollten.

Herr Präsident, meine Damen und Herren, dieser Gesetzentwurf gibt Alternativen für die Vermögens- und Eigentumsbildung. Er schafft neue Angebote für Mieter; der Markt wird zeigen, daß dieses Angebot in die wohnungspolitische Landschaft paßt, ja sogar von ihr erwartet wird. Lassen Sie uns ernst machen mit einer weiteren Möglichkeit der Eigentumsbildung im Wohnungsbau.

Ich bitte Sie, diesem Gesetzentwurf Ihre Zustimmung nicht zu versagen.

**Präsident Kubel:** Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Ich lasse nach unserer Geschäftsordnung zunächst allgemein feststellen, ob die Anrufung des Vermittlungsausschusses gewünscht wird. Wer ist für die Anrufung des Vermittlungsausschusses? — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen nun zu den einzelnen Anrufungsgründen.

Zunächst Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern in Drucksache 276/3/75, und zwar zunächst Ziff. 1 dieses Antrages. Wer stimmt ihm zu? — Das ist die Mehrheit.

Dann Ziff. 2! — Das ist die gleiche Mehrheit.

Jetzt Antrag Bayern in Drucksache 276/1/75. Darf ich um Abstimmung bitten! — Das ist die Mehrheit.

Dann der Antrag Bayern in Drucksache 276/2/75. — Das ist die Mehrheit.

Dann müssen wir noch über den Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 276/5/75 abstimmen. Bitte Handzeichen! — Auch das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, die **Einberufung des Vermittlungsausschusses** aus den soeben angenommenen Gründen **zu verlangen**.

Die Abstimmung über den Entschließungsantrag Schleswig-Holsteins wird zurückgestellt.

Zur gemeinsamen Abstimmung nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem Umdruck 5/75 \*) zusammengefaßten

**Punkte 6, 7, 9 bis 18, 22, 25, 27, 29 bis 37, 39 bis 45, 47 bis 50, 53, 56 bis 63**

auf.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das war die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

Ich rufe Punkt 8 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes** (Drucksache 275/75, zu Drucksache 275/75)

auf.

Wird das Wort dazu gewünscht? — Herr Minister Schiess, Baden-Württemberg!

**Schiess** (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Land **Baden-Württemberg** wird diesem Gesetzentwurf **nicht zustimmen** können. Unser Land Baden-Württemberg hat sein Landesgebiet durch eine Kreis- und eine Gemeinde-reform vollständig neugegliedert. Die Neugliederung ist abgeschlossen. Auf dieser Grundlage hat die Landesregierung eine **Neueinteilung der Bundestagswahlkreise in Baden-Württemberg** vorgeschlagen.

Dieser gebietlichen Neugliederung trägt nun der vorliegende Gesetzentwurf keine Rechnung. Er stützt sich trotz der starken Veränderung auf die bisherige Einteilung der Bundestagswahlkreise.

Dies führt teilweise zu grotesken Abgrenzungen der Wahlkreise. Sechzehn Bundestagswahlkreise sind aus drei und mehr Stadt- und Landkreisen oder Teilen von solchen zusammengesetzt. Ein Wahlkreis umfaßt Gemeinden von sechs verschiedenen Landkreisen, ein weiterer Wahlkreis sogar von sieben Landkreisen aus vier Regierungsbezirken, da wir auch die Regierungsbezirksgrenzen verändert

\*) Anlage 3

- (A) haben. Die Mehrzahl aller Landkreise ist auf eine Vielzahl von Wahlkreisen aufgespalten.

Deshalb hat auch der Bundesrat auf unsere Veranlassung und unsere Bitte in seiner Stellungnahme vom 8. November 1974 eine gesetzeskonforme und sachgerechte Wahlkreiseinteilung vorgeschlagen. Diese Einteilung berücksichtigt alle Gebietsreformen in Baden-Württemberg und entspräche auch sonst den Grundsätzen des neugefaßten Bundeswahlgesetzes. Sie stimmt im Grundsatz auch mit den Vorschlägen der unabhängigen Wahlkreiskommission des Bundes überein. Der Gegenvorschlag des Bundesrates hat außerdem den Vorzug, daß in der Regel aus zwei Landtagswahlkreisen ein Bundestagswahlkreis wird.

Nun sind der Deutsche Bundestag und sein Innenausschuß dem nicht gefolgt; sie gehen von dem Grundsatz aus, daß Änderungen der Wahlkreiseinteilung nur dann vorgenommen werden sollen, wenn sie von allen in den Landesparlamenten vertretenen Parteien gebilligt werden. Dieses Einvernehmen ist in Baden-Württemberg nicht zustande gekommen. Es scheiterte am Widerstand der SPD.

Meine Damen und Herren, es ist sicher notwendig, bei Wahlkreiseinteilungen so einvernehmlich wie nur möglich vorzugehen; doch muß dieser Grundsatz nach unserer Meinung dort seine Grenzen finden, wo er rechtlich gebotene und sachlich zwingende Lösungen verhindert.

- (B) Leider hat der Deutsche Bundestag die sachlich richtige Lösung, die der Bundesrat im November vorgeschlagen hatte, nicht übernommen. Um unzumutbare Schwierigkeiten kommen wir bei der Vorbereitung und Durchführung der nächsten Bundestagswahl deshalb nicht herum. Wir sehen mit Sorge dieser künftigen Bundestagswahl in den Fragen der Wahlkreiseinteilung und in der künftigen Wahlkreisbetreuung durch die Abgeordneten entgegen.

Deshalb vermag unser Land einem Gesetz, das diese sachlichen Notwendigkeiten in unserem Landesgebiet unberücksichtigt läßt, nicht zuzustimmen.

**Präsident Kubel:** Wird noch das Wort gewünscht? — Herr Innenminister Schwarz, Rheinland-Pfalz!

**Schwarz (Rheinland-Pfalz):** Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren! Das aktive Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften ist eines der wichtigsten und bedeutendsten Rechte eines Staatsbürgers. Es ist daher schon seit langem als unbefriedigend empfunden worden, daß viele **im Ausland lebende Deutsche** zum Deutschen Bundestag **nicht wahlberechtigt** sind.

Die Landesregierung von **Rheinland-Pfalz** schlägt deshalb in ihrem **Entschließungsantrag 275/1/75** zu Art. 1 Nr. 5 des Änderungsgesetzes vor, die Bundesregierung zu bitten, alsbald auf eine Änderung des § 12 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes dahin gehend hinzuwirken, daß künftig weitere deutsche Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, das aktive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag erhalten.

Die Landesregierung ist sich der Problematik bewußt, die mit dieser Frage zusammenhängt. Es kommt auch nicht von ungefähr, daß die grundsätzliche Erweiterung des aktiven Wahlrechts auf die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland lebenden Deutschen bereits in der 5. und 6. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages Gegenstand der Erörterung in den Gesetzgebungsorganen des Bundes gewesen ist. (C)

Die Bundesregierung schlug indessen zuletzt in Art. 1 Nr. 2 ihres Entwurfes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 2. März 1972 im Hinblick auf die immer enger werdenden Verflechtungen zwischen den Staaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und auf die Grundsätze der Freizügigkeit im Gebiet der gesamten Gemeinschaft vor, allen Deutschen, die am Wahltag in dem europäischen Gebiet der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, das aktive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag einzuräumen.

Zwar führten diese Vorschläge damals teils aus verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Einwendungen, teils aber auch aus wahltechnischen Schwierigkeiten nicht zum Erfolg.

Hervorzuheben bleibt jedoch, daß der **Deutsche Bundestag** in seiner **Entschließung** vom 9. Juni 1972 die Bundesregierung gebeten hat,

die verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Problematik um die Ausweitung des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag für nicht im Wahlgebiet wohnende Deutsche unter Berücksichtigung der Entwicklung in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zu untersuchen und den gesetzgebenden Körperschaften eine befriedigende Lösung zu unterbreiten. (D)

Diesem Ersuchen hat der Bundesminister des Innern mit seinem Schreiben vom 1. März 1974 an den Herrn Vorsitzenden des Innenausschusses des Deutschen Bundestages entsprochen und zwei Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt. Beide **Lösungsvorschläge** erscheinen verfassungsrechtlich unbedenklich.

Aus verschiedenen Gründen ist es nicht möglich, die Erweiterung der Wahlberechtigung schon für die Wahl zum 8. Deutschen Bundestag wirksam werden zu lassen. Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz hält es jedoch für dringend geboten, daß der Bundesrat aus Anlaß der heutigen Beratung der Novelle zum Bundeswahlgesetz — ebenso wie seinerzeit der Deutsche Bundestag — sich klar und entschlossen politisch dazu bekennt, daß weitere Kreise von deutschen Staatsangehörigen, die im Ausland leben, möglichst bald das aktive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag erhalten. Denn es ist nicht einzusehen, daß Deutsche, die nicht unter den Personenkreis im Sinne des geltenden § 12 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes fallen, jedoch ebenfalls aus beruflichen, familiären oder sonstigen Gründen im Ausland ihren Wohnsitz nehmen müssen, grundsätzlich an den Wahlen zum Deutschen Bundestag nicht teilnehmen können, obwohl sie noch enge

- (A) Bindungen zur Bundesrepublik Deutschland haben und auch ihre Interessen vertreten.

Die rheinland-pfälzische Landesregierung ist sich darüber im klaren, daß auch zukünftig eine Differenzierung Platz greifen muß. Sie sieht jedoch in den vom Bundesminister des Innern aufgezeigten Modellen brauchbare Lösungen, die einen wichtigen Schritt zur Erweiterung des aktiven Wahlrechts für Deutsche im Ausland darstellen.

Die Landesregierung bittet daher das Hohe Haus, dem Entschließungsantrag zuzustimmen.

**Präsident Kubel:** Das Wort hat Herr Bürgermeister Koschnick, Bremen.

**Koschnick (Bremen):** Herr Präsident, sehr verehrte Damen und Herren! Bremen hat große Sympathie für diesen Antrag; wissen wir doch, daß ein Teil derjenigen von uns, die häufig im Ausland tätig sein müssen, auch von dem Wahlrecht entbunden sind.

Allerdings fehlt eine ganz entscheidende zusätzliche Bestimmung. Ich möchte nur ein Wahlrecht für alle Deutschen im Ausland haben, die auch die **Steuern in Deutschland zahlen**. Das ist die entscheidende Frage; denn hier wird auch über den öffentlichen Mitteleinsatz verfügt.

Wenn es möglich ist, daß Rheinland-Pfalz diese Einstellung mitmacht, wird Bremen das voll unterstützen.

- (B) **Präsident Kubel:** Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, die Zustimmungsbefürftigkeit des Gesetzes festzustellen und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

In Drucksache 275/1/75 beantragt das Land Rheinland-Pfalz zusätzlich eine Entschließung.

Ich gehe davon aus, daß das Hohe Haus mit der **Feststellung der Zustimmungsbefürftigkeit einverstanden** ist.

Jetzt lasse ich über das Gesetz abstimmen. — Wer stimmt dem **Gesetz** zu? — Das ist die Mehrheit; es ist demnach so **beschlossen**.

Nunmehr der Antrag von Rheinland-Pfalz. — Wer stimmt diesem Antrag zu? — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

**Stobbe (Berlin):** Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Wir haben soeben im **zweiten Durchgang** über eine **Entschließung** abgestimmt. Nach Auffassung des Senats hat **Berlin** bei einer Abstimmung in dieser Geschäftsordnungslage **Stimmrecht**. Die Stimmen Berlins müßten mitgezählt werden.

Zur Begründung möchte ich anführen, daß nach Auffassung des Senats die alliierten Vorbehaltsrechte in einem solchen Punkt nicht greifen, weil die Entschließung, über die wir hier abstimmen, keine sachliche Wirkung mehr auf das zur Abstimmung stehende Gesetz hat.

Dieser Auffassung, Herr Präsident, hat sich in (C) vergleichbaren Fragen der Präsident des Bundesrates auch schon angeschlossen. Ich verweise auf zwei Präzedenzfälle.

Wir haben über Entschließungen in der Bundesratssitzung am 19. Mai 1972 beim ersten und zweiten Tagesordnungspunkt abgestimmt. Es ging damals um Entschließungen im Zusammenhang mit dem Moskauer und dem Warschauer Vertrag. Wir haben ferner eine ähnliche Situation beim Zweiten Wohnraumkündigungsschutzgesetz gehabt. Das war in der Bundesratssitzung am 8. November 1974.

Herr Präsident, es ist bekannt, daß es über diese geschäftsordnungsmäßige Frage in der Vergangenheit unter den Mitgliedern des Bundesrates schon oft Diskussionen gegeben hat. Ich gehe davon aus, daß die Verabredung, die die Herren Ministerpräsidenten und Bevollmächtigten der Länder getroffen haben, wonach dieser Punkt alsbald gemeinsam erörtert werden kann, steht und daß Berlin die Chance hat, seine Auffassung in diese Erörterung mit einzubringen — in der Hoffnung, daß sich seine Auffassung bei künftigen Abstimmungen über Entschließungen — also in vergleichbaren Fällen — dann durchsetzt.

**Präsident Kubel:** Ich denke, wir sollten uns darüber einig sein, daß mit der heutigen Abstimmung über die Entschließung keine endgültige Entscheidung gefällt ist. Ich darf Ihnen sagen, daß ich das Präsidium zur Diskussion dieser Problematik für heute in drei Wochen zu einer Besprechung eingeladen habe. Im übrigen halten wir uns an die Verabredung. Kann ich das so als erledigt betrachten? — (D) Ich danke.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwurf des **Berufsbildungsgesetzes** (BBiG) (Drucksache 160/75)

Die Berichterstattung hat Herr Kultusminister Prof. Dr. Hahn, Baden-Württemberg.

**Prof. D. Dr. Hahn (Baden-Württemberg),** Bericht-erstatte: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der von der Bundesregierung am 18. April 1975 vorgelegte Entwurf eines Berufsbildungsgesetzes basiert auf dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969. Er soll dieses Gesetz ablösen.

Der **Gesetzesentwurf** enthält nach Darstellung der Bundesregierung folgende **Schwerpunkte**:

— Ausgestaltung der inhaltlichen Regelungen des Berufsbildungsgesetzes von 1969, insbesondere für die Ordnung der beruflichen Bildung, für die Ausbildungsstätten und das Ausbildungspersonal, sowie für das Prüfungswesen und für das Vertragsrecht,

— Grundlage für Planung und Statistik in der beruflichen Bildung,

— Instrumente zur finanziellen Absicherung eines ausreichenden Platzangebots,

— Vorschriften für eine rationelle und leistungsfähige Organisation.



(A) Der Gesetzentwurf wurde im Ausschuß für Kulturfragen als federführendem Ausschuß sowie dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, dem Rechtsausschuß und dem Wirtschaftsausschuß behandelt. Den Beratungen des Ausschusses für Kulturfragen, des Wirtschaftsausschusses und des Rechtsausschusses gingen Vorberatungen in Unterausschüssen voraus.

Die Länder **Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein** haben sich im federführenden Ausschuß für Kulturfragen, im Wirtschaftsausschuß und im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik aus grundsätzlichen Erwägungen **gegen den Gesetzentwurf** ausgesprochen. Diese Länder sind der Auffassung, daß der Gesetzentwurf nicht geeignet ist, die erforderliche qualitative und quantitative Verbesserung der beruflichen Bildung zu bewirken. Er fördere nicht die zwingend gebotene Partnerschaft der Beteiligten sowie Initiativen und Engagement in der beruflichen Bildung, sondern hemme diese durch eine kostenaufwendige Bildungsverwaltung, durch eine Unzahl von Reglementierungen und eine untaugliche Finanzierungsregelung zuungunsten der Jugendlichen. Das Verhältnis von Bund und Ländern werde hinsichtlich der verfassungsmäßigen Zuständigkeiten erheblich belastet. Die Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen werde nicht gesichert und die Grundstrukturen beruflicher Bildung insbesondere durch eine Vielzahl unklar formulierter Regelungen für das Ausbildungs-, Vertrags- und Prüfungswesen verwischt.

(B) Bei den Beratungen in den Ausschüssen wurden zahlreiche Anträge gestellt. Mit Ausnahme des Rechtsausschusses handelt es sich durchweg um Anträge der Länder Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Von den 61 Änderungsempfehlungen, die in der Ihnen vorliegenden Drucksache 160/1/75 enthalten sind, bedürfen folgende Punkte einer besonderen Erwähnung.

**Verfassungsrechtliche Bedenken** werden vom Rechtsausschuß gegen die Vorschrift des § 30 Abs. 1 Satz 1, der den Berufsausbildungsabschluß als Abschluß der Oberstufe bestimmt, geltend gemacht. Der Rechtsausschuß ist der Auffassung, daß dem Bund für die Bestimmung die erforderliche Gesetzgebungskompetenz fehlt.

Die in den §§ 7 Abs. 2, 8 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1, 14 Abs. 4, 18 Abs. 1, 19 Abs. 1, 29 Abs. 1, 30 Abs. 4, 33 Abs. 5, 47 Abs. 4, 56 Abs. 5, 64 Abs. 2 und 90 Abs. 3 enthaltenen Ermächtigungen sehen vor, daß die jeweiligen **Rechtsverordnungen** nicht der **Zustimmung des Bundesrates** bedürfen. Hiergegen bestehen aus der Sicht des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik und bei einzelnen Vorschriften auch aus der Sicht des Wirtschaftsausschusses und des Ausschusses für Kulturfragen Bedenken. Nach ihrer Auffassung muß es bei dem in Artikel 80 Abs. 2 GG enthaltenen Grundsatz verbleiben, wonach sämtliche aufgrund von Zustimmungsgesetzen erlassenen Rechtsverordnungen der Zustimmung des Bundesrats bedürfen. Bei § 56 Abs. 5 kommt hinzu,

daß durch die hier vorgesehene Rechtsverordnung (C) die Länderinteressen berührt werden, die im Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht vom 20. Dezember 1973 niedergelegt sind.

Der Rechtsausschuß weist zu § 73 darauf hin, daß der Gesetzentwurf den besonderen Verhältnissen des Vollzugs von Haftstrafe, Sicherungsverwahrung und Untersuchungshaft in vielfacher Hinsicht nicht gerecht wird, und schlägt deshalb eine Neufassung des § 73 vor.

Vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und vom Wirtschaftsausschuß werden Bedenken gegen die in § 108 vorgesehene Regelung über eine rechtsfähige **Landesanstalt für Berufsbildung** vorgetragen. Nach ihrer Auffassung hat sich die Institution des Landesausschusses für Berufsbildung zur Beratung der Landesregierung bewährt. Diese Einrichtung sollte deshalb und auch aus Gründen der Bundes einheitlichkeit uneingeschränkt beibehalten werden.

Der Ausschuß für Kulturfragen hält es für notwendig, daß aus Gründen der Aufrechterhaltung und Effektivität des **dualen Systems** die Lehrer in den Berufsbildungsausschüssen der zuständigen Stellen mit Stimmrecht vertreten sind. Er schlägt deshalb eine Änderung des § 114 vor. Dem widerspricht allerdings der Wirtschaftsausschuß mit der Begründung, daß auf die Belange der Kammern nur die direkt Beteiligten unmittelbar Einfluß nehmen sollten.

Der Ausschuß für Kulturfragen, der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik schlagen eine Änderung des § 116 vor, der zur Förderung der Abstimmung (D) der betrieblichen und schulischen Berufsbildung sowie der Arbeit der Berufsbildungsausschüsse innerhalb des Bezirks die Einrichtung eines **Bezirksausschusses für Berufsbildung** ermöglicht. Nach ihrer Auffassung sind die Bezirksausschüsse überflüssig. Auch ist zu befürchten, daß dadurch die Zusammenarbeit zwischen betrieblicher und schulischer Ausbildung eher schwerfälliger als erleichtert wird.

**Präsident Kubel:** Ich danke Ihnen, Herr Berichterstatter, und erteile Herrn Bundesminister Rohde das Wort.

**Rohde,** Bundesminister für Bildung und Wissenschaft: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir behandeln heute im Bundesrat ein schwerwiegendes gesellschaftspolitisches Thema. Die Reform der beruflichen Bildung ist die Antwort auf die zentrale Frage nach der Zukunft des größten Teils der jungen Generation. Wenn in dieser Legislaturperiode der Reformprozeß in der beruflichen Bildung keine kräftigen Impulse, keine neuen Voraussetzungen erhält, dann sind die Chancen für Strukturverbesserung in diesem Bereich auf Jahre hinaus vertan. Wer heute aus einseitigen Interessen heraus gegen die **Berufsbildungsreform** mobilisiert, der leitet damit eine Aktion zu Lasten und auf Kosten der arbeitenden und auszubildenden Jugend ein.

Ich bin darüber hinaus davon überzeugt, daß der Entwicklung unserer Volkswirtschaft und unserer

(A) gesamtgesellschaftlichen Ordnung schwerer Schaden zugefügt würde, wenn die Reform nicht zustande käme. Denn die wirtschaftlichen Aufgaben, denen sich ein hochindustrialisiertes Land wie die Bundesrepublik angesichts weltwirtschaftlicher Veränderungen und neuer Formen internationaler Arbeitsteilung gegenübersieht, können nur durch ein breites Potential qualifizierter Arbeitskräfte bewältigt werden.

Es ist nicht zu verkennen, daß soziale Stabilität und Gerechtigkeit auch abhängen von Chancengleichheit im Bildungswesen und vom Vertrauen der Bevölkerung in dieses Prinzip. Das Bildungssystem geriete auf Dauer aus den Fugen, wenn weiterhin Gymnasium und Hochschule der „Königspfad“ zu allen Privilegien blieben und für die Mehrheit der Jugendlichen und der Arbeitnehmerschaft insgesamt der „Blaue Monteuranzug“ — um ein Wort von Herrn Handwerkskammerpräsident Schnitker zu zitieren — das Symbol minderer gesellschaftlicher Rechte und Anerkennung wäre. Die Reform darf und wird nicht vertagt werden.

Wer aus gesamtgesellschaftlicher Verantwortung seinen Beitrag zu dieser Reform leisten will, darf sich nicht auf Appelle beschränken oder sich auf pauschale Vorwürfe zurückziehen. In der Sache kann heute nur das zählen, was an konkreten ausformulierten Gesetzesvorschlägen auf dem Tisch liegt. Mit allgemeinen, unverbindlichen und zweideutigen Thesen ist niemandem geholfen.

(B) Welches sind nun die **Motive der Bundesregierung**, einen Gesetzentwurf überhaupt und in dieser Form vorzulegen?

1. Wenn es nicht gelingt, das Ausbildungsplatzangebot quantitativ und qualitativ besser abzusichern, dann werden sich soziale und bildungspolitische Konflikte in unserem Lande zuspitzen. Denn es wäre für die Jugendlichen und ihre Eltern ein unerträglicher Zustand, wenn die Suche nach einem Ausbildungsplatz zum Lotteriespiel würde. Die öffentliche Verantwortung für das gesamte Bildungssystem gebietet, auch in der beruflichen Bildung — und nicht allein im weiterführenden Schulwesen — die Sicherheit der Ausbildungsplätze zu gewährleisten.

2. Wenn es nicht gelingt, die berufliche Bildung, die für die überwiegende Mehrheit der Jugendlichen, nämlich für 75 % eines Altersjahrgangs, der Weg ins Arbeitsleben ist, zu einem gleichwertigen Bestandteil des Bildungssystems zu machen, dann wäre dies die Bankrotterklärung gegenüber den unbestrittenen Zielen von Chancengleichheit, Leistungsfähigkeit und Durchlässigkeit im Bildungswesen. Wir können es uns weder wirtschaftlich noch sozial und politisch leisten, unser Bildungswesen in Elitebildung und Bildungswege zweiter Klasse zu polarisieren.

3. Wenn es uns nicht gelingt, die Qualität der beruflichen Bildung in Betrieb und Schule ständig zu verbessern und an die sich verändernden Anforderungen anzupassen, dann wird dies negative Konsequenzen sowohl für den persönlichen Anspruch

auf Chancengleichheit haben als auch für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung im internationalen Wettbewerb. (C)

Unsere Motive und Ziele in der Berufsbildungsreform orientieren sich an den Interessen der Jugendlichen und der Gesellschaft im ganzen. Vor diesem Hintergrund scheinen mir manche Institutions- und Verbandsinteressen durchaus zweitrangig zu sein. Wenn jeder nur seine Position ausreizt, also weder Einsicht noch Kompromißbereitschaft erkennen läßt, wird er am Ende gar nichts erreicht haben.

Die Bundesrepublik Deutschland steht mit ihren Strukturproblemen in der Berufsbildungspolitik nicht allein in der Welt da. In anderen Industrieländern, z. B. in Frankreich, England, auch in den USA und in Österreich, stehen ähnliche Probleme auf der Tagesordnung. In der Bundesrepublik haben wir jedoch eine günstigere Ausgangslage zur Lösung dieser Probleme. Einerseits verfügen wir über eine jahrzehntelange Erfahrung in der Berufsbildung, zum anderen ist unsere wirtschaftliche Situation und damit auch die Lage am Ausbildungsmarkt nicht so dramatisch wie in anderen Ländern.

Trotzdem darf man vor den Schwierigkeiten nicht die Augen verschließen. Seit anderthalb Jahrzehnten ist die Zahl der Ausbildungsstellen rückläufig. Auf der anderen Seite, meine Damen und Herren, werden in den nächsten Jahren geburtenstarke Jahrgänge die Schulen verlassen. Das bedeutet, daß ein hohes Maß von Vorsorge und Vorausschau gesetzlich begründet werden muß, wenn wir der Probleme Herr werden wollen. Über die Hälfte der Jugendlichen wird heute in Klein- und Mittelbetrieben ausgebildet, 700 000 in Betrieben bis zu 50 Beschäftigten und davon wiederum 400 000 in Kleinbetrieben bis zu 9 Beschäftigten. In diesen Betriebsbereichen sind ergänzende und stützende Hilfen notwendig, um zukunftsgerichte Ausbildungsleistungen erbringen zu können. (D)

Schließlich kommt hinzu, daß Ungleichgewichte im Ausbau des allgemeinen Bildungs- und Schulwesens zu Lasten der Berufsschule festzustellen sind. Es gibt mithin — nimmt man diese und andere Erfahrungen, die wir alle gemeinsam haben, zusammen — keinen Grund zur Sorglosigkeit, sondern allen Anlaß, aufgeschlossen und sachbezogen Reformprozesse möglich zu machen.

Nun will ich gleich offen hinzufügen, daß **Berufsbildungsreform** in unserem Land ein ebenso schwieriges wie schwerwiegendes Vorhaben ist. Sie muß einmal die Strukturen des föderalistischen Bildungssystems berücksichtigen; sodann haben wir es mit zwei Lernorten zu tun, nämlich Betrieb und Schule. Ferner spielen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeziehungen hinein, und schließlich kann, wie wir alle wissen, die Konstanz des Angebots an Ausbildungsplätzen nicht ohne weiteres als sicher in Rechnung gestellt werden. Jedes dieser einzelnen Probleme ist für sich genommen schon schwierig genug. Treffen sie alle zusammen, dann zeigt das die Problemlage auf, vor der wir stehen und die wir bewältigen müssen. Diese Problemlage erklärt zu

(A) einem erheblichen Teil auch die kontroverse öffentliche Diskussion und Auseinandersetzung.

Im Angesicht der Notwendigkeiten, aber auch der Probleme der Reform ist die Haltung der CDU/CSU und der von ihnen geführten Länder in jeder Hinsicht enttäuschend. Der **Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein** ist im ganzen gesehen eine Kombination pauschaler Vorwürfe, widersprüchlicher Aussagen, fehlender Konkretisierungen und der erkennbaren Absicht, eines der wichtigsten gesellschaftspolitischen Themen unseres Landes zeitlich und politisch zu verschieben.

In einigen Punkten schlagen Sie vor, hinter das geltende Recht zurückzugehen. In vielen anderen bleiben Sie hinter Ihren Parteitagsbeschlüssen und auch den Anträgen der Opposition im Deutschen Bundestag zurück. So hat z. B. die Opposition im Bundestag von der Regierung einen Gesetzentwurf gefordert, der staatliche Kontrolle in der Berufsausbildung, staatliche Berufung der Prüfungsausschüsse, differenziertere Strukturen in der Berufsausbildung und eine Regelung der beruflichen Weiterbildung in sinnvoller Anlehnung an die Regelung der beruflichen Erstausbildung, wie es heißt, vorsieht. In Ihrem heute vorgelegten Antrag wird dagegen all das nicht nur abgelehnt, sondern auch noch mit zugespitzten kritischen Anmerkungen versehen.

(B) Wir müssen heute feststellen, daß es keinen Gesetzesvorschlag zur Reform der beruflichen Bildung aus den Reihen der CDU/CSU gibt, weder der Länder noch der Opposition im Bundestag. Wir können auch keine einheitliche Meinung in den entscheidenden Fragen erkennen.

Lassen Sie mich offen sagen, meine Damen und Herren, daß ich dies nicht als konstruktive Politik bezeichnen und aus der Sicht der Entwicklung des Gesamtbildungssystems wie auch aus den berechtigten Erwartungen und Forderungen des größten Teils unserer Jugendlichen nicht verstehen kann. Wie soll sich eigentlich die Bundesregierung mit Ländern abstimmen — um diesen Vorwurf an dieser Stelle aufzugreifen —, wenn es seit Monaten keine konkreten Stellungnahmen der Bundesratsmehrheit, keine greifbaren Ansatzpunkte zur Diskussion oder zur Abstimmung gibt und sich die Vertreter der antragstellenden Länder in den Ausschüssen des Bundesrates nicht zur Sache, sondern nur zum Vortrag von Resolutionen gemeldet haben, wobei ich den Rechtsausschuß des Bundesrates ausdrücklich ausnehmen möchte?

Lassen Sie mich nun einige grundlegende Feststellungen zum Reformentwurf der Bundesregierung treffen, auch unter Einbeziehung der Anmerkungen der Bundesratsmehrheit.

1. Zum wiederholten Male sage ich auch heute hier, daß im Gegensatz zu allen pauschalen Behauptungen die Bundesregierung **weder eine Verstaatlichung noch eine Verschulung der Berufsausbildung** vornehmen will. Das weist der Gesetzentwurf eindeutig aus. Ich habe allerdings wenig Hoffnung, daß es gelingt, bei allen Beteiligten einen solchen igno-

ranten Vorwurf, wie er erhoben worden ist und der durch nichts gestützt wird, aus der Welt zu räumen. Die Bundesregierung will unser Berufsbildungssystem weiterentwickeln, Betrieb und Berufsschule in eine bessere Beziehung zueinander bringen und insgesamt der beruflichen Bildung einen gleichwertigen Platz im Bildungssystem schaffen.

2. Ziel der organisatorischen Vorschläge im Entwurf sind Kooperation und Konzentration; **Kooperation**, indem öffentliche Verantwortung sowie Mitverantwortung und Mitgestaltung der an der beruflichen Bildung Beteiligten miteinander verbunden werden; und **Konzentration**, indem durch die Zusammenfassung von Gremien die Entscheidungswege im beruflichen Bildungssystem übersichtlicher und kürzer werden. Wir haben heute fast 500 Ausbildungsberufe. Wie soll, so muß man fragen, eigentlich ein System funktionieren, wenn die Anpassung der Ausbildungsinhalte an die Entwicklung in jedem Beruf fünf bis zehn Jahre dauert? Wenn wir alles so lassen, wie es heute ist, werden Ausbildungsvorschriften, die noch aus den 30er Jahren stammen, in diesem Jahrhundert schwerlich noch modernisiert werden können.

Dieser Sachverhalt führt unmittelbar zu einer Kernfrage der Berufsbildungsdiskussion, nämlich wie die **Ausbildungsinhalte** in **Betrieb** und **Schule** besser **aufeinander abgestimmt** werden können. Auf Bundesbene gibt es dafür heute eine Fülle von Gremien und Institutionen: den Bundesausschuß für berufliche Bildung, das Berufsbildungsforschungsinstitut mit seinem Hauptausschuß, zahlreiche Fachausschüsse, Koordinierungs- und Kontaktgremien zwischen Bund und Ländern.

(D) An diesem **Gremienschungel**, wie wir ihn heute vorfinden, würde sich nichts ändern, wenn man, wie es in dem Antrag der Bundesratsmehrheit beabsichtigt ist, nur in dem einen oder anderen Gremium Sitze umverteilt. Notwendig ist vielmehr die Zusammenfassung der an der beruflichen Bildung Beteiligten in einer arbeitsfähigen, auf Kooperation angelegten Institution. Das, meine Damen und Herren, ist präzise der Inhalt unseres Vorschlags für ein **Bundesinstitut für berufliche Bildung**, in dem Bund und Länder, Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammenarbeiten sollen. Damit wird der Berufsbildung eine gemeinsame Adresse geschaffen, unter der alle zu erreichen sind und verantwortlich zusammenwirken, wodurch Unsicherheit und Konfrontation in der Berufsbildungsdebatte abgebaut werden können.

Es ist höchste Zeit, das heute schwerfällige, bürokratische und zeitraubende Abstimmungsverfahren bei den Ausbildungsinhalten in Betrieb und Schule zu verändern. Das duale Ausbildungssystem ist schon über 50 Jahre alt. Aber bis heute gibt es noch keinen einzigen ländereinheitlichen, also auch bundeseinheitlichen **Rahmenlehrplan für die Berufsschulen**. Die Vorschläge der Bundesratsmehrheit mit einer Fülle weiterer Gremien und Ad-hoc-Kommissionen bringen im Gegensatz zu der Vorlage der Bundesregierung keinen konkreten Fortschritt in der Sache. Ihr Vorwurf, der Gesetzentwurf verlagere

- (A) staatliche Entscheidungsbefugnisse auf gesellschaftliche Gruppen, ignoriert nach meiner Auffassung die Eigenverantwortlichkeit, den Sachverstand und das Engagement dieser Gruppen und wäre die eigentliche Konfliktstrategie, die Sie der Regierungsvorlage unterstellen. In dem Länderantrag der Bundesratsmehrheit soll der Eindruck erweckt werden, als würden Arbeitgeber, Gewerkschaften, Ausbilder, Lehrer und andere gleichberechtigt beteiligt. Tatsächlich aber würden sie auf allgemeine und unverbindliche Beratungsfunktionen zurückgedrängt.

Mit Nachdruck, meine Damen und Herren, muß ich mich gegen den Vorwurf wehren, mit dem **Bundesinstitut** würde ein aufwendiger, komplizierter Verwaltungsapparat geschaffen. Dieses Institut stellt eine Zusammenfassung von Berufsbildungspraxis und Berufsbildungsforschung dar und kann sich dabei von Beginn an auf einen erfahrenen Mitarbeiterstab in dem heute ja bereits bestehenden **Institut für Berufsbildungsforschung** stützen. Wenn ein begrenzter Kreis weiterer Fachkräfte für die berufliche Bildung als ein Anzeichen bedrohlicher Bürokratisierung bezeichnet wird, dann muß ich an dieser Stelle auf einige Sachverhalte hinweisen.

Meine Damen und Herren, allein für die **Zentralstelle für den Hochschulzugang** werden heute 200 hauptamtliche Kräfte und mehrere Hundert zusätzliche Aushilfskräfte beschäftigt, allein um damit den Zugang in zehn Numerus-clausus-Fächern zu regeln. In den letzten Jahren — das wissen Sie so gut wie ich — hat im Schulbereich, im Wissenschaftsbereich und in einer Fülle von Institutionen eine Personal-expansion stattgefunden, an der die berufliche Bildung kaum beteiligt ist. Wenn jetzt die Bundesregierung sagt, daß in diesem Gesetzentwurf wenigstens Mindestvoraussetzungen für eine bessere Entwicklung des Berufsbildungssystems geschaffen werden sollen, dann kann das nicht als Aufblähung eines Verwaltungsapparates abqualifiziert werden, sondern wirft nach meiner Auffassung vielmehr die Frage nach gleichen Maßstäben auf.

Die **Länder** sollen in dem kooperativen Organ auf Bundesebene **gleichberechtigt und gleichgewichtig vertreten** sein. Insofern nehmen wir einen ausdrücklichen Wunsch auf, der 1969 von den Ländern bei der Beratung des damaligen Gesetzentwurfs auf die Tagesordnung gesetzt worden ist, aber in dem Gesetz nicht berücksichtigt wurde. Die Länder werden auch hinsichtlich ihrer Kompetenz in der beruflichen Bildung nicht Weisungen des Bundes unterworfen. Das wird ganz deutlich durch die Einzelvorschriften des Gesetzes und auch durch das Angebot des Bundes, ein Verwaltungsabkommen abzuschließen, mit dem die Voraussetzungen für die endgültige Abstimmung und das gleichzeitige Inkraftsetzen der Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne geschaffen werden sollen.

Unser Vorschlag bedeutet also konkret, in dem Bundesinstitut durch Zusammenarbeit von Berufsbildungspraxis und Berufsbildungsforschung die Empfehlungen für Ausbildungsinhalte in Betrieb und Schule zu erarbeiten und durch das Verwaltungsabkommen dafür zu sorgen, daß sich Bund und Län-

der über das gemeinsame Inkraftsetzen verständigen. (C)

Wenn, meine Damen und Herren, dieses Mindestmaß an Kooperation nicht erreicht würde, würde auf Dauer die Funktionsfähigkeit des dualen Ausbildungssystems schweren Schaden leiden.

3. Wir wollen in der Berufsbildungspolitik bessere Voraussetzungen für Vorausschau und Vorsorge schaffen. Die Einwände, die in dem Antrag der Bundesratsmehrheit gegen **Statistik** und das von uns angestrebte seriöse **Datenwerk** erhoben werden, halten nach unseren Erfahrungen einer kritischen Prüfung nicht stand. In den letzten Jahren haben wir gemeinsam erlebt — das ist ein bedrückender Sachverhalt —, wie Jahr für Jahr Jugendliche, Eltern und die Öffentlichkeit von spekulativen Zahlen über das Ausbildungsangebot beunruhigt worden sind. Ich kann Ihnen darüber, wenn Sie es wünschen, eine Dokumentation vorlegen. Man kann auf der einen Seite nicht von öffentlicher Verantwortung für die berufliche Bildung reden und auf der anderen Seite demjenigen, der diese Verantwortung nach dem Gesetz und vor der Bevölkerung wahrnehmen soll, die wichtigsten Informationen vorenthalten. Bis heute können weder die Länder noch der Bund die Fragen der Eltern nach der Entwicklung des Ausbildungsplatzangebots konkret beantworten. Im letzten Jahr mußte ich ein Meinungsforschungsinstitut zu Hilfe nehmen, um wenigstens tendenzielle Aussagen über die Entwicklung des Ausbildungsplatzangebots machen zu können, zumal die Statistik dafür keine ausreichenden Daten liefert. — Herr (D) Kollege Vogel, Sie mögen das für amüsant halten, ich nach den Erfahrungen, die ich in den letzten Jahren gesammelt habe, jedenfalls nicht.

In Zukunft dagegen soll Jahr für Jahr ein **Berufsbildungsbericht** vorgelegt werden, in dem für die Fachleute und die Öffentlichkeit in gleicher Weise die quantitative und die qualitative Entwicklungstendenz in der Berufsbildung dokumentiert wird. Eine solche Dokumentation sind wir der Öffentlichkeit schuldig.

4. Wir wollen mit Hilfe des **Finanzierungsinstrumentariums** einen Beitrag zur größeren Sicherheit des Ausbildungsplatzangebots leisten. Es orientiert sich an der Nachfrage der schulentlassenen Jugendlichen, will den Normalfall sichern, daß nämlich die Jugendlichen ein Ausbildungsplatzangebot erhalten, und es geht schließlich von der Ausbildungsbereitschaft der Wirtschaft und des öffentlichen Dienstes aus.

Alle Erfahrungen und Daten, über die wir heute verfügen, sprechen dafür, daß wir die Entwicklung des Ausbildungsplatzangebots nicht völlig selbst überlassen dürfen. Ich bestreite nicht, daß der Weg zu einer **ergänzenden überbetrieblichen Finanzierung** schwierig ist und im Detail auch verschiedene Lösungen denkbar sind. Aber eines kann man nach meiner Auffassung nicht tun, nämlich die finanzielle Absicherung des Ausbildungsplatzangebots auf die 80er Jahre verschieben, aus diesem Gesetzentwurf ausklammern und diese Frage erst dann prüfen,

(A) wenn Ausbildungskatastrophen eingetreten sind. Auf dieser Linie bewegt sich aber der Antrag der Bundesratsmehrheit. Konkrete Vorschläge machen Sie jedenfalls nicht.

Ich hätte es begrüßt, wenn auch mit den von der CDU und der CSU regierten Ländern in den Fachausschüssen des Bundesrates eine sachbezogene Diskussion über die Einzelheiten des Finanzierungsvorschlags im Entwurf der Bundesregierung hätte stattfinden können.

Unser Finanzierungsvorschlag bezieht sich nicht nur auf die Schaffung neuer Ausbildungsplätze, sondern berücksichtigt in seinen Ausbildungsangeboten auch die Ausbildungsanstrengungen derjenigen Betriebe, die seit Jahren erhebliche Leistungen und Mühen auf diesem Gebiete unternehmen. Insofern enthält er auch Elemente des Ausgleichs zwischen ausbildenden und nichtausbildenden Betrieben. Er ist auch nicht als Notfallfinanzierung angelegt, sondern soll im Gegenteil verhindern, daß ein solcher Fall eintritt.

Inhaltlich enthält unser Entwurf **drei** für die Berufsausbildung **wesentliche Grundsätze**. Erstens sollen die Abschlüsse und Ziele der Berufsausbildung **gleichberechtigt** neben den anderen Abschlüssen der Oberstufe unseres Bildungswesens stehen. Es ist sicher ein hoher, aber unverzichtbarer Anspruch, wenn Gleichwertigkeit erreicht werden soll. Wir wissen, welche Anstrengungen dafür erforderlich sind, nicht zuletzt auch im Berufsschulbereich. Insofern sind der Kosten- und Finanzierungsplan und auch der neue Stufenplan für die berufliche Bildung, beides beraten und behandelt von der Bund-Länder-Kommission, wesentliche Impulse.

(B) Zweitens soll die Berufsausbildung in **Grundausbildung** und darauf aufbauende **Fachbildung** gegliedert sein. Insofern machen wir ernst mit den gemeinsamen Ankündigungen in der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und treffen uns auch mit den Anforderungen Ihres Antrages, soweit es die Bundesratsmehrheit angeht. Wir schaffen dafür klare Grundlagen und hinreichenden Entwicklungsspielraum.

Drittens werden in dem Gesetzentwurf **Berufsausbildung** und ein offenes und differenziertes System der **Weiterbildung** miteinander verbunden, um auch durch diese Kombination mehr Chancengleichheit im Vergleich zu den übrigen Bildungswegen zu erreichen. Dabei erfüllen wir die Kriterien, die auch in dem Berufsausbildungsantrag der Opposition des Deutschen Bundestages vom März 1974 enthalten sind und von denen Sie offenbar — wenn ich Ihren Antrag richtig gelesen habe; und er ist in diesem Punkte ziemlich zweifelsfrei — als Bundesratsmehrheit jetzt wieder abrücken wollen.

Es ist heute nicht die Stunde, auf alle einzelnen **kritischen Einwände** in dem **Antrag der CDU/CSU-regierten Länder** einzugehen. Aber lassen Sie mich wenigstens einige Anmerkungen dazu machen. Es trifft nicht zu, daß unser Gesetzentwurf einer Zersplitterung der Ausbildungsgänge Vorschub leisten würde. Wir berücksichtigen in den Vorschriften die

Notwendigkeiten der fachlichen und zeitlichen Gliederung, so wie sie weithin in der Berufsbildungsdiskussion anerkannt sind. Auch tragen wir den besonderen Bedürfnissen der Behinderten, der Rehabilitanten und anderen Gruppen von Jugendlichen Rechnung, wie das ausdrücklich in dem schon zitierten Oppositionsantrag gefordert worden ist.

Zersplitterung wäre vielmehr dann zu befürchten, wenn wir Ihren verfassungsrechtlichen Darlegungen folgen und den bundeseinheitlichen Rahmen für Ausbildungsordnungen und Ausbildungsfinanzierung infrage stellen würden. Diese Passage des Antrages der Mehrheit des Bundesrates finde ich außerordentlich bedenklich. Wollen Sie damit etwa andeuten — so muß ich in allem Ernst fragen —, daß künftig jedes Land nun auch noch eigene Ausbildungsordnungen für die betriebliche Ausbildung, also z. B. für Bäcker, Werkzeugmacher, Elektriker und Kaufleute, erlassen soll? Das würde die betriebliche Bildung in ganz erheblichem Maße belasten und zu schwerwiegenden Unsicherheiten und Verunsicherungen führen.

Ebenfalls folgen wir einer Anforderung von allen Seiten des Deutschen Bundestages mit unserem Text, die **Prüfungsausschüsse** vom Staat einzusetzen. Entsprechende Regelungen gibt es heute schon für die Meisterprüfung im Handwerk. Warum sollen sie eigentlich für die Berufsausbildung schädlich sein, zumal wenn dieser Abschluß mit anderen Abschlüssen des staatlichen Schulwesens in Zukunft mehr und mehr gleichbewertet werden soll?

(D) Die in diesen und anderen Punkten zu erlassenden **Rechtsverordnungen** sind weder von der Sache her überzogen noch verfassungsrechtlich bedenklich. Der letzte Punkt ist auch ausdrücklich im Rechtsausschuß des Bundesrates unterstrichen worden. Alle Einzelheiten der Berufsausbildung können in einer sich dynamisch entwickelnden Gesellschaft nicht ein für alle Mal im Gesetz festgeschrieben werden. Wem die Zahl der Rechtsverordnungen nicht paßt, der muß sagen, welche konkret gestrichen werden sollen und ob etwa die Prüfungsordnungen oder die Anrechnung des Berufsgrundbildungsjahres oder die Voraussetzungen für Ausbilder und Ausbildungsbetriebe ein für alle Mal und für alle Berufe gleich im Gesetz formuliert werden sollen. Wer das will, muß also Vorschläge dafür machen; dann können wir darüber reden.

Als außerordentlich widersprüchlich empfinde ich die Vorschläge der Ländermehrheit für die Organisation der beruflichen Bildung auf der **regionalen Ebene**. Auf der einen Seite fordern Sie in den Kammerratsausschüssen die Ausweitung des Stimmrechts auf weitere Gruppen von Beteiligten; auf der anderen Seite aber stellen Sie jeden Ansatz zur Mitbestimmung und Mitwirkung dieser Gruppen in den Fragen der Berufsbildung infrage und reduzieren deren Funktion auf eine reine **Beratungstätigkeit**. Sie behandeln damit zwar Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Lehrer gleich, aber nur in dem Sinne, daß Sie allen nur Beratungsrecht, aber kein konkretes Mitwirkungsrecht geben wollen.

(A) Wir waren bemüht, auch den Lehrern durch die Mitarbeit im Bundesinstitut, also erstmals auf Bundesebene, durch die bessere Berücksichtigung der schulischen Ergebnisse bei den Prüfungen und an anderen Stellen des vorgelegten Entwurfs bessere Chancen zur Mitarbeit und Mitgestaltung zu eröffnen. Uns geht es darum, den Gruppen konkret ihre Mitwirkungsmöglichkeiten nachzuweisen und sie nicht mit unverbindlichen Beratungsfunktionen abzufinden.

Es ist mein aufrichtiger Wunsch, aus der verbalen Konfrontation herauszukommen und bei den Problemen, die schwierig sind und die in den gesetzgebenden Körperschaften und auch draußen in der Diskussion umstritten behandelt werden, die Sache in den Vordergrund zu stellen. Über die Zeit, in der wir nur mit allgemeinen Thesen und Absichten Zukunftsbilder der Berufsbildung malen, sind wir längst hinaus. Jetzt geht es um konkrete Aufgaben. Die von der sozialliberalen Koalition regierten Länder haben in einer Reihe von Einzelanträgen ihren Sachverstand und ihre Erfahrungen in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Dafür bin ich dankbar, meine Damen und Herren. Ich sehe darin den Ausdruck der kooperativen Mitarbeit und der Unterstützung der Absicht der Bundesregierung, in dieser Legislaturperiode die Reform der beruflichen Bildung zu erreichen und dafür Mitverantwortung zu übernehmen.

Ich kann, wie Sie verstehen werden, an dieser Stelle dem heutigen Abstimmungsergebnis im Bundesrat nicht vorgreifen. Aber eines möchte ich versichern:

(B) daß wir den Inhalt dieser von den sozialliberal regierten Ländern eingebrachten Anträge in die Beratungen im Deutschen Bundestag einbeziehen werden; Beratungen, die nach unserer Auffassung zu einer Gemeinschaftsaufgabe für die auszubildende und arbeitende Jugend werden müssen. Zeit, meine Damen und Herren, ist nicht mehr zu verlieren.

**Präsident Kubel:** Ich erteile das Wort Herrn Bürgermeister Koschnick, Bremen. Ihm folgt Herr Staatsminister Dr. Vogel, Rheinland-Pfalz.

**Koschnick (Bremen):** Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen! Meine Herren! Vor Ihnen liegt der Entwurf eines neuen Berufsbildungsgesetzes. Der Bundesrat soll zu diesem Entwurf Stellung nehmen. Nicht häufig, meine Damen und Herren, werden dem Bundesrat Vorlagen zugeleitet, bei denen er seinen ihm durch das Grundgesetz zugewiesenen Auftrag so ernst nehmen muß wie bei diesem Gesetzentwurf.

Ich brauche Ihnen nicht zu schildern, wie dringend verbesserungsbedürftig das Bildungswesen im beruflichen Bereich ist und wie notwendig und längst überfällig Maßnahmen sind, die diesem Zustand abhelfen. Ihnen allen ist das hinlänglich bekannt.

Ihnen ist auch bekannt, daß der vorliegende **Gesetzentwurf** aus vielerlei Gründen leider nur ein **Kompromiß** geworden ist. Die Reduzierung bishe-

riger Vorstellungen, um zu einem Kompromiß zu kommen, bedauert der Senat der Freien Hansestadt Bremen außerordentlich. Wenn er dennoch zustimmt, dann weil nach seinem Dafürhalten ein praktikabler Kompromiß gefunden wurde. Es wird allerdings auf die Bereitschaft zur Kooperation zwischen allen Beteiligten sowohl auf staatlicher Seite als auch auf Seiten der Gewerkschaften und der Arbeitgeber ankommen, wenn das dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Ziel erreicht werden soll, das berufliche Bildungswesen entscheidend zu verbessern. Die in Bremen traditionell gute Zusammenarbeit zwischen der staatlichen Seite, den Kammern und den Gewerkschaften läßt mich hoffen, daß wir bei der Realisierung des Gesetzes auf nicht allzu große Schwierigkeiten stoßen werden.

Ich begrüße es außerordentlich, daß die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorlegt, der inhaltliche Verbesserungen der Berufsausbildung und der Weiterbildung vornimmt sowie die Finanzierung und die Organisation der beruflichen Bildung neu ordnet. Die Bundesregierung kommt damit ihrer Verpflichtung gegenüber den 70 Prozent der Jugendlichen in der Bundesrepublik nach, die ihren beruflichen Lebensweg am Ausbildungsplatz im Betrieb beginnen.

Nun ist es Aufgabe des Bundesrates, sich auf seine Verpflichtung gegenüber diesen Jugendlichen zu besinnen und durch eine sachliche, von polemischen Pauschalabwertungen freie Kritik zum Erfolg der Verbesserungsbemühungen beizutragen.

Wir alle wissen, daß Maßnahmen im beruflichen Bildungswesen ihren besonderen Akzent dadurch erhalten, daß sie nie einseitig vom Bund oder von den Ländern vorgenommen werden können. Aufgrund der von unserer Verfassung vorgegebenen Zuständigkeiten sitzen wir, d. h. der Bund und die Länder, in einem Boot und sind gezwungen, gemeinsam dieselbe Richtung einzuschlagen. Die Betonung liegt auf „gemeinsam“, d. h. wir müssen uns abstimmen, bevor wir entscheiden, wohin der Weg gehen soll.

Mit dem Entwurf eines neuen Berufsbildungsgesetzes unterstreicht die Bundesregierung ihre **Bereitschaft zur Abstimmung**, zur Kooperation **mit den Ländern**. Sie kann allerdings nur ein Instrumentarium anbieten, das für sich allein nicht ausreicht, die berufliche Bildung zu harmonisieren. Es ist jetzt notwendig, in weiteren Verhandlungen zwischen Bund und Ländern unter Wahrung ihrer Zuständigkeiten das Abstimmungsverfahren zu vervollkommen.

Meine Damen und Herren, die jetzige Beratung und die anschließende Beschlußfassung haben eine Vorgeschichte in den Ausschüssen und Unterausschüssen; eine Vorgeschichte, die nicht sonderlich rühmendwert ist, die aber geradezu katastrophal und von niemanden der Betroffenen verstanden werden wird — auch gar nicht verstanden werden kann —, wenn sie sich bis auf die heutige Beschlußfassung ausdehnt, eine Beschlußfassung, die keine einzige sachliche Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf vorweisen kann, weil sich alle CDU/CSU-regierten Länder bisher nur auf einen Entschlie-

(A) Bungsantrag einigen konnten, der außer einem beachtlichen, wie ich sagen möchte, Wortgeklingel einem wirklich zukunftsgerichten Berufsausbildungskonzept nicht entspricht. Ich halte diesen Vorschlag schlicht für eine Bankrotterklärung dieses Hauses.

Ich möchte Sie eindringlich an die eingangs erwähnte Verpflichtung gegenüber den 70 Prozent der Jugendlichen erinnern, die über ein Ausbildungsverhältnis ihren Beruf erlernen. Diese Verpflichtung besteht nicht nur für die Bundesregierung, nicht nur für die SPD/FDP-Koalition, sie besteht auch für die CDU und CSU. Es geht um eine **qualifizierte zukunftsorientierte Berufsausbildung** des Großteils unserer Jugendlichen. Deshalb kann ich Ihnen, meine Damen und Herren von der christlich-demokratisch verfaßten Union nur anraten: Nehmen Sie Abstand von Ihrem Antrag. Bringen Sie sich, meine Damen und Herren von der CDU/CSU, nicht selbst in die Verlegenheit, den Jugendlichen erklären zu müssen: Wir konnten leider nichts Konkretes zu den Vorschlägen der Bundesregierung sagen; sie werden nach unseren christlich-demokratischen Vorstellungen zwar den Bedürfnissen nicht im entferntesten gerecht. Was aber den Bedürfnissen entspricht, wissen wir nicht. Die sechsjährige Erfahrung mit dem geltenden Berufsbildungsgesetz war für die CDU/CSU zu kurz, um eigene Ideen zu entwickeln.

(B) Das ist genau das Ergebnis, was aus den Ausschüssen herausgekommen ist: in allen wichtigen Fragen Stimmenthaltung, keine Entscheidung, zur Schlußabstimmung eine allgemeine Erklärung. Haben wir doch endlich Mut, und sagen wir, wo wir im einzelnen stehen, was wir tun wollen, um der arbeitenden Jugend, der auszubildenden Jugend einen besseren Weg anzubieten!

Und nun ein zweites. Es wirkt geradezu makaber, wenn ich in dem Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern usw. lese, daß sie vorschlagen: Die Erarbeitung von Projekten wird in Ausfüllung des Projektauftrags durch Expertenarbeitsgruppen vorgenommen. Genau diese Arbeitsgruppen hatten wir im **Bildungsrat**. Genau dieser Bildungsrat ist von den Ländern geschlachtet worden, die die Anträge einbringen. Noch vor vier Wochen haben wir uns beim Kanzler darüber gestritten: Können wir den Bildungsrat halten oder nicht? Da haben Bayern und Baden-Württemberg diesen Bildungsrat zerstört, und heute kommen sie zu dem Antrag, er müsse in irgendeiner Form wieder eingeführt werden. Ich halte das schlechthin für eine unmögliche Position des Bundesrates.

**Präsident Kubel:** Das Wort hat Herr Dr. Vogel.

**Dr. Vogel** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Bei dem vorliegenden Regierungsentwurf zum Berufsbildungsgesetz handelt es sich — daran zweifelt niemand — um ein Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Dies verpflichtet den Bundesrat zu einer besonders eingehenden Mitprüfung des Entwurfes;

denn er übernimmt ja auch Mitverantwortung für Gelingen oder Scheitern dessen, was zum Schluß beschlossen wird. (C)

Wir haben in den knappen uns zur Verfügung stehenden Wochen diese Prüfung vorgenommen und fassen für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Saarland, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz das Ergebnis in einem zur Beschlußfassung vorliegenden Antrag heute zusammen. Wir gehen dabei davon aus, daß dem Regierungsentwurf zum Berufsbildungsgesetz ein **Gesamtkonzept** zugrunde liegt, dem wir uns aus Verantwortung gegenüber den betroffenen Jugendlichen **nicht anschließen** können. Wir treffen uns in dieser Stellungnahme mit allen für die berufliche Bildung verantwortlichen Organisationen, Institutionen und Gruppen in der Bundesrepublik, die in den letzten Monaten bis in diese Tage und bis in die letzten Stunden ihre allergrößten Bedenken immer wieder erneut artikuliert haben. Selten hat eine Bundesregierung ein Gesetz eingebracht, das auf so einhellige Ablehnung aller Beteiligten und Betroffenen gestoßen ist. Wenn Herr Kollege Rohde beklagt, daß er Meinungsforschungsinstitute zu Hilfe nehmen mußte, so kann ich darauf nur die Fußnote bemerken, daß die „heilige Elisabeth von Allensbach“ zwar Kenntnisse vermitteln, aber Kenntnisse nicht ersetzen kann.

Der beruflichen Bildung kommt eine hervorragende bildungspolitische, gesellschaftliche und wirtschaftspolitische Stellung zu; darin sind sich inzwischen erfreulicherweise alle Beteiligten einig. Gerade die gegenwärtige Situation erfordert alle Anstrengungen, um dem rückläufigen Angebot an Ausbildungsplätzen und einer bestürzenden **Jugendarbeitslosigkeit**, von der leider kaum die Rede war, wirksam begegnen zu können; eine Jugendarbeitslosigkeit, die gegenwärtig fast ausschließlich konjunkturelle Auswirkungen hat, die aber nicht zu einer strukturellen Jugendarbeitslosigkeit werden darf. (D)

Bund, Länder und Sozialpartner sind aufgefordert, in größtmöglicher gegenseitiger Abstimmung zu handeln, die notwendigen Prioritäten zu setzen und mit Augenmaß die zeitgemäßen Reformmaßnahmen zu ergreifen.

Wir haben schwerwiegende Zweifel, daß die Bundesregierung mit dem Instrumentarium ihres Entwurfes die Ziele, die sie angibt, zugunsten unseres Gemeinwesens erreichen zu wollen, auch tatsächlich erreichen kann. Unsere Verantwortung zwingt uns allerdings nicht nur, einen als gefährlich erkannten Weg abzulehnen, sie zwingt uns auch, **bessere Alternativen** darzulegen. Wir bedauern es, daß der für den Regierungsentwurf maßgeblich verantwortliche Bundesminister offenkundig in wachsender Nervosität die Haltung der Bundesratsmehrheit bereits zu einem Zeitpunkt als Obstruktion und Polemik abkandelt, zu dem uns noch gar keine Gelegenheit zur begründeten Stellungnahme gegeben war. Wir haben in der Tat nicht die Absicht, wie uns vorgeworfen wird — ich zitiere den Herrn Bundesminister —, „mit Arroganz und einem Schwall von Ver-

(A) dächtigungen“ zu reagieren oder — ich zitiere ihn erneut — „nur Besserwisseri und Überheblichkeit zu Schau“ zu tragen, sondern wir haben die Absicht, eigene Vorschläge den seinen entgegensustellen. Wir weisen allerdings jenes eigenartige Verständnis von Föderalismus zurück, das beifällige Bejahung eines unabgestimmten Konzeptes als politisches Wohlverhalten postuliert und Widerspruch mit staatszersetzender Obstruktion gleichsetzt.

Wir sind auch nicht bereit, uns durch Drohungen einschüchtern zu lassen, auch nicht, wie vorhin geschehen, uns als Ignoranten bezeichnen zu lassen, wie es der Sprecher der Bundesregierung vorhin von diesem Platz getan hat, sondern wir haben die Absicht, getreu der Verpflichtung dieses Hauses unsere Meinung zum vorliegenden Entwurf zu sagen.

Das zur Stunde geltende **Berufsbildungsgesetz von 1969**, das in der Verantwortung von Hans Katzer erarbeitet und von einer breiten parlamentarischen Mehrheit getragen wurde, ist Ausgangspunkt unserer Überlegungen; denn dieses Gesetz hat sich bewährt. Aber es bedarf der Weiterentwicklung und Anpassung und in einigen Abschnitten auch der Korrektur, und das deswegen, weil vor sechs Jahren das zersplitterte Ausbildungsrecht erstmals zusammengefaßt und vereinheitlicht wurde, zu einem Zeitpunkt, als die Ergebnisse der Diskussion um die neue Struktur des deutschen Bildungswesens noch nicht vorlagen.

(B) Ist doch erst danach, im Februar 1970 mit dem Strukturplan des Deutschen Bildungsrates jenes Grundkonzept veröffentlicht worden, daß den nachfolgenden Arbeiten in der Bund-Länder-Bildungsplanungskommission zugrunde lag und dort in gemeinsamer Verantwortung — gerade auch im Bereich der beruflichen Bildung — zu tragfähigen Beschlüssen führte, die sich im Bildungsgesamtplan, in den sogenannten vordringlichen Maßnahmen, und bis zur Stunde im mittelfristigen Stufenplan niederschlugen.

Dieses Grundkonzept umfaßt die Entwicklung einer breit angelegten Grundbildung, die Einführung des Blockunterrichtes in den Berufsschulen und intensive Bemühungen um Gestaltung und Abstimmung der Lehrinhalte. Einige Länder haben diese Konzeption in den folgenden Jahren in Aktionsprogramme für eine bessere berufliche Bildung umgesetzt.

Aufgabe des Bundes muß es nach unserer Überzeugung heute sein, das Berufsbildungsrecht an die gegenwärtigen Erfordernisse und die absehbare Entwicklung anzupassen, um die Ausgestaltung der beruflichen Bildung zu einem chancenreichen, eigenständigen Bildungsweg zu entwickeln und ein ausreichendes Angebot zu sichern.

Wir müssen es bedauern, daß die Bundesregierung die Bedeutung der beruflichen Bildung zwar verbal immer wieder betont hat, diesen Bereich den von ihr selbst gesteckten Zielen aber dennoch nicht nähergebracht hat, sondern in steigendem Maße gefährdet.

Schon auf der Basis des geltenden Berufsbildungsgesetzes sind entscheidende Fehler gemacht worden, von der Bundesregierung, aber auch von anderen, zum Beispiel bei den Forderungen zur Ausbidereignung, bei der Inkraftsetzung von Ausbildungsordnungen, bei dem von der Bundesregierung mit zu verantwortenden Aufbau des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung, um nur ein paar Beispiele zu nennen. (C)

Einer überspitzten und einseitig ideologisch angelegten **Kritik am dualen System** als Instrument der Ausbeutung und Anpassung wurde nicht etwa entgegengewirkt, sie wurde — im Gegenteil — vom früheren Bundesminister von Dohnanyi ausdrücklich aufgegriffen und bestätigt und führte letztlich zum ersten, völlig untauglichen Versuch, über die sogenannten „Markierungspunkte“ zu einem realitätsfernen Referentenentwurf eines neuen Berufsbildungsgesetzes zu kommen, von dem heute nicht mehr gesprochen werden darf. Die Auswirkungen dieser Entwicklung werden wir noch lange zu spüren haben: steigender Ausbildungsplatzmangel, verbreitete Unsicherheit und zunehmende Konfrontation bei den Partnern.

Der jetzt vorliegende Entwurf hat erst nach langen internen Auseinandersetzungen im Schoß der Regierung vorgelegt werden können. Herr Bürgermeister Koschnick, Sie haben völlig recht, es ist ein **Kompromiß** im Schoße der Bundesregierung, dem man alle Folgen eines Kompromisses anmerkt; ich bedauere, daß Herr Friderichs uns heute nicht die Ehre gibt, hier dabei zu sein.

Nachdem sie zunächst für diese internen Koalitionsverhandlungen zuviel Zeit aufwenden mußte, entsprach man danach der dringenden Bitte der Länder zur gemeinsamen sorgfältigen Vorbereitung eines derart komplizierten Gesetzes nicht. Selten war mehr von der Partnerschaft die Rede, und selten ist sie weniger praktiziert worden. Wer heute hier anklagt, daß in den Bundesratsausschüssen nicht diskutiert wurde, muß doch hinzufügen, daß das die Folge mangelnder Diskussionsbereitschaft in der Phase zuvor gewesen ist und die Folge der brüskten Ablehnung unserer Bitte einer eingehenderen Beratung zwischen Bund und Ländern vor der Vorlage dieses Textes. Da hätte freilich die Souveränität erfordert, noch Spielraum für Verhandlungen zu haben und nicht durch den Koalitionskompromiß schon völlig festgelegt zu sein. (D)

Wir legen dem Bundesrat heute einen gemeinsamen **Antrag der genannten fünf Länder** als Stellungnahme mit der Bitte um Zustimmung vor. Dort ist unsere eigene **grundsätzliche Position** aufgezeigt und unsere Ablehnung des vorliegenden Entwurfes begründet. Ich kann mich daher hier auf einige wenige Punkte konzentrieren.

Erstens. Wir wollen das duale System beruflicher Bildung in Betrieb und Schule erhalten, stärken und fortentwickeln. Hierzu kann ein gutes Berufsbildungsgesetz wesentlich beitragen, aber weitere aufeinander abgestimmte Schritte müssen hinzutreten.



(A) Zweitens. Wir brauchen ein praktikables und verständliches — auch für Ausbilder und Lehrer lesbares — Berufsbildungsgesetz als Bindeglied zwischen Bildungs- und Beschäftigungssystem, das allen jungen Menschen — auch den Behinderten — entsprechend ihrer Neigung und Fähigkeit Chancen eröffnet.

Drittens. Wir brauchen eine leistungsfähige berufsbildende Schule mit einem differenzierten, aber auch klar strukturierten Angebot, das auf dieses duale System abgestimmt ist.

Viertens. Wir brauchen ein funktionierendes, sachbezogenes und partnerschaftliches Verhältnis zwischen Bund, Ländern, Gemeinden und den vielfältigen Partnern der freien Wirtschaft, um die schwierigen Aufgaben lösen zu können. Dabei spielt auch die Atmosphäre und die gegenseitige Bereitschaft eine Rolle. Daß beide zur Zeit so ungewöhnlich belastet sind, ist ein schweres Hindernis für die Lösung der anstehenden Fragen.

Der Regierungsentwurf berücksichtigt dies leider — trotz aller Beteuerungen — nicht. Er greift unverständlicherweise auch die bildungspolitisch wegweisenden Dokumente, wie den Strukturplan oder den Bildungsgesamtplan und die darin gemeinsam erarbeiteten Leitlinien nicht auf, sondern trägt deutliche Zeichen jenes Bildungsberichtes der Bundesregierung von 1970, der ansonsten längst zu den Akten genommen ist, weil er den Regelungsanspruch übersteigert, gefährliche Verschulungs- und Integrationstendenzen aufweist und den Anteil der Abiturienten unrealistisch hoch ansetzt. Wir müssen noch einmal deutlich fragen, welches **Gesamtkonzept** sich denn letztlich hinter diesem Entwurf verbirgt. Ist es der Bundesregierung tatsächlich ernst mit freien Initiativen, oder läuft doch alles auf eine Verstaatlichung hinaus? Der Sprecher der Bundesregierung hat vorhin noch einmal betont, die Bundesregierung wolle keine Verstaatlichung. Dann ist doch wohl die Bitte verständlich, im Text des Gesetzes auch Formulierungen zu wählen, die diesen Schluß nicht zwingend nahelegen, sondern dann so zu formulieren, wie man es auch in erklärenden Reden zur Beruhigung der Gemüter tut.

Folgt man dem Gesetzentwurf, so wird die gesamte berufliche Bildung mit einem dichtmaschigen bundesstaatlichen Regelungsgeflecht überzogen und in allen Bereichen dem Zugriff des Staates unterworfen. Dies gilt für einen extensiv ausformulierten Geltungsbereich; dies gilt für ein ausgeklügeltes System von immerhin mehr als 50 Ermächtigungen zu Rechtsverordnungen, für eine bürokratische Bildungsverwaltung mit einem weisungsgebundenen Bundesinstitut an der Spitze. Man möge einem Kultusminister die Bemerkung nicht übelnehmen: lieber 3 000 Berufsschullehrer mehr einstellen als 3 000 zusätzliche Beamte für dieses Institut zu schaffen. Eine **Reglementierung der Selbstverwaltung**, ein undurchschaubares Gewirr von Institutionen und Verfahren, eine allumfassende Planung und Statistik für eine Vielzahl von Regelungen im Ausbildungs-, Vertrags- und Prüfungswesen und für eine komplizierte und

unseres Erachtens untaugliche Finanzierung, weil der Schlaue belohnt wird und nicht der Bedürftige. (C)

Lassen Sie mich dies an einigen wenigen Punkten noch verdeutlichen. Die notwendige **Abstimmung zwischen Schule und Betrieb** und insbesondere die für sie maßgebliche Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen wird nicht gewährleistet. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß wir bei Wahrung der Zuständigkeiten den Verfahrensablauf deutlich strukturieren und für Zusammenarbeit der jeweiligen Sachkundigen und Zuständigen Sorge tragen müssen.

Dafür bedarf es klarer Regelungen. Die Erarbeitung der Materialien ist Sache von Fachleuten aus Betrieben und Schulen, Instituten und Hochschulen an Hand dessen, was an Aufträgen vorgegeben ist. Die Arbeitsergebnisse müssen zwischen den Verantwortlichen in Bund und Ländern abgestimmt und entsprechend in Kraft gesetzt werden. Dazu brauchen wir nicht zahllose Ermächtigungen im Gesetz, sondern ein praktikables Abkommen zwischen Bund und Ländern.

Der Regierungsentwurf konstruiert ein weisungsgebundenes **Bundesinstitut**, in dem er im maßgeblichen Hauptausschuß mit insgesamt 44 Stimmen die Länder mit nur elf Stimmen abspeist. Ein als **Länderausschuß** deklarerter Unterausschuß, dessen Stellungnahmen in gesetzlicher Frist zu bereits vorbereiteten Vorlagen der anschließenden Überprüfung des Hauptausschusses unterliegen, soll als Alibi dienen. Die „weitere Abstimmung zwischen Bund und Ländern“ soll durch **Verwaltungsvereinbarung** geregelt werden, deren ebenfalls undurchsichtige Verquickung mit dem Bundesinstitut die Länder dort einbinden soll. Das löst keine Konflikte, sondern programmiert sie von vornherein mit ein. (D)

Die **Schule** als gleichberechtigter Partner im dualen System hat schon nach dem heute geltenden Gesetz eine schwierige Stellung: **Lehrer** sind weder im Bundesausschuß, noch sind sie als Gruppe in den Landesausschüssen vertreten. In den Ausschüssen der zuständigen Stellen dürfen sie nur ohne Stimmrecht beraten. An Prüfungen dürfen sie zwar mitwirken, doch lassen sich weder Vorleistungen der Schule in die Abschlußbewertung einbringen, noch ist Verantwortung und Zuständigkeit der Leistungsfeststellungen der von den Lehrern vermittelten Bildungsinhalte gesichert.

Ich trete dafür ein, daß den Lehrern Stimmrecht und Beteiligung eingeräumt wird. Nach dem Regierungsentwurf aber können die Lehrer im Bundesinstitut nur in Fachausschüssen ihren Sachverstand einbringen, den Landesausschüssen nur als Beauftragte des Landes oder der Arbeitnehmer angehören. In den Ausschüssen der zuständigen Stellen sollen sie weiterhin nur mit beratender Stimme mitwirken, und in den Prüfungsausschüssen sollen sie in Drittelparität ihre Anliegen durchzusetzen versuchen.

In der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung haben wir gemeinsam zwischen Bund und Ländern tragfähige Grundstrukturen beruflicher Bil-

(A) dung abgesprochen und ihre Verwirklichung im Bildungsgesamtplan in Aussicht genommen. Annähernd zwei Jahre haben wir in viel Kleinarbeit die Erfahrungen mit der Entwicklung berufsfeldbezogener Grundbildung und darauf aufbauender Fachbildung aufgearbeitet und die Ergebnisse in einem **Stufenplan zu Schwerpunkten der beruflichen Bildung** zusammengefaßt — ein Konzept, das wir in der Bund-Länder-Kommission wohl mit Zustimmung des Bundes am nächsten Montag, wie ich erwarten darf, verabschieden wollen.

Um so mehr muß es uns doch bestürzen, in dem Regierungsentwurf, der keine klare Gliederungsstruktur für Grund- und Fachbildung festlegt und überdies durch Einführung eines unübersichtlichen Systems zahlreicher Prüfungen und Teilprüfungen die gesamte Struktur undeutlich macht und in Frage stellt, davon so gut wie nichts zu finden. Man möge Verständnis dafür haben, daß wir dies nicht unwidersprochen hinnehmen können.

Noch eine kurze Anmerkung zum Bereich der **Weiterbildung** und zum **Fernunterricht**. Auch wir wollen in diesem zum Teil unübersichtlichen und schwer durchschaubaren Bereich Ordnung schaffen. Wir wollen Sicherheit für den Benutzer, wollen Leistungsfähigkeit und Vielfalt. Aber auch hier läßt der Regierungsentwurf eine klare und akzeptable Konzeption vermissen. Er beschränkt sich nicht auf die Regelung der Aufstiegsbildung, sondern unterwirft ohne klare Abstimmung Aufstiegs- und Anpassungsbildung einer allumfassenden Regelungskompetenz. Er will sogar die ausschließliche Vermittlung beruflicher Bildung im Fernunterricht ansiedeln und die Möglichkeit verpflichtender Zuordnungen für berufliche Bildung einführen.

Wir bedauern, daß der Regierungsentwurf auch die gebotene Zurückhaltung angesichts der verfassungsmäßig festgelegten Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern mißachtet und auf diese Weise ganz ohne Not versucht, bundesstaatliche Kompetenzen auszuweiten, was auch die Sorge unserer sozialdemokratischen Kollegen in den Ländern ist.

Berufliche Bildung als ein Geflecht partnerschaftlicher Zuordnungen und Verantwortlichkeiten braucht eben nicht Konfrontation, sondern Partnerschaft. Dazu gehört — wenn auch nicht allein — ein gutes und brauchbares Berufsbildungsgesetz. Die Chance, hierfür einen brauchbaren und diskussionswürdigen Entwurf vorzulegen, hat die Bundesregierung für diesmal vertan. Aber wir wissen aus den Diskussionen um ein Hochschulrahmengesetz, daß sie wandlungsfähig und zu neuen Vorlagen in der Lage ist. Sie, nicht wir, haben dafür allerdings die Verantwortung zu tragen.

Wir sagen nein zum vorgelegten Entwurf, aber wir sind nicht bereit, uns deswegen in die Neinsagerecke drängen zu lassen; wir werden an einem neuen, sachlich tragfähigen Konzept mitarbeiten und legen dafür **unsere Vorschläge** vor, wobei es auf dreierlei ankommt: erstens auf eine Vermehrung der Ausbildungsplätze, nicht nur auf ihren Erhalt, denn die Jahrgänge werden stärker, die Skepsis vor dem Abitur wächst, und die durch den Numerus

clausus von der Universität Abgewiesenen nehmen zu. (C)

Zweitens kommt es uns darauf an, eine qualitative Verbesserung dort zu erreichen, wo das Ausbildungsniveau bisher zu wünschen übrigließ.

Drittens kommt es uns auf ein Konzept an, das sich auf die Übereinstimmung mit dem bildungspolitischen Gesamtkonzept dieser Bundesrepublik, festgelegt im Bildungsgesamtplan, stützen kann. Es ist vorhin vom Sprecher der Bundesregierung der Wunsch geäußert worden, aus der verbalen Konfrontation herauszukommen. Damit sind wir einverstanden. Aber wir bitten dann, den Ton der Reaktion auf unsere Vorschläge auch so zu wählen, daß er nicht zu neuer Konfrontation führen muß.

**Präsident Kubel:** Das Wort hat Herr Minister Dr. Westphal, Schleswig-Holstein; ihm folgt Herr Senator Apel, Hamburg.

**Dr. Westphal** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine Damen, meine Herren! Die Herstellung von Gleichwertigkeit der beruflichen und der allgemeinen Bildung, der Abbau der bestehenden Ungleichgewichte zwischen allgemeiner und beruflicher Bildung sind nicht allein das Ziel der Bundesregierung, sondern bildungspolitische Zielvorstellungen, zu denen sich Bund und Länder bereits gemeinsam im Bildungsgesamtplan verstanden haben. Diese Ziele können auch nur gemeinsam im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten von Bund und Ländern erreicht werden. (D)

Dem — ich zitiere wörtlich die Bundesregierung — „selbstgewählten Auftrag, mit diesem Regierungsentwurf auch für die berufliche Bildung einen Rahmen zu schaffen, den andere Bildungsbereiche bereits besitzen“, konnte die Bundesregierung von vornherein nicht nachkommen. Auch dieses Ziel ist nur gemeinsam durch Zusammenarbeit und im **Zusammenwirken von Bund und Ländern** zu erreichen. Vom Sprecher der Bundesregierung ist beklagt worden, daß es an dieser Zusammenarbeit gefehlt habe. Es sei doch daran erinnert, daß der Referentenentwurf den Ländern mit einer Frist von neun Tagen zur Stellungnahme zugeleitet worden ist und daß auch der Regierungsentwurf schon aus zeitlichen Gründen nicht so abgestimmt werden konnte, wie es der Sache nach nötig gewesen wäre. Wir alle kennen die Gründe, auf die ich hier nicht im einzelnen einzugehen brauche.

Auch die weitere, weniger abstrakte, für die kommenden Jahre aber wahrscheinlich vordringliche Zielsetzung, nämlich die Sicherung der Qualität der beruflichen Bildung bei einem ausreichenden Angebot an Ausbildungsplätzen für alle bildungsfähigen und bildungswilligen Jugendlichen, ist natürlich kein privilegiertes Ziel der Bundesregierung, sondern ist die verpflichtende Aufgabe aller Verantwortlichen für die berufliche Bildung, sowohl des Bundes als auch der Länder und der Sozialpartner. Wenn man dieses weiß, ist es, meine ich, wohl auch notwendig, mit den Beteiligten in einer Weise umzugehen, die dieser Situation Rechnung trägt.

- (A) Steigende Schulabgängerzahlen in fast allen Bundesländern wegen des Nachrückens geburtenstarker Jahrgänge bis zum Gipfelpunkt etwa 1982/83, zunehmende Nachfrage nach Ausbildungsplätzen durch Abiturienten, die berechtigten Ansprüche auf eine berufliche Bildung auch für bildungsschwächere Jugendliche führen zu vermehrter Nachfrage nach Ausbildungsplätzen.

Das in einer Zeit, in der nicht einmal das Ende der Rezession, geschweige denn die Rückkehr zur Vollbeschäftigung abzusehen ist, in der strukturelle Veränderungen zwangsläufig auch zu einer Veränderung des Ausbildungsplatzangebots führen müssen, betriebswirtschaftliche Zwänge zur Rationalisierung und Automatisierung nicht nur Einfluß auf die Arbeitsmarktlage, sondern natürlich auch auf die Ausbildungsmarktsituation haben.

Der Regierungsentwurf ist unseres Erachtens nicht geeignet, diese vordringlichen Probleme zu lösen. Wir sehen durchaus, daß der Regierungsentwurf über die — allerdings bei weitem noch nicht ausgeschöpften — Möglichkeiten des **Berufsbildungsgesetzes von 1969** hinaus, das in der Stellungnahme des Herrn Vertreters der Bundesregierung kaum erwähnt wurde, Ansätze aufweist. Häufig wird vergessen, daß wir ein Gesetz — sicherlich kein perfektes — haben, also eine gesetzliche Grundlage besitzen. Über dessen Ausschöpfung hinaus, über die man einmal nachdenken müßte, gibt es auch Ansätze zu einer begrüßenswerten Weiterentwicklung. So enthält der Entwurf zum Beispiel auch eine bessere Basis für bundeseinheitliche Ausbildungsgänge in besonderen Fällen, für leistungsschwächere und behinderte Jugendliche, um auch ihnen einen beruflichen Bildungsabschluß zu ermöglichen; es gibt weitere Beispiele.

- (B) Doch sind diese positiven Ansätze zu sporadisch, um den Regierungsentwurf insgesamt zu einer diskutablen und verbesserungsfähigen Grundlage einer neuen gesetzlichen Regelung zu machen. Bei dieser **unzureichenden Vorlage** und bei der zeitlichen Vorbereitung war es uns, Herr Kollege Rohde, nicht zuzumuten, in den Bundesratsausschüssen Anträge zur Änderung einzelner Bestimmungen zu stellen. Wenn die Basis nicht stimmt, hat Flickwerk keinen Sinn, vor allem dann nicht, wenn sich diese Basis bereits als ein Koalitionsflickwerk präsentiert. Dieser Entwurf löst nach unserer Meinung die Probleme so unzureichend, daß er auch durch einzelne Änderungsanträge nicht in die Ordnung gebracht werden kann, die er im Interesse der jungen Menschen in unserem Lande haben muß. Der Regierungsentwurf erleichtert nicht die Aufgaben der betrieblichen Ausbildung, sondern er erschwert sie. Er schlägt mit seiner in den Vordergrund gerückten Organisationslösung den falschen Weg ein. Er wird den Bedürfnissen der Betroffenen nach qualifizierter Berufsausbildung, nach Chancen der Weiterbildung in Verbindung mit dem Beschäftigungssystem und dem Arbeitsmarkt nicht gerecht.

Die **Ausbildung im Betrieb**, auf die auch nach der Erklärung der Bundesregierung — von der wir hoffen, daß sie so gemeint ist — nicht verzichtet werden

- kann, wird erschwert. Erschwert wird sie durch eine Aufspaltung der Prüfungen bis hin zu Teilen von Teilprüfungen, deren Abnahme eine Vielzahl von ständig tagenden Prüfungsausschüssen erfordert, wobei hier offenbar dem ehrenamtlichen Element nicht mehr die Möglichkeit zur Mitwirkung gegeben werden soll, die sie heute hat.
- (C)

Erschwert wird sie durch die Verselbständigung der **überbetrieblichen Ausbildungsstätte** zu einem eigenständigen dritten Lernort mit der Möglichkeit des teilweisen oder gar völligen Ersatzes der betrieblichen Ausbildung. Nur dies kann damit ja gemeint sein. Das bedeutet im Ergebnis aber die Aushöhlung des dualen Systems, den möglichen Verzicht auf die Ausbildungsstätte Betrieb, die jedoch aus pädagogischen und aus fachlichen Erwägungen für uns unverzichtbar ist.

Die betriebliche Ausbildung wird weiter erschwert durch eine unangemessene Ausweitung formalisierter und durch Prüfung zu belegender Nachweise fachlicher Eignung der Ausbilder, über die pädagogische hinaus. Den ausbildungswilligen Unternehmen gelingt es immer weniger und wird es bei einer solchen Regelung noch weniger gelingen, geeignete Ausbilder zu gewinnen, die sich der Prüfungsprozedur, die hier vorgesehen ist, unterwerfen.

- Wenn in diesem Zusammenhang, Herr Kollege Rohde, auf Ihre provokatorische Frage eingegangen werden darf, ob die Länder etwa beabsichtigten, selbst **Ausbildungsordnungen** zu erlassen, so frage ich Sie, wo Sie denn diese Meinung aus der Stellungnahme der fünf Länder gewinnen konnten. Dies ist selbstverständlich nicht beabsichtigt. Aber ich darf einmal ergänzend fragen, woran es denn gelegen hat, daß in der Vergangenheit die Ausbildungsordnungen so häufig an der Realität vorbei praktiziert worden sind und ob es bisher die notwendige Abstimmung zwischen Bund und Ländern gerade in dieser Frage gegeben hat. Hierauf einzugehen, wäre vielleicht richtig gewesen.
- (D)

Der Entwurf erhebt die Berufsbildungsorganisation zum Selbstzweck und nimmt der Organisation damit das, was sie eigentlich hat, nämlich ihre dienende Funktion für eine bessere berufliche Ausbildung der Jugend.

Die Organisation wird aufwendig, schwerfällig — und Herr Kollege Vogel hat das hier dargestellt — mit vorprogrammierten Konfliktsituationen. Das sogenannte **Bundesinstitut**, meine Damen und Herren, zeigt wahrlich hervorragende Ansätze für eine selbstständige Behördenentfaltung und Selbstbeschäftigung unter Wahrung von Paritäten — Drittelparitäten, Viertelparitäten — und mit einem Aufwand, der auch in dieser Form wohl ungewöhnlich sein dürfte. Ich glaube, das ist dann auch nicht mit dem Wort Kooperation und Konzentration umfaßt.

Wenn es in der Rede des Vertreters der Bundesregierung hieß, daß die Bundesländer im Rahmen dieser Tätigkeit keinen Weisungen unterworfen würden, so darf es wohl erlaubt sein, auf die geltende Verfassung hinzuweisen, die eine solche Regelung wahrlich unmöglich gemacht hätte.

(A) Aufwand und Arbeitsertrag des bestehenden **Bundesinstitutes für Berufsbildungsforschung** in Berlin sollten — nach den diesbezüglichen Feststellungen des Bundesrechnungshofes — eigentlich eine Warnung sein und der Bundesregierung zu denken geben, wenn sie an das neue Bundesinstitut denkt.

Für die Erledigung ministerieller Aufgaben, Beratung der Bundesregierung und Abstimmung von Rahmenlehrplänen und Ausbildungsordnungen gibt es bessere, einfachere und weniger aufwendige Lösungen. Wir zeigen sie in unserer Stellungnahme auf.

Die **Landesanstalten für Berufsbildung** als Alternative zum Landesausschuß sowie die im Regierungsentwurf vorgesehenen **Bezirksausschüsse** sind schon in der Besprechung des Referentenentwurfes einhellig als überflüssig und verwaltungsstrukturell falsch abgelehnt worden. Wenn schon das Wort vom „Gremienschwengel“ von seiten der Bundesregierung gefallen ist, so dürfte es hier seine wahre Anwendung gefunden haben.

Die Überladung des **Landesausschusses für Berufsbildung** mit zusätzlichen Beratungs- und Mitwirkungsaufgaben in Einzelfragen, welche mit Sicherheit die Durchführung von Bildungsaufgaben verzögern und zu ständigen Sitzungen führen würden, sind ein weiteres Beispiel für den falschen Weg der Überorganisation, ohne damit der Lösung der materiellen Hauptfragen näherkommen zu können.

(B) Mit den im Regierungsentwurf vorgesehenen neuen Rechten des **Berufsbildungsausschusses** der zuständigen Stelle wird in die Personal-, Haushalts- und Verwaltungsbefugnisse der Kammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts — und dies sind sie ja — mit Selbstverwaltungsaufgaben derart eingegriffen, daß die Funktionsunfähigkeit gerade derjenigen Organisationen herbeigeführt wird, die das Gesetz auf regionaler Ebene durchzuführen haben.

Da auch die Bundesregierung in der Begründung ihres Entwurfes den **Kammern** ein hohes Maß an Verantwortlichkeit, an Sachverstand zubilligt und ihnen ja auch das notwendige Verwaltungspotential und Engagement bescheinigt, kann die Ausweitung der Ausschußrechte, die sachlich nicht zu begründen ist, nur als Absicht zur Durchsetzung berufsbildungsfremder Ziele in der Kammerverwaltung verstanden werden.

Schon die sprachliche Fassung der neuen Rechte des Berufsbildungsausschusses zeigt, daß diese Rechte mit den Prinzipien einer geordneten und funktionsfähigen Verwaltung nicht in Einklang zu bringen sind.

Die Regelungen über die **Berufsbildungsstatistik** zeichnen sich durch einen offenkundigen Mangel an Sinn für das Notwendige, das Finanzierbare und Machbare aus. Die Forderungen gehen weit über die erforderlichen statistischen Daten für die notwendige Planung hinaus. Hier, meine ich, Herr Bundesminister, liegt doch wohl die Beweislast für den Rahmen dieser Regelung und für deren Notwendigkeit bei Ihnen.

(C) Die Bestimmungen des Regierungsentwurfes zur **beruflichen Weiterbildung** gehen über das Regelungsbedürfnis ebenfalls hinaus und sind geeignet, die vielfältigen Initiativen der Weiterbildungsträger für praxisnahe und bedarfsgerechte berufliche Weiterbildung für unterschiedliche Interessengruppen zu hemmen. Das im Regierungsentwurf vorgesehene **Anerkennungsverfahren** fördert eine unerwünschte Normierung und staatliche Reglementierung und widerspricht den Grundsätzen einer seit Jahren erfolgreich betriebenen pluralistisch verfaßten, auf Weiterbildungsbedürfnisse flexibel reagierenden Weiterbildung.

In der Frage der **Finanzierung** entspricht der Regierungsentwurf nicht der früheren Ankündigung der Bundesregierung, einen finanziellen Lastenausgleich zwischen ausbildenden und nichtausbildenden Betrieben herbeizuführen. Wir alle kennen die Gründe, warum es zur Konzeption dieses Lastenausgleichs nicht gekommen ist.

(Koschnick: Die wollen ihn nicht!)

— Ich werde im Zusammenhang meiner gesamten Ausführungen gleich dazu Stellung nehmen, Herr Bürgermeister Koschnick.

Auch als Notfallregelung, um das Angebot an Ausbildungsplätzen in besonderen Mangelsituationen zu erhöhen, ist die Regelung ungeeignet — schon wegen ihrer sehr langsamen Prozedur. Wir haben das im einzelnen in dem Beschlußantrag für die Stellungnahme des Bundesrates dargestellt. Im übrigen ist hier schon ausgeführt worden, daß diese Regelung geradezu ein Anreiz ist, Ausbildungsplätze aufzugeben, um sie später mit staatlicher Förderung wieder neu aufzubauen. (D)

Um bei einem entsprechenden Mehrbedarf an Ausbildungsplätzen im Interesse der unmittelbar betroffenen Jugendlichen schnell zu reagieren, sollten nicht das von der Bundesregierung vorgeschlagene schwerfällige verwaltungsaufwendige Berufsausbildungsabgabeverfahren und ein eben so schwerfälliges Verfahren der Gewährung finanzieller Hilfen in Gang gesetzt werden; vielmehr dann, wenn sich ein **Ausbildungsplatzdefizit** abzeichnet — etwa regional das Ausbildungsplatzangebot nicht ausreicht —, muß durch ein Bündel von Maßnahmen, und zwar sofort, ein Anreiz für verstärkte Bemühungen der Betriebe um mehr Ausbildungsplätze gegeben werden.

Diese Maßnahmen können — und dies wäre zu prüfen — aus Investitionshilfen, Hilfen für laufende Kosten, steuerlichen Vergünstigungen, gezielten regionalen Hilfen und Stützung in Einzelfällen bestehen.

Wenn ich dies sage, wird wohl klar, daß keiner der Antragsteller etwa vorhätte, die Regelung finanzieller Fragen in die 80er Jahre zu verschieben.

Dieses von uns vorgeschlagene flexible und schnelle staatliche Reagieren bei sich abzeichnenden Engpässen schließt nicht aus, Herr Bürgermeister Koschnick, die Möglichkeiten eines kontinuierlichen **Lastenausgleichs zwischen den Betrieben** einer sorg-

(A) fältigen Prüfung zu unterziehen. Ich meine, dies wäre eine Aufgabe, die Bund, Länder und alle, die für die berufliche Ausbildung verantwortlich sind, sehr gründlich gemeinsam durchführen sollten. Der Versuch dazu ist von seiten der Bundesregierung bisher nicht gemacht worden.

Dabei sollte grundsätzlich auch die Frage einer **Aufteilung der Kosten** einschließlich der Ausbildungsvergütungen nach den zeitlichen Anteilen der Berufsausbildung in Betrieb, überbetriebliche Ausbildungsstätte und Schule geprüft werden.

Die Vielzahl von **Verordnungsermächtigungen** im Entwurf der Bundesregierung löst rechtsstaatliche Bedenken aus. Es ist zu befürchten, daß die inhaltliche Ausfüllung des Gesetzes in einem unververtretbarem Maße vom Gesetzgeber der Exekutive überlassen wird.

Bedenklich ist ebenfalls die Tatsache, daß der Regierungsentwurf bei der Mehrzahl der Ermächtigungen eine **Zustimmung des Bundesrates nicht vorsieht**. Warum eigentlich nicht, meine Damen und Herren? Die zwischen Bund und Ländern verteilten Gesetzgebungszuständigkeiten im Bereich der beruflichen Bildung lassen es geboten erscheinen, eine auf Partnerschaft zwischen Bund und Ländern angelegte Regelung zu suchen. Diese allein führt aus der mit Recht bedauerten verbalen Konfrontation heraus.

(B) Die **fünf Länder**, für die ich hier spreche, halten eine Weiterentwicklung der beruflichen Bildung — sei es durch Ausschöpfung der Möglichkeiten, die das geltende Berufsbildungsgesetz bietet, sei es durch Anpassung und Fortentwicklung auch dieses Gesetzes — für notwendig. Unsere **Zielvorstellungen**, die wir in unserer **Stellungnahme** niedergelegt haben, sind allein am Interesse der Bildungswilligen, insbesondere der jungen Menschen, an einer qualifizierten Berufsausbildung in Verbindung mit den Chancen einer entsprechenden beruflichen Tätigkeit und eines beruflichen Aufstiegs orientiert.

Wir haben in unserer Stellungnahme Vorschläge gemacht. Ich hoffe, daß wir hierüber ohne ideologische Voreingenommenheit diskutieren können. Unsere jungen Menschen im Lande können dies erwarten, und sie haben es verdient.

**Präsident Kubel:** Das Wort hat Herr Senator Apel. Ihm folgt Herr Dr. Mahrenholz, Niedersachsen.

Meine Damen und Herren, danach halte ich es für zweckmäßig, zu fragen, wer das Wort noch wünscht.

**Apel (Hamburg):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Zum zweiten Mal innerhalb von sechs, sieben Jahren befassen sich die gesetzgebenden Körperschaften mit einem Berufsbildungsgesetz. Dies erscheint mir in doppelter Weise bemerkenswert. Einerseits wirft es ein Schlaglicht auf die merkwürdige **Disparität in unserem Bildungsbereich**. Während nämlich der allgemeine Bildungsbereich hinlänglich, teils sogar perfektionistisch in Gesetzen geregelt war, deren Wurzeln im 19. Jahrhundert liegen und zum ehernen Bestand kultur- und bil-

(C) dungspolitischen Selbstverständnisses des 20. Jahrhunderts gehören, gab es vergleichbare gesetzliche Regelungen im Bereich der beruflichen Bildung bis zum Jahre 1969 nicht.

Fast 50 Jahre haben die Auseinandersetzungen um ein Berufsbildungsgesetz gedauert. Insofern verdient das **Gesetz von 1969** durchaus Respekt, und zwar auch dann, wenn das nach sechs Jahren nun doch schon alte Gesetz vielerlei Mängel aufweist. Der Gesetzgeber betrat Neuland. Dies begründet und erklärt mindestens zum Teil die Mängel, die diesem Gesetz unstreitig anhaften.

Andererseits zeigt die Zeit von nur sechs Jahren, die zwischen der Arbeit am Ersten und der am Zweiten Berufsbildungsgesetz liegt, wie dringend die Behebung dieser Mängel ist. Denn darüber, daß wir ein neues Berufsbildungsgesetz brauchen, sind sich offenbar alle Parteien einig; ganz gleich, ob man auf die Beschlüsse des Hamburger Parteitages der CDU oder die CDU-Anträge im Deutschen Bundestag oder selbst jenes beckmesserhaft destruktive Dokument abstellt, dem die CDU/CSU-regierten Länder heute hier eine Mehrheit verschaffen wollen. Allen diesen Aussagen ist bei fundamentaler Widersprüchlichkeit im übrigen eines gemeinsam, nämlich die Aussage: Wir brauchen ein neues, ein verbessertes Berufsbildungsgesetz.

(D) Ich werde mir gestatten, an einigen Punkten zu diesem Vorschlag Stellung zu nehmen. Es ist ein Papier, das — abgesehen von der negativen Kritik, die hier abgeliefert wird — auf knapp sechs Seiten zusammenfaßt, was die CDU/CSU-Länder aus der Erfahrung der letzten sechs, sieben Jahre gelernt haben; wobei ich gewiß nicht nach der Länge das Entsprechende messe. Aber wenn ich den Inhalt betrachte, kann ich nur mühsam das Zitat vom kreißenden Berg und dem Mäuslein unterdrücken.

Ich will im Augenblick nicht zu diesem bildungs- und berufspolitischen Nulltarif Stellung nehmen, sondern auf die Notwendigkeit eines Berufsbildungsgesetzes zurückkommen. Für mich sind es im wesentlichen **drei Gründe**, die zu einer **zügigen Neufassung des Berufsbildungsgesetzes** zwingen: erstens die von allen Seiten geübte berechtigte Kritik an mangelnder Abstimmung im Bereich der beruflichen Bildung; zweitens der Zusammenhang von Arbeitslosigkeit und ungenügender Berufsausbildung und drittens der Mangel an Ausbildungsplätzen.

Zum Problem der **fehlenden Abstimmung** will ich mich hier nicht auf die berechtigten Klagen der Gewerkschaften stützen. Ich beziehe mich vielmehr auf das Zeugnis der Arbeitgeber, wie es zum Beispiel im Brief der fünf Wirtschaftsverbände an den Herrn Bundeskanzler zum Ausdruck kommt. Darin wird unter anderem eine unverzügliche Überprüfung aller seit 1970/71 erlassenen Ausbildungsordnungen gefordert. Dies, obwohl die Verbände im Laufe der Verordnungsgebung durchaus beteiligt worden waren und diesen Ordnungen auch zugestimmt hatten. Insofern ist der Brief an den Bundeskanzler ein überzeugendes Dokument dafür, daß die Mitwirkung der an der Berufsbildung beteiligten Gruppen — und vor allem auch deren Mitver-

- (A) antwortung nach erfolgter Beteiligung — völlig unzureichend geregelt ist.

Aber auch als Kultusminister habe ich Klage — ehrlicherweise sollte ich besser sagen: Selbstanklage — über die unzulängliche Abstimmung von **Rahmenlehrplänen** und **Ausbildungsordnungen** zu führen. Die Verantwortung hierfür allein dem Bund zuzuschreiben, kann nur — auch wenn man es nicht gerne hört, Herr Kollege Vogel — als Ignoranz oder als Polemik — im Verbund miteinander oder einzeln, wie man es haben will — bezeichnet werden.

Herr Kollege Westphal, ich sage das hier, weil ich **Kultusminister** bin und weil ich Kultusminister kenne und darum weiß, wie Abstimmungsprozesse heute laufen oder — besser — nicht laufen. Ich wiederhole: Die Verantwortung dafür allein dem Bund zuzuschreiben, ist nicht redlich. Es ist aber auch nicht redlich zu sagen, pfpopen wir doch einfach auf die jetzt vorgesehenen Mechanismen irgend etwas auf, oder wenden wir sie an; sie sind so schön. Nein, sie sind nicht gut, und die Stellungnahme der CDU weist in der Tat nichts besseres aus. — Die Abstimmung klappt also weder mit den berechtigtermaßen an der Sache Beteiligten, den Verbänden, den Sozialpartnern, noch zwischen Bund und Ländern. Und beides, meine Damen und Herren, muß geändert werden.

- (B) Ich will nicht in Einzelheiten gehen, aber hervorheben, daß das Angebot des Bundes auf gute, bereits im Augenblick des Entstehens der Ausbildungsmittel, der Ausbildungsordnungen einsetzende Zusammenarbeit vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg begrüßt wird. Wir sind bereit, dieses Angebot anzunehmen und konstruktiv an der notwendigen ergänzenden Vereinbarung mitzuwirken.

Auch die Mitwirkung der übrigen Beteiligten wird von uns bejaht, und zwar, meine Damen und Herren, nicht als eine Konzession an gewerkschaftliche „Machtansprüche“ — auch das fällt ja in die Rubrik Polemik —, sondern aus der Überzeugung, daß es hier um einen auf Sachkompetenz gegründeten, moralisch berechtigten Anspruch geht. Wir wollen deshalb eine Berufsbildungsverwaltung, die allen an der Berufsbildung Beteiligten in geregelten Abstimmungsgängen und Abstimmungsgremien eine effektive Mitarbeit ermöglicht und die dann zugleich auch gemeinsame Verantwortung begründet.

Was nun die CDU-regierten Länder hierzu vorschlagen, ist einigermaßen grotesk. Man will den **Berufsbildungsausschuß** — und ähnliches gilt dann auch für den Bundesausschuß — um zwei Gruppen, um die Lehrer und die Ausbilder, erweitern, worüber sich reden ließe, aber man denaturiert zugleich den Berufsbildungsausschuß zu einem Gremium unverbindlicher Gespräche, und man stützt dies — unter der Rubrik Mitbestimmung, Mitwirkung — darauf, daß jede andere Regelung in bisher gegebene Kompetenzen eingreife.

Meine Damen und Herren, hier muß wirklich das Kleine Einmaleins der **Mitbestimmung** bemüht werden. Es gibt keine Mitbestimmung, die nicht in die Kompetenzen derer eingreife, die bisher das Sagen allein hatten. Wer Mitbestimmung sagt, zugleich

aber fordert, daß bezüglich der Kompetenzen alles beim alten bleibe, der treibt kein ehrliches Spiel. Ich schlage Ihnen vor, Sie lassen sich diese Zusammenhänge mal von Herrn Katzer oder Herrn Blüm erklären; die verstehen davon sehr viel. (C)

Nun, dies ist natürlich nicht die Position des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg. Wir wollen Mitbestimmung, soweit dem nicht rechtliche Schranken entgegenstehen. Soweit dies der Fall ist, wollen wir wenigstens wirkungsvolle Mitwirkung der Sozialpartner, vor allem um deren Sachkompetenz willen. Wir glauben denen nicht, die Mitbestimmung sagen, aber im Grunde doch „Herr im Hause“ meinen.

Lassen Sie mich an dieser Stelle folgendes einfügen. Herr Kollege Vogel, es war ja ein sehr hübsches Bonmot von der „Heiligen Elisabeth“ und den Kenntnissen, die sie vermitteln könne. Aber ich habe das Gefühl, die Kenntnisvermittlung hat in einem Punkt nicht geklappt. Mir scheint, daß Sie die **Entschließung des Deutschen Gewerkschaftsbundes** vom 30. Mai zu Ihrer grandiosen Stellungnahme noch nicht kennen. Da haben Sie sich ein volles Pfund eingefangen!

(Zuruf von Minister Dr. Vogel)

— Ja, dann können Sie allerdings nicht von der allseitigen Kritik am Regierungsentwurf reden. Ich jedenfalls stelle fest, daß hier gesagt wird, die Haltung in diesem Dokument entspreche nicht den Interessen und Erwartungen der Arbeitnehmer und der Auszubildenden, die Haltung sei eine Herausforderung an die Arbeitnehmer, die Stellungnahme gehe an den Notwendigkeiten vorbei. Ich begreife da nicht ganz, wie Sie alle gesellschaftlichen Gruppen zum Zeugen für Ihre Politik heranziehen können. (D)

Meine Damen und Herren, ich meine, im Gegensatz zu dieser Stellungnahme der Mehrheit der Bundesratsländer sollte im Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, ob diese **Mitwirkungsrechte** noch verstärkt werden können; es sollte auch geprüft werden, ob die Berufsbildungsverwaltung auf Bundes- und Landesebene noch mehr den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit und der Praktikabilität angepaßt werden kann. Dabei meine ich, daß Formulierungen wie „lieber dreitausend Lehrer als dreitausend Bedienstete einer Bundesverwaltung“ mehr in eine Wahlversammlung als in diesen Saal gehören; dort kriegt man dann gewiß Beifall.

Meine Damen und Herren, nun ein zweiter Punkt. **Die Arbeitslosigkeit**, unter der wir zur Zeit leiden, hat ihre Ursachen gewiß nicht in mangelhafter Ausbildung; sie ist konjunkturell, hier und da auch strukturell bedingt. Aber eines ist sicher: eine gute Ausbildung wirkt dem Risiko der Arbeitslosigkeit entgegen. Dies gilt auch gegenwärtig. Noch werden qualifizierte Facharbeiter gesucht, und ein Angestellter mit hoher Flexibilität hat unvergleichlich bessere Vermittlungschancen als jener, der einspurig auf eine bestimmte Tätigkeit getrimmt ist.

Ich begrüße daher die inhaltlichen Verbesserungen der Berufsbildung, die der Regierungsentwurf

(A) anstrebt, ausdrücklich, insbesondere die Gliederung der Berufsbildung in berufliche Grund- und eine darauf aufbauende gesicherte Fachbildung, die gleichberechtigte Zusammenarbeit der Lernorte — Betrieb und Berufsschule —, die Neuordnung des Prüfungswesens, so daß Leistungen der Berufsschule wie überhaupt Leistungen, die bereits einmal erbracht und nachgewiesen worden sind, stärker als bisher berücksichtigt werden, schließlich die Einbeziehung der Sonderbereiche, die bisher aus dem Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes ausgeklammert sind.

Meine Damen und Herren, die mit Sicherheit drängendste Frage, vor der wir stehen, ist, ein **ausreichendes Angebot an Ausbildungsplätzen** zu schaffen, vor allem auch angesichts der steigenden Zahl der Schulabgänger im nächsten Jahr. Dies ist — entgegen Ausführungen, die hier gemacht wurden — eben kein konjunkturelles Problem. Zu Recht hat der Vertreter der Bundesregierung darauf hingewiesen, daß der Rückgang an Ausbildungsplätzen seit 15 Jahren obwaltet und alle Konjunkturlagen überdauert hat. Die Jahrgangsstärken, die aus den Schulen drängen, sind schließlich auch nicht konjunkturabhängig. Dies ist also nicht allein unter dem Stichwort Konjunktur zu sehen.

Dieser gegenwärtige Mangel wird nun häufig einseitig oder mit falscher Schlagseite diskutiert — auch die Diskussion hier war davon nicht frei —, nämlich gegen die Bundesregierung wie auch gegen Landesregierungen gerichtet. Und dies geschieht, obwohl doch jedermann weiß oder wissen mußte, daß die Regierungen auf die Zahl der Ausbildungsplätze im dualen System den geringsten Einfluß haben.

Meine Damen und Herren, ich meine, daß auch hier ein klares Wort am Platze ist. Für die **berufliche Bildung** — auch für die außerschulische berufliche Bildung — gibt es prinzipiell **zwei Wege**. Man kann die Berufsbildung — auch die außerschulische Berufsbildung — in die Hände des Staates legen. Manche Länder gehen diesen Weg. Wir lehnen dies ab, und zwar nicht deshalb, weil uns gegenwärtig die Mittel fehlen, alle Ausbildungsgänge von Staats wegen zu betreiben, und auch nicht deswegen, weil es gegenwärtig opportun wäre, derartiges nicht zu fordern, sondern deswegen, weil wir für eine praxisnahe, in die Erstsituation des Betriebes gelegte Ausbildung eintreten. Wir sind also für ein kooperatives System nicht aus Opportunitätsgründen, sondern aus bildungspolitischer Überzeugung. Hier stimmen wir, soweit ich sehe, mit allen Beteiligten überein. Ist dies so, dann zerschellt daran doch das Gerede von der Verstaatlichung oder fällt seinerseits unter die Rubrik Polemik.

Aber, meine Damen und Herren, wenn wir uns übereinstimmend für ein **kooperatives System** entscheiden, dann sind insoweit auch die Verantwortungen klar. Es ist Sache des Staates, genügend und qualifizierte Plätze im schulischen Teil der beruflichen Bildung zur Verfügung zu stellen, und diejenigen, die den Staat kritisieren, wenn er das nicht tut — aus welchen Gründen auch immer —, haben in

der Sache recht. Die Wirtschaft hingegen trägt die Verantwortung dafür, daß genügend qualifizierte Ausbildungsplätze in den Betrieben bereitgestellt werden. (C)

Nur so kann ein kooperatives System halten, was seine Befürworter versprechen. Denn der allgemeinen Bildungspflicht bis zum 18. Lebensjahr steht keine entsprechende Ausbildungspflicht gegenüber. Der Jugendliche hat zwar einen **Rechtsanspruch auf Schulbesuch**, nicht aber einen **Rechtsanspruch auf Ausbildung**. Wenn es nicht genügend Ausbildungsplätze gibt, müssen Jugendliche insoweit auf Ausbildung verzichten. Sie sind auch davon abhängig, für welche Ausbildungsgänge wieviel Ausbildungsplätze von den Betrieben angeboten werden. Kein Betrieb kann gezwungen werden, Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen, und zwar weder aufgrund des alten noch aufgrund des neuen Rechts. Jedermann weiß, daß Ausbildungsplätze Geld kosten und damit ihre Zahl und Qualität wesentlich vom Konjunkturablauf beeinflußt werden.

Es ist also notwendig, daß der Entwurf einen, wie ich einräume, vorsichtigen Einstieg in eine **veränderte Finanzierung der beruflichen Bildung** sucht. Der Grundgedanke dieser Regelung ist unbedingt zu begrüßen. Diejenigen Betriebe, die Mühe und Kosten für die betriebliche Berufsbildung aufwenden, die versuchen, eine qualifizierte Berufsbildung durchzuführen, sollen Hilfe erhalten. Jene, die es vorziehen, das nicht zu tun, obwohl sie es in aller Regel könnten, sollen zur Kasse gebeten werden. Dies, meine Damen und Herren, ist berechtigt; denn auch diese Betriebe partizipieren über den Arbeitsmarkt am Reservoir gutausgebildeter Arbeitnehmer. Im übrigen ist die Finanzierung im Gesetzentwurf als Notbremse konstruiert. Solange die Wirtschaft genügend Ausbildungsplätze zur Verfügung stellt, besteht weder die Notwendigkeit noch vom Rechtlichen her die Möglichkeit, diese Bremse zu betätigen. (D)

Nun hat der Kulturausschuß des Bundesrates in seinen Empfehlungen Bedenken angemeldet, ob diese Regelung ausreichend ist. Auch in der Stellungnahme der CDU/CSU wird schneidende Kritik an diesem Finanzierungssystem geübt — Sprecher haben es hier noch einmal hervorgehoben —, die Finanzierung bringe keinen Lastenausgleich, sie reiche nicht aus, um genügend neue Ausbildungsplätze zu schaffen und bestehende zu erhalten, sie begründet Abgabeverpflichtungen für die Wirtschaft in einem Zeitpunkt, in dem dies aus konjunkturellen Gründen unangebracht sei.

Ich stehe nicht an zu erklären, daß diese Kritik teilweise berechtigt ist. Wir wissen, daß wir mit 0,25 % der Lohnsumme keinen Staat machen können. Auch wissen wir, daß wir die Lasten, die der verantwortungsbewußte Teil der Wirtschaft allein trägt, weil sich der andere Teil dieser Pflicht entzieht, mit diesen Mitteln nur beschränkt ausgleichen können. Wenn die Kritik der CDU/CSU in ein honoriges Verhandlungsangebot einmünden würde, wenn die CDU/CSU etwa nach ihrem Augsburger Modell beantragen würde, 1 % oder 1,5 % der Lohnsumme in Marsch zu setzen und umzuverteilen, dann, meine

(A) Damen und Herren, und nur dann hätte ich vor dieser Haltung Respekt. Was aber die CDU/CSU im Gegensatz zur Kritik — und man vergleiche nur einmal in demselben Papier die zueinanderpassenden Stellungnahmen — in der Stellungnahme niederlegt, das lautet — abgesehen davon, daß wir eben von Herrn Westphal gehört haben, daß der Staat auch Steuermittel einsetzen darf — dann so: Sollte über das bestehende System der einzelbetrieblichen Finanzierung die steigende Nachfrage nach Ausbildungsplätzen mit hinreichender Qualität nicht gesichert werden können — „sollte nicht gesichert werden können“; wir haben das Jahr 1975 und blicken auf 1976! —, so muß nach sorgfältiger Prüfung ein geeignetes System des kontinuierlichen Lastenausgleichs zwischen den Betrieben geschaffen werden. Weiter heißt es: Die Auswirkungen möglicher Lösungen müssen gemeinsam mit der Wirtschaft erörtert und erwogen werden.

Meine Damen und Herren, darüber müßte man lachen, wenn die Sache nicht so ernst wäre. Wissen Sie denn wirklich nicht, daß wir schon 1976 einen nachhaltigen Mangel an Ausbildungsplätzen weit über das hinaus haben werden, was 1975 gebracht hat, daß wir allein schon aufgrund der Geburtenjahrgänge 1977 bis 1979 die größte Durststrecke zu durchlaufen haben? Ich finde es makaber — es wurde hier schon gesagt —, wenn angesichts einer solchen Situation **fünf Länder eine Stellungnahme** abgeben, in der von „wenn — dann“ und „sorgfältiger Prüfung“ und von „erörtern“ und „erwägen“ die Rede ist.

(B) Hier wurde gesagt, man müsse das mal prüfen, man habe ja noch nie den Versuch der Prüfung unternommen. Ja, verzeihen Sie, lieber Herr Kollege Westphal, da muß Ihnen — ich will es ganz vorsichtig formulieren — zumindest das Gutachten der Edding-Kommission und eine ganze Reihe anderer Gutachten entgangen sein. Dies ist geprüft. Hier gibt es von der Sache her eigentlich kaum noch die Notwendigkeit zu Prüfungen.

Meine Damen und Herren, uns allen, vor allem aber den Jugendlichen brennt die Not auf den Nägeln. Ich meine, insbesondere die CDU-regierten Länder hatten sechs Jahre Zeit zum Erörtern, zum Erwägen mit wem auch immer, auch mit der Wirtschaft; dafür bin ich sehr. Wir wollen jetzt wissen, was Sie konkret vorschlagen. Alles andere, meine Damen und Herren, ist gewogen und zu leicht befunden. Soweit Sie das Bedenken haben, daß die vom Gesetzentwurf vorgesehene Regelung nicht ausreichen könne, um den Effekt zu erreichen, schließe ich mich dem allerdings in konstruktiver Weise an. Ich denke, daß im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden sollte, ob die Bildungsabgabe auf 0,35 % statt 0,25 % der Lohnsumme angehoben werden kann. Es sollte geprüft werden, ob es richtig ist, eine Freigrenze von 400 000 DM zu schaffen. Nach meiner Meinung wären 200 000 DM ausreichend, um den Zweck der Schonung der Kleinbetriebe zu erreichen. Auch sollte geprüft werden, ob der Finanzierungszeitraum aus Gründen der kontinuierlichen Planung auf die

durchschnittliche Dauer eines Ausbildungsverhältnisses, also auf drei Jahre statt auf ein Jahr, festgelegt werden kann. Ich könnte mir vorstellen, daß dies die Bereitschaft, zusätzliche Ausbildungsplätze anzubieten, nachhaltig fördern würde, weil die betroffenen Betriebe dann die Gewißheit hätten, für die Gesamtdauer der neuen Ausbildung finanzielle Hilfe zu erhalten. (C)

Dies alles und andere Fragen müssen und können im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens geklärt werden. Insgesamt aber, Herr Präsident, meine Damen und Herren, bestehen für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg keine Zweifel, daß die Berufsbildung gesetzlich neu geregelt werden muß. Der vorliegende Regierungsentwurf wird daher prinzipiell begrüßt.

**Präsident Kubel:** Das Wort hat Herr Minister Dr. Mahrenholz aus Niedersachsen.

**Dr. Mahrenholz (Niedersachsen):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Auch die Niedersächsische Landesregierung begrüßt den Entwurf der Bundesregierung nachdrücklich. Angesichts des Standes der Debatte heute morgen erlauben Sie mir bitte nur noch einige grundsätzliche Bemerkungen.

Die Diskussion über ein neues Berufsbildungsgesetz unterscheidet sich von der vor sechs Jahren geführten besonders durch den inzwischen noch höheren politischen Stellenwert der Berufsbildung, und zwar trotz der unbezweifelbaren politischen Fortschritte, die das Berufsbildungsgesetz von 1969 gebracht hat; davon hat eben Herr Kollege Apel gesprochen. (D)

Nicht ohne Tadel und nicht ohne Ironie ist aber immer wieder auf den großen bildungspolitischen und administrativen Scharfsinn verwiesen worden, der bis zur Stunde vor allem den Bereichen der Hochschule und der gymnasialen Bildung zugewandt worden ist.

Meines Erachtens liegt in der Abfolge dieser Schwerpunkte ein Sinn. Zunächst galt es, soziale Schranken, die mit Hilfe des Bildungswesens gefestigt wurden, zu durchbrechen. Hätte man die Prioritäten zeitlich umgekehrt, wäre jede Bemühung um die Berufsbildung durch den Vorwurf eines schichtenspezifischen Ablenkungsmanövers diskreditiert worden.

Dem Ziel der Chancengleichheit sind wir im Hinblick auf eine Förderung vor allem der unterprivilegierten Kinder ein gutes Stück nähergekommen. Die Länder haben zahlreiche Reformvorhaben verwirklicht, freilich dabei auch erfahren, daß mit Fortschritten auch neue Probleme verbunden sein können.

Wenn sich die Diskussion nun vermehrt der Berufsbildung zuwendet, dann auch unter dem schillernden Gedanken der **Gleichwertigkeit der beruflichen und der allgemeinen Bildung**. Von einer Gleichwertigkeit dieser beiden Bildungsbereiche kann derzeit insofern die Rede sein, als alle bildungspolitischen Bestrebungen darauf hinauslaufen,



- (A) das berufsbildende Schulwesen nach oben durchlässig zu machen, d. h. auch den in der Berufspraxis Bewährten den Zugang zu weiterführenden Bildungsgängen, insbesondere zum Hochschulstudium, zu eröffnen. Davon war hier heute morgen schon verschiedentlich die Rede.

Diese politische Zielrichtung macht jedoch deutlich, daß es eine Gleichwertigkeit der bloß auf die Berufswelt ausgerichteten Bildung mit allgemeinen Bildungsgängen derzeit nicht gibt. Sie wird wohl auch in naher Zukunft nicht zu erreichen sein. Allen gegenteiligen Beteuerungen zum Trotz erfährt der Akademiker in der Gesellschaft nicht nur im Ansehen, sondern auch in den Sozialchancen eine Privilegierung, die ihn deutlich von der Mehrheit derer abhebt, die „nur“ eine normale Berufsausbildung erhalten haben. Dies zu ändern ist nicht Sache der Bildungspolitik, sondern der Gesellschaftspolitik. Hier bedarf es tiefergehender Einsichten und eines weitgreifenden Konsenses, als sie heute vorhanden sind, um überlieferte und allzu selbstverständlich gewordene Vorrechte abzubauen. Auch der öffentliche Dienst wäre hier aufgerufen.

Jedenfalls genügt es nicht, als Ziel zu proklamieren — wie dies von prominenter politischer Seite in der Wochenzeitung „Die Zeit“ gefordert wurde —, die berufliche Bildung müsse konkurrenzfähig werden, damit sie mit den allgemeinbildenden Schulen um die besten Schüler wetteifern könne. Dies, so scheint mir, ist Illusion. Nur in einem stark reduzierten Maße darf also gegenwärtig von dem bildungspolitischen Ziel der Gleichwertigkeit von beruflicher und allgemeiner Bildung gesprochen werden, wenn dieser Begriff nicht eine Art Lebenslüge der Berufsbildungspolitik werden soll.

(B)

Das **neue Berufsbildungsgesetz** kann nur ein Vehikel sein, Schritte zur Verbesserung der Stellung der Berufsbildung im Gesamtbildungssystem sowie der Lage der Auszubildenden auf dem Arbeitsmarkt einzuleiten und damit die berufliche Mobilität der Jugendlichen zu sichern und ihre Erwerbchancen zu erhöhen. Weitere wichtige Problembereiche in der beruflichen Bildung sind die Qualität der Ausbildung, wie sie sich in den Ausbildungsordnungen manifestiert — davon hat Herr Kollege Westphal einiges gesagt —, die Abstimmung der Ausbildungsinhalte zwischen den Beteiligten — davon war heute morgen durchgängig die Rede — und die Qualität der Diskussion zwischen Staat und Wirtschaft einerseits sowie zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmerorganisationen andererseits und auch zwischen den politischen Parteien dieses Landes über die Fragen der Berufsbildung. Ich sagte: die Qualität der Diskussion.

Der Entwurf des Berufsbildungsgesetzes, den die Bundesregierung vorgelegt hat, hält am Ausgangspunkt des Gesetzes von 1969 fest, nämlich am **dualen System**. Die Wirtschaft will dieses duale System gewahrt wissen. Bund und Länder wollen es gleichfalls. Es hat, glaube ich, keinen Sinn, Herr Kollege Vogel, wenn eine Seite die andere ständig verdächtigt, sie meine gar nicht, was sie sage.

Die **Kooperation zwischen Schule und Betrieb** ist wegen der im Betrieb zu erwerbenden sozialen und beruflichen Kompetenz, wegen der flexibleren Anpassung an die Grobstruktur des wirtschaftlichen Bedarfs und nicht zuletzt auch aus Kostengründen unverzichtbar. Wenn allerdings das Angebot an Ausbildungsplätzen geschrumpft ist und daher verstärkt vollzeitschulische Bildungsgänge eingerichtet werden müssen, sollte sich die Wirtschaft fragen, ob sie hier nicht auch selber an die Fundamente des dualen Systems rührt.

(C)

Andererseits haben wir zwar ein Bildungssystem, aber entgegen der gebräuchlichen Ausdrucksweise kein Beschäftigungssystem. Unser Arbeitskräftemarkt und damit auch die Ausbildungsmarktlage reagieren elastisch, schnell und unschematisch auf kurz- und langfristige Bedarfe, wenn diese ansteigen oder nachlassen. Das bedingt eine breitere theoretische Fundierung der Berufsgrundbildung, die die zunehmend geforderte berufliche Flexibilität fördert, und damit auch das Vermögen, den Spezialberuf ohne einen sozialen Statusverlust, ohne langandauernden Einkommensverlust und ohne eine allzu zeitraubende Umschulung zu wechseln.

Daher scheinen mir alle Bestrebungen vom Ansatz her verfehlt zu sein, das Ausbildungssystem in die gegenwärtige Bedarfsstruktur einfach einzuklinken. Notwendig ist hier eine grundsätzliche Besinnung auf die Ziele eines Bildungssystems überhaupt und über den Stellenwert, den wirtschaftliche Bedarfe in diesen Zielen nur haben dürfen, freilich auch haben müssen. Wenn ich es recht sehe, stehen wir erst am Anfang dieser Diskussion, zu der übrigens der gerade erschienene Band 50 der Gutachten der Bildungskommission des Bildungsrats einiges Bedenkenswerte enthält.

(D)

Um weiterhin funktionsfähig zu bleiben, bedarf das duale System der **finanziellen Absicherung**, wie sie im neuen Berufsbildungsgesetz durch ein Umlagesystem versucht wird. Herr Kollege Apel hat sich hier ausführlich und kritisch mit diesen Problemen auseinandergesetzt. Ich möchte nichts davon vertiefen, sondern nur noch einmal unterstreichen: Gerade hier war die Formulierung einer Gegenposition unverzichtbar, wenn man entschlossen ist, ein globales Nein zu sagen.

Auch im übrigen verbleiben Widersprüche und Unklarheiten in dem Antrag der fünf von CDU und CSU regierten Länder, sowohl bei dem Antrag in sich als auch zu dem eigenen politischen Programm. Dies haben die Herren Kollegen Rohde und Apel behandelt; ich möchte es hier nicht vertiefen. Aber zum Verfassungsrecht und zu den Problemen, die in diesem Antrag angesprochen sind, möchte ich einige wenige Worte sagen.

Soweit die von der CDU und der CSU regierten Länder **verfassungsrechtliche Bedenken** gegen die Zuständigkeit des Bundes erheben, in Ausbildungsordnungen Ausbildungsrahmenpläne festzulegen, übersehen sie, daß das bereits das geltende Recht tut. Ich vermag auch nicht den verfassungsrechtlichen Einwänden gegen das von der Bundesregie-

(A) rung vorgeschlagene Finanzierungssystem zu folgen. In dem Maße, in dem der Bund nach Art. 74 GG kompetent ist, die Ausbildung in der Wirtschaft gesetzlich zu regeln, steht ihm aus der Zuweisung dieser Sachkompetenz auch die Zuständigkeit für die Einführung einer Berufsausbildungsabgabe zu. Das ergibt sich aus dem vom Bundesverfassungsgericht statuierten Grundsatz der Solidarität der Unternehmer. Denn im Rahmen des Solidarverbandes sind wirtschaftliche Umverteilungsmaßnahmen legitim. Die Solidargemeinschaft der Unternehmer besteht darin, daß grundsätzlich jeder Beteiligte an einer qualifizierten Ausbildung des Berufsnachwuchses interessiert ist. Das vorliegende Finanzierungssystem soll zu einem internen Ausgleich zwischen den mit der Ausbildung Belasteten und deren Nutznießern beitragen und damit den vitalen Interessen der Solidargemeinschaft der Unternehmer — und das heißt, der Wirtschaft selbst — dienen. Da sich die vorgeschlagene Finanzierungsregelung auf die berufsbezogene Ausbildung beschränkt, hat die Bundesregierung ihre Kompetenz nach dem Verfassungsrecht nicht überschritten.

Zwei Bemerkungen darf ich zur politischen Genese des Entwurfs machen, die Herr Kollege Vogel angesprochen hat.

Erstens. Nicht der Zeitpunkt der Beschlußfassung der Bundesregierung über diesen Entwurf kann für die Frage maßgebend sein, ob man sich in den Detailberatungen der Ausschüsse an diesen Beratungen beteiligt. So langsam reagieren unsere Länderministerien nun doch nicht, zumal alle Grund- und Detailelemente seit langem bekannt waren.

(B)

Zweitens. Es scheint mir nicht sinnvoll zu sein, daß eine Regierung mit der Verabschiedung eines Entwurfs länger zuwartet, wenn der politische Gegner zu jedem Stadium dieses Entwurfs nur ein entschlossenes Nein verlauten läßt.

Von entscheidender Bedeutung für die Bewertung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist die Frage der **Abstimmung der Ausbildungsinhalte zwischen Bund und Ländern**; das hat auch diese Debatte wieder bestätigt. Die nach den Vorschriften des Entwurfs und mit dem Vorentwurf für ein Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern angestrebten Ziele begrüßt die Niedersächsische Landesregierung und unterstützt sie. Das schließt nicht aus, daß die Formulierung dieser Ziele noch einmal in gemeinsamer Arbeit aufgegriffen werden muß. Es besteht kein Zweifel, daß die Abstimmungen bei der Prozedur der Erarbeitung der Ausbildungsordnungen und der Rahmenlehrpläne nun einmal komplizierte Mechanismen erfordern, wenn ein verschwiegener octroi der einen oder anderen Seite vermieden werden soll. Das ist eine Befürchtung, die insbesondere von den Rednern der CDU- und CSU-regierten Länder hier ausdrücklich angesprochen worden ist. Vor allem in diesem Punkt, so meine ich jedoch, hätte in dem Antrag der CDU- und CSU-Länder eine durchformulierte Alternative zu einem klar formulierten Antrag der Bundesregierung enthalten sein müssen.

Die künftige Diskussion wird also im Schwerpunkt um eine stimmige Verzahnung des Verwaltungsabkommens mit den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes und mit der Kompetenz der Institutionen der Berufsbildung gehen müssen. Die Ziele dieser Diskussion dürften klar sein — wie mir scheint, für alle Seiten hier im Bundesrat —:

1. eine abgestimmte gemeinsame Erarbeitung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne ab ovo,

2. Wahrung der verfassungsmäßigen Kompetenzen von Bund und Ländern,

3. klar definiertes und praktikables Verfahren für den gesamten Komplex der Erstellung, Abstimmung und Inkraftsetzung der Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne.

Ein viertes, ebenso wichtiges Ziel kann nicht durch das Gesetz, muß aber durch die Praxis erreicht werden, nämlich ein verstärkter „feed back“ in den verschiedenen Stadien der Erarbeitung von Ausbildungsordnungen zu den Ausbildungsnotwendigkeiten, gemessen an der Praxis der kleineren und mittleren Betriebe. Daß sie die Hauptlast der Ausbildung tragen, hat Herr Kollege Rohde hier heute morgen ausgeführt. Deren Möglichkeiten sind in Teilen der neueren Ausbildungsordnungen von den dafür Verantwortlichen nicht hinreichend berücksichtigt worden, zum Schaden des Ausbildungsplatzangebots und, wie ich denke, auch zum Schaden der Wirtschaft selbst. Freilich darf ich auf die Bemerkung des Herrn Kollegen Westphal, der dafür wohl die Verantwortung trägt, erwidern: Die Verantwortung für die Ausbildungsordnungen muß doch wohl derjenige tragen, der sie ausgearbeitet hat. Ausgearbeitet haben sie die Spitzenverbände, nicht die Fachminister. Die Fachminister haben den Experten der Spitzenverbände diese von ihnen nach ihren angeblichen oder wirklichen Bedürfnissen zugeschnittenen Ausbildungsordnungen abgenommen und sie in Kraft gesetzt.

Hier ist der **Basisbezug zu den Mitgliedern** notwendig. Er darf künftig bei den Arbeiten der Spitzenverbände der Sozialpartner ebenso wenig fehlen wie der Basisbezug der Fachminister zu den Kammern, bevor die Ausbildungsordnungen in Kraft gesetzt werden. Diese Kontakte sind jedoch keine Frage der Gesetzgebung, sondern eine Frage des praktischen Vollzugs. Die Niedersächsische Landesregierung ist sich mit den Kammern und Arbeitnehmerorganisationen im Land Niedersachsen darüber einig, daß das gemeinsame Augenmerk verstärkt dieser Frage zu gelten hat.

Noch eine Schlußbemerkung zum **Stil der bildungspolitischen Debatte** in der letzten Zeit, wie sie auch hier in einigen Konturen wieder sichtbar geworden ist. Wenn irgendwo ein Abtausch von Schlagworten in der Politik Direktfolgen für das Schicksal junger Menschen gehabt hat, dann im Bereich der beruflichen Bildung. Es ist dringend erforderlich, diese Diktatur der Schlagworte durch einen sachbezogenen Dialog der Sozialpartner untereinander und mit dem Staat abzulösen. Dieser Dialog muß den Blick stärker

(C)

(D)

(A) als bisher für die Ausbildungsprobleme der Jugendlichen, für die prinzipiellen und aktuellen Probleme der Wirtschaft und für die unverzichtbare Verantwortung des Bundes und der Länder freilegen. Gerade die Diskussion um das Ausbildungsplatzangebot hat gezeigt, daß niemandem gedient ist, wenn Qualitätsanforderungen überzogen oder unbedingt notwendige Forderungen vernachlässigt werden. Es ist unsere gemeinsame Pflicht, den gewiß mühsamen, aber lohnenden Weg eines sachbezogenen Kompromisses zu suchen, der berechnete Qualitätsansprüche an die Berufsausbildung einerseits und die Möglichkeiten der Wirtschaft, sie zu erfüllen, andererseits zum Ausgleich bringt.

Gelingt es nicht, ein **Klima für einen sachlichen Dialog** über diese Fragen herzustellen, besteht keine Chance, daß sich Gesetze positiv auswirken. Hier liegt eine der wichtigsten Aufgaben der Bildungspolitik, eine Aufgabe freilich, die sich weniger als die Diskussion um ein Gesetz dazu eignet, ständig auf dem offenen Markt ausgetragen zu werden, die aber deswegen kein geringeres Gewicht besitzt.

**Präsident Kubel:** Ich habe jetzt an Wortmeldungen noch vorliegen Herrn Minister Professor Dr. Hahn und Herrn Bundesminister Rohde. Darf ich hören, wer zu diesem Zeitpunkt noch das Wort nehmen will? — Herr Jaumann.

Bitte, Herr Dr. Hahn.

(B) **Prof. D. Dr. Hahn** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nachdem wir schon eine sehr lange Aussprache über dieses Gesetz beim ersten Durchgang gehabt haben, habe ich nicht die Absicht, noch einmal das zu wiederholen, was meine politischen Freunde aus den CDU/CSU-regierten Ländern dazu bereits sachlich vorgetragen haben.

Herr Kollege Mahrenholz, wenn Sie uns dazu aufgerufen haben, daß wir den Abtausch von Schlagworten beenden sollten, so bin ich damit völlig einverstanden. Ich bin nur der Meinung: Wenn solche Begriffe wie „beckmesserhaft destruktives Dokument“ gebraucht werden, so ist gerade das ein Schlagwort, das einer ernsthaften Bemühung, sich sachlich auseinanderzusetzen, nicht sehr zweckmäßig und sehr dienlich ist.

Man könnte bei dieser Debatte manchmal den Eindruck haben, als wenn es eigentlich gar nicht um den Gesetzentwurf der Bundesregierung ginge, sondern um den erwarteten Gegengesetzentwurf der CDU/CSU-regierten Länder bzw. der Opposition. Aber ich meine, es wäre die Aufgabe, hier darüber zu sprechen, wie wir — kritisch oder zustimmend, je nachdem — zu dem Entwurf der Bundesregierung stehen. Es ist doch im Augenblick eine zweite Frage — selbstverständlich sind wir bereit, auch dazu konkretere Vorschläge zu unterbreiten —, in dieser Situation wirklich nur in aller Kürze und antragsmäßig zu sagen, wie es positiv aussehen soll. Im wesentlichen haben wir doch die Aufgabe zu zeigen, wie es nicht geht.

Es ist doch nicht so, als ob sich dieser Entwurf (C) etwa überall sonst einer großen Zustimmung erfreut hätte und als ob er sich etwa, Herr Kollege Apel, der Zustimmung des DGB erfreute. Im Gegenteil: Der DGB hat sich mit aller Deutlichkeit gegen diesen Entwurf gewandt. Eigentlich waren es ja alle Berufsverbände, die sich dagegen gewandt und gesagt haben: So nicht. Der DGB ist allerdings auch nicht mit unseren Gegenvorstellungen einverstanden. Aber in diesem Punkt befinden wir uns im Augenblick in schönster Allianz mit der Bundesregierung; denn ihre Vorschläge werden vom DGB ebenso abgelehnt wie unsere in diesem Falle auch. Darin besteht für mich also kein Unterschied.

Und man darf das eine, meine Damen und Herren, doch wohl nicht vergessen: daß die Situation, die in diesen sechs Jahren eingetreten ist und die es so schwierig gemacht hat, jetzt zu einer Lösung zu kommen, nicht von uns zu verantworten ist, sondern von denjenigen, die sich lange Zeit gegen das **duale System** gewandt und es so dargestellt haben, als wenn es der Ablösung bedürftig wäre und als wenn das **Gesetz von 1969** gerade nicht die Basis für die künftige Lösung sein könnte. Denn die lange Debatte fand nicht so sehr in unserem Kreise statt, sondern sie ist in anderen politischen Kreisen geführt worden, wie denn eigentlich diese Dinge aussehen sollten. Und jetzt liegt uns eben plötzlich ein nach unserer Meinung völlig unausgereifter Entwurf vor, der in dieser Form nicht geeignet ist, die Probleme, die Sie zu Recht aufgezeigt haben, zu lösen.

Meine Damen und Herren, darin sind wir uns (D) völlig einig, daß die **Berufsbildung** verbessert werden muß. Wir sind uns auch darin einig, daß sie die **gleiche Priorität** haben muß wie die übrigen Bereiche des Bildungswesens. Wir haben beispielsweise in Baden-Württemberg schon vor vielen Jahren der Berufsbildung die gleiche Priorität gegeben wie dem Hochschulwesen. Wir haben uns auch schon lange mit Hilfe von Entwürfen, die auch bereits weitgehend in die Realität umgesetzt sind, bemüht, die Stufenausbildung durchzusetzen, um eine qualitative Verbesserung auf diesem Gebiet zu ermöglichen.

Herr Bürgermeister Koschnick, Sie haben — dazu muß ich doch noch ein kurzes Wort sagen — davon gesprochen, daß es eine Bankrotterklärung wäre, wenn wir diesem Gesetzentwurf nicht sofort zustimmten, wie er jetzt vorliegt.

(Widerspruch von Bürgermeister Koschnick)

Sie haben weiter gesagt, daß wir im Begriffe seien, den Bildungsrat zu schlachten, bzw. ihn bereits geschlachtet hätten. Ich möchte darauf hinweisen, daß wir in einer Kommission einen sehr praktikablen Vorschlag gemeinsam erarbeitet hatten, der einstimmige Zustimmung gefunden hatte — die Länder wären wohl bereit gewesen, diesem Vorschlag zuzustimmen —, wie in Zukunft **wissenschaftliche Bildungsberatung** in diesem Lande aussehen sollte. Das ist dann nachher von der Bundesregierung nicht akzeptiert worden, und das hat uns vor eine völlig neue Situation gestellt, in der wir nicht wissen,

- (A) wie die Bildungsberatung in den nächsten Jahren aussehen soll.

Meine Damen und Herren, ich bin der Meinung, daß der Entwurf in dieser Form außerordentliche Ungereimtheiten enthält und deshalb in dieser Form auch nicht geeignet ist, die Basis für eine Lösung darzustellen. Wir sagen aber keineswegs nein zu einer **Kooperation auf diesem Gebiet**. Wir sind weiterhin bereit, mitzuarbeiten und dafür zu sorgen, daß — allerdings auf einer sehr viel ausgereifteren Basis — die Probleme, die angesprochen worden sind, ihre Lösung zu finden.

**Präsident Kubel:** Zunächst möchte ich Ihnen bekanntgeben, daß Herr Staatsminister Krollmann eine Erklärung zu Protokoll \*) gibt.

Die anderen Herren möchten aber wohl das Wort nehmen? — Dann kommt zunächst Herr Bürgermeister Koschnick. Ihm folgt Herr Staatsminister Jaumann und Herr Bundesminister Rohde. Das ist die derzeitige Lage.

**Koschnick (Bremen):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich mache es ganz kurz. Ich möchte ganz gern drei Dinge richtigstellen.

- Der erste Punkt: Herr Westphal hat darauf aufmerksam gemacht, daß die jetzige Vorlage ungenügend sei. Sie sage nichts Sicheres zur Finanzsituation aus, zur Frage der Aufbringung der Mittel, und man sei von seiten der CDU/CSU bereit, weiterhin zu prüfen. Meine Damen und Herren, wir kennen die Schwierigkeiten, vor denen wir heute stehen. Wir wissen, daß ein Teil des Kleingewerbes, des Mittelstandes nicht in der Lage ist, die notwendigen Kosten aufzubringen, um die Ausbildungsplätze bereitzuhalten. Wir können die Frage nur lösen im Interesse der mittelständischen Wirtschaft, wenn wir Geld zur Verfügung stellen und es gemeinsam und solidarisch aufbringen.
- (B) Herr Apel hat einen Vorschlag gemacht; man kann sich auch andere vorstellen. Aber zu erklären, wir haben zu prüfen, nachdem wir wirklich genug Stellungnahmen vorliegen haben, ist — verzeihen Sie es mir als einem ehemaligen Hamburger — nicht würdig.

Damit bin ich bei Herrn Hahn, um bei Oldenburg zu landen. Herr Kollege Hahn, in allem Freimut: Sie sagen, man könne von der CDU/CSU nicht verlangen darzulegen, was verändert werden solle; es sei ihre Aufgabe zu sagen, wie es nicht gehe. Es ist möglicherweise richtig für die CDU/CSU-Opposition im Bundestag, eine Regierungsvorlage nach diesen Kriterien zu überprüfen. Aber bei einem Sachvorgang, bei dem Bund und Länder gemeinsam die Verantwortung tragen — und die haben wir bei der Berufsausbildung —, kann ich mich nicht darauf zurückziehen, zu sagen, ich kann nur feststellen, wie es nicht geht. Da habe ich die Pflicht und Schuldigkeit, deutlich werden zu lassen, wie ich mir in meinem Lande, gemeinsam mit dem Bund, die Be-

rufsausbildung von morgen vorstelle. Es genügt hier also nicht, Opposition zu spielen. Hier sind wir als Länder gefordert. Von daher bitte ich Sie sehr herzlich, diese Überlegung noch einmal kritisch zu überprüfen. Im übrigen habe ich vorhin nicht gesagt, es sei eine Bankrotterklärung, wenn Sie der Regierungsvorlage nicht zustimmten. Nein, das habe ich von Ihnen nicht verlangt. Ich habe erklärt, es wäre eine Bankrotterklärung, wenn Sie nichts anderes zustande brächten als in den Ausschüssen, nämlich eine allgemeine unverbindliche Erklärung abzugeben. Ich habe aber heute zur Sache leider recht wenig gehört.

(C)

**Präsident Kubel:** Nun hören wir Herrn Jaumann aus Bayern.

**Jaumann (Bayern):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich will es genau so kurz machen. Sie sehen, ich habe kein vorbereitetes Manuskript. Nur ein paar Anmerkungen.

Wenn man die Diskussion verfolgt, so wie sie sich heute abgespielt hat, dann stelle ich eines fest: Die starken Worte haben nicht die CDU/CSU-geführten Länder vorgetragen. Ich möchte fast sagen, daß die konfrontierenden und verletzenden Worte aus einer anderen Ecke kamen. Wer so spricht, weiß um seine Schwäche, würde ich argumentieren.

(Zuruf)

— Nein, wer so spricht, wer glaubt, durch Lautstärke und Anschuldigungen der Sache zu dienen, der weiß um seine Schwäche.

(D)

Warum ist denn, meine Damen und Herren, diese **Reform überfällig** — jetzt zitiere ich einige Worte von Ihnen —? Weil sie in den letzten sechs Jahren nicht gemacht worden ist! Wer hat denn eigentlich hier regiert? Ich frage Sie das ernsthaft. Sie wissen doch — wir sprechen jetzt nicht für die Presse draußen, sondern für uns —, warum dieser Gesetzentwurf nicht vorgelegt wurde. Muten Sie uns doch nicht zu, jetzt so zu tun, als ob wir das nicht wüßten. Das weiß doch die ganze deutsche Öffentlichkeit. Wenn ich etwa nur an die Rede des Herrn Dr. Friderichs bei der Eröffnung der Handwerksmesse in München erinnern darf.

Sie haben, wie wir, auch sechs Jahre Zeit gehabt, zugegeben. Auch zugegeben, daß wir unsere Schwächen haben, unsere Schwierigkeiten haben, dieses Gesamtproblem zu lösen. Nur, meine Damen und Herren, wenn man schon sieht, daß man aufeinander angewiesen ist, dann kann man doch den Gesprächspartner verfahrensmäßig nicht einfach vor die Alternative stellen, innerhalb von neun oder 16 Tagen Stellung zu nehmen. Das geht doch nicht.

Zweite Anmerkung, die ich machen möchte. Wenn man ein Haus baut, dann muß die Statik stimmen, dann hat das Kleingerahmte und die Ausstattung der einzelnen Räume zu besprechen relativ wenig Sinn. Wenn Grunderfordernisse einer modernen Berufsausbildung, die wir als unverzichtbar voraussetzen, nicht erfüllt sind — ich komme jetzt auf die Haltung der CDU/CSU-regierten Länder in den Aus-

\*) Anlage 4

- (A) schüssen zu sprechen —, dann hat es wenig Sinn, über Einzelheiten zu sprechen.

Es gab schon einmal eine Vorlage, bei der man versucht hat, ein vom Gerippe her falsches Konzept durch zusätzliche Anträge bereinigen zu wollen. Herausgekommen ist dabei nicht sehr viel Überzeugendes.

Herr Kollege Apel, jetzt zitiere ich Sie bewußt. Sie haben z. B. zur **Finanzierungsfrage** gesagt: Was hierzu an Einwänden komme, sei zum Teil durchaus — so etwa haben Sie sich ausgedrückt — bemerkenswert und beachtenswert; diese kritischen Anmerkungen könnten Sie nicht von vornherein wegwischen. Meine Damen und Herren, wenn die Finanzierungsfrage nicht stimmt, d. h. die Wirkungen der Finanzierung, die wir anstreben wollen, nämlich mehr Ausbildungsplätze, nicht eintreten, dann hat doch das Ganze keinen Sinn mehr. Denn das ist doch mit eines der erklärten Ziele: daß mehr Ausbildungsplätze geschaffen werden und nicht weniger. Und wenn die Gefahr besteht — ich sage jetzt bewußt nicht: die Gewißheit, sondern ich schwäche jetzt ab: die Gefahr; aber die besteht doch sicherlich —, daß mit diesem Finanzierungsmodell nicht mehr, sondern möglicherweise sogar weniger Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen — weil diejenigen, die bisher ausgebildet haben, sagen: Ich bin doch nicht ganz dumm; ich baue jetzt ab, um später wieder in den Genuß dieses Gesetzes zu kommen —, dann können doch Länder, die dieses Ziel mit verfolgen, nicht zustimmen!

- (B) Eine letzte Anmerkung, die ich machen möchte. Stellungnahme des DGB: Ich erwarte den lauten Protest derjenigen, die seinerzeit bei der Stellungnahme der Arbeitgeberverbände aufgeheult haben.

**Präsident Kubel:** Das Wort hat Herr Bundesminister Rohde.

**Rohde,** Bundesminister für Bildung und Wissenschaft: Meine Damen und Herren! Unter dem Eindruck dieser Debatte will ich sagen, daß man darauf achten muß, die Diskussionen über die berufliche Bildung nicht zu einem taktischen Glasperlenspiel entarten zu lassen. Wir können den Jugendlichen nur helfen und die Probleme nur lösen, wenn wir uns ihnen auch konkret zuwenden und nicht mit allgemeinen Anmerkungen den schwerwiegenden Sachfragen ausweichen.

Die Herren Kollegen Hahn und Vogel haben auf die **Stellungnahmen zur Reform der beruflichen Bildung** in der deutschen Öffentlichkeit hingewiesen. Nun wissen beide Herren genauso gut wie ich, daß es kaum ein Gebiet der Gesellschaftspolitik in Deutschland gibt, das seit Jahren so umstritten ist, wie die Reform der beruflichen Bildung. Hier gibt es vielfache Kontroversen zwischen allen Beteiligten. Das festzustellen ist noch keine Politik, Herr Kollege Vogel. Die Frage, die Sie daran knüpfen müssen, ist die, welche Rolle denn nun eigentlich der **Staat** angesichts dieser kontroversen Diskussion spielen soll. Soll er nur zitieren? Soll er nur mit Unterschieden und Widersprüchen politisch jonglieren? Oder soll

er seine ausgleichende und ordnende Funktion wahrnehmen, wenn sich Probleme so, wie es heute auf dem Felde der beruflichen Bildung der Fall ist, abzeichnen? (C)

Im übrigen ist es auch nicht wahr, daß es eine Gesamtablehnung der Beteiligten gibt. Das wird deutlich, wenn wir etwa die Stellungnahmen der Unternehmer und der Gewerkschaften miteinander vergleichen. Die Gewerkschaften wollen ihrem Selbstverständnis entsprechend und aus der Sicht ihrer Beurteilung der Entwicklung mehr Mitbestimmung und ein noch größeres Maß der Finanzierung. Die Arbeitgeber sagen dagegen: Wir wollen überhaupt keine Mitbestimmung in den Institutionen, und wir wollen überhaupt keine Finanzierungsregelung, also keinen Mann und keinen Pfennig.

Dies als einheitliche Ablehnung zu bezeichnen, Herr Vogel, ist nicht zulässig. Zu diesem Schluß wäre wohl auch nicht die von Ihnen zitierte „heilige Elisabeth“ gekommen. Tatsache ist, daß ein wesentlicher Grundzug der öffentlichen Diskussion darin besteht, in dieser Legislaturperiode des Deutschen Bundestages die Reform zu verabschieden, weil jeder, der die Zusammenhänge kennt, weiß, daß sonst ein Vertagen bis in die achtziger Jahre hinein befürchtet werden muß.

Herr Vogel hat Polemik beklagt. Mir liegt daran, **meine Position auch gegenüber dem Bundesrat** klarzustellen. Was Herr Kollege Vogel hier zitiert hat, sind Auslassungen von mir, die ich — das gebe ich zu — nach dem Fachkongreß einer Partei gemacht habe, nämlich der CDU, die zwei Tage lang in Saarbrücken die Berufsbildung beraten und sich gegenüber dem Entwurf der Regierung nicht nur in einer kritischen — das könnte ich verstehen —, sondern teilweise, wenn mir das erlaubt ist zu sagen, oft beleidigenden Sprache geäußert hat. Herr Kollege Vogel, Sie können von mir nicht erwarten, daß ich es einfach hinnehme, wenn ein solcher Kongreß noch nicht einmal eine allgemeine Resolution einer Partei zustande bringt, zugleich aber in einer solchen Manier mit einem Regierungsentwurf verfährt. (D)

Schließlich — das will ich unter dem Eindruck der heutigen Debatte sagen — liegt es doch nicht an mangelnder Zeit, daß die CDU/CSU in der Reformdebatte nicht zu einem Urteil und zu wirklichen Alternativen oder Ergänzungen gekommen ist. Es liegt auch nicht an der Basis des Entwurfs, wie der Kollege Westphal gemeint hat. Der Grund ist darin zu suchen, daß es bisher innerhalb der CDU/CSU, und zwar der Opposition im Bundestag wie der Mehrheit im Bundesrat, in den konkreten Fachfragen zu keinem endgültigen Abstimmungsprozeß gekommen ist. Dafür können Sie, durch welche Verpackungen und Umwege auch immer, mir nicht die Schuld in die Schuhe schieben.

Herr Kollege Jaumann, der Entwurf ist den Ländern natürlich nicht nur zur Beratung in neun Tagen zugewiesen worden. Dafür hat die verfassungsmäßige Frist von sechs Wochen zur Verfügung gestanden. Außerdem sind Einzelheiten und Grundsätze seit Anfang dieses Jahres bekannt. Man muß

- (A) sich dann eben die Zeit nehmen, wenn es um solche Probleme geht, wie heute im Bereich der beruflichen Bildung.

Aber, Herr Kollege Vogel, wir kommen auch zu einer, was die Form angeht, ausgeglicheneren Debatte, wenn wir der Versuchung widerstehen, mit wichtigen Tatsachen so umzugehen, wie Sie das heute getan haben. Ich fand zum Beispiel bedrückend, wie Sie meinen Einwand hinsichtlich der **Datenlage und Berufsbildungsstatistik** aufgenommen und die Auskunftsmöglichkeiten behandelt haben, die wir heute als Bund und Länder gegenüber Eltern und Jugendlichen angesichts der Entwicklung des quantitativen Ausbildungsplätzeangebots besitzen. Das war der Sache nicht angemessen.

Herr Kollege Vogel, was soll der Hinweis auf **3 000 Beamtenstellen**? Ihre Beamten wissen genau — Sie hätten sie danach fragen können —, daß für die Abrundung des **Bundesinstituts für berufliche Bildung**, das sich im wesentlichen auf das heute schon vorhandene Berufsbildungsforschungsinstitut stützen kann, eine Zahl von zusätzlichen Fachkräften erforderlich ist, die unter 100 liegen wird. Auf solcher Basis können Sie, gerade weil Sie wissen, welche emotionalen Wirkungen solche Zahlen haben, keine ernsthafte Auseinandersetzung bestreiten.

(Widerspruch des Ministers Dr. Vogel)

- Das können Sie nicht, Herr Kollege Vogel. Ich werde Ihnen in den nächsten Monaten unter dem Gesichtspunkt der Gleichberechtigung und der Gleichbehandlung vorrechnen, welche **Persönalinvestitionen in anderen Bildungsbereichen** gemacht worden sind und wie die berufliche Bildung in den letzten Jahren zurückgefallen hat. Wenn gespart werden muß, werde ich Ihnen Hinweise geben. Aber für die berufliche Bildung können wir nicht sagen: kein Mann und kein Pfennig und glauben, dann wären die Probleme in diesem Staate gelöst.
- (B)

Die Debatte hat — jedenfalls nach meinem Dafürhalten — auch klargestellt, daß die CDU/CSU-regierten Länder keine Mitbestimmung und verantwortliche **Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte** in der Berufsbildung — jedenfalls nach dem heutigen Stand ihrer Meinungsbildung — haben wollen. Was wir als gesellschaftliche Kräfte und als Fachkräfte in die Facharbeit einbeziehen wollen, wollen Sie auf dem Status der reinen Beratung und des Anhörens belassen. Ich bin der Meinung, daß Sie mit einer solchen Auffassung keine Mehrheit im Deutschen Bundestag finden werden; das sage ich nicht nur mit dem Blick auf die sozialliberale Koalition.

Herr Kollege Vogel, es ist nicht wahr, daß wir hier nicht die **Gliederung der beruflichen Bildung** nach **Grund- und Fachbildung** in unseren Entwurf aufgenommen hätten. Genau das Gegenteil ist der Fall. Der Entwurf enthält zum ersten Mal Vorschriften für eine solche Gliederung der Berufsausbildung. Aber er kann natürlich nicht das rheinland-pfälzische Berufs-Grundbildungsjahr oder die bayeri-

sche Form dieses schulischen Jahres, die sich von- (C) einander unterscheiden, gleichsam anderen Ländern vorschreiben. Wir haben schon große Bedenken vorgefunden, überhaupt das Wort „Schule“ in diesen Entwurf aufzunehmen, und können dann natürlich nicht die Formen des Berufsgrundbildungsjahres ins Gesetz mit aufnehmen, ohne tiefgehenden Widerspruch bei Ihnen zu ernten.

Herr Kollege Westphal, Sie haben gefragt worauf ich meine Befürchtung stützen würde, daß die **Einheitlichkeit der betrieblichen Ausbildung** durch das, was Sie mit unterschrieben haben als Antrag der CDU/CSU, gefährdet werden könne. Ich will Ihnen davon aus Ihrem Antrag vorlesen:

Der Regierungsentwurf begegnet in einigen Teilen verfassungsrechtlichen Bedenken. Eine allgemeine Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung der außerschulischen beruflichen Bildung,

— also der betrieblichen Bildung —

wie sie der Regierungsentwurf voraussetzt, kann dem Grundgesetz nicht entnommen werden.

Was sollen diese Bemerkungen? Welche Konsequenzen stehen bei Ihnen dahinter?

Dann sagen Sie an anderer Stelle mit dem Hinweis darauf, daß wir, wie Sie meinen, über den Ausbildungsrahmen hinausgehen: „... z. B. mit der Fixierung des Ausbildungsrahmenplanes ...“. Sie hätten schon Anlaß, das im einzelnen unter den Sorgen, die Sie sicherlich in dieser Beziehung genauso haben wie ich, näher zu prüfen. (D)

Ein Wort noch zu den **überbetrieblichen Ausbildungsstätten**. Dieser Gesetzentwurf sieht vor, daß überbetriebliche Ausbildungsstätten ergänzend zur betrieblichen Ausbildung tätig sein sollen. Es wäre gut, wenn wir uns ersparten, uns in der Berufsbildungsdiskussion mit der Funktion überbetrieblicher Ausbildungsstätten wechselseitig zu traktieren. Mir scheint, hier gibt es im Grunde genommen Übereinstimmung. Diese Stellen müssen ausgebaut werden. Wenn wir, wie wir in der Debatte gesehen haben, über 700 000 Jugendliche in Klein- und Mittelbetrieben, zum Teil hochspezialisierten Betrieben haben, dann müssen wir die Frage beantworten, wie durch betriebsergänzende Hilfen es auch diesen Betrieben ermöglicht wird, für die Zukunft Jugendliche auszubilden.

Nun zu dem, was hier als System der „Zerstörung der Prüfungen“ genannt worden ist. Was steht eigentlich dahinter? Eine ganz einfache Frage, über die wir sachlich diskutieren können, nämlich ob ein Jugendlicher während der Ausbildungszeit bestimmte abgeschlossene Partien der Ausbildung auch schon durch **Zwischenprüfungen** nachweisen kann oder ob wir ihn zwingen, die zweieinhalb oder drei Jahre Ausbildungszeit im Ganzen für die Abschlußprüfung parat zu halten. Das ist doch wohl keine Weltanschauungsfrage. Darüber müßten Bildungspolitiker, ohne daß sie gleich ins Grundsätzliche abgleiten, wenigstens einige Minuten vernünftig und sachlich reden können.

(A) Eine letzte Bemerkung zu den **Finanzierungsfragen**. Mir ging es so wie meinen Ministerkollegen aus den sozialliberal regierten Ländern. Als die Kritik der Bundesratsmehrheit aufkam, der Lastenausgleich sei nicht ausreichend und das Finanzvolumen nicht umfangreich genug, da habe ich gedacht: Jetzt wird eine Einladung zum Gespräch erfolgen, in welcher Weise dieses Finanzierungssystem weiterentwickelt werden kann. Aber die Konsequenz, die Sie gezogen haben, ist in jeder Weise erstaunlich, nämlich zur Zeit überhaupt nichts zu tun. Man kann doch nicht eine solche Analyse der Schwierigkeit im Ausbildungsplatzangebot vornehmen, wie Sie das getan haben, Herr Kollege Westphal, und dann das Nichts als Alternative anbieten.

Was Ihre Formel angeht, alle geeigneten Mittel sollen eingesetzt werden, wenn das erforderlich ist, so ist meine politische Erfahrung die, daß die Formel von „allen geeigneten Mitteln“ zumeist dann fällt, wenn man keine konkreten parat hat. Jedenfalls ist es nicht die Auffassung der Bundesregierung, sich mit einer solchen Leerformel, mit einer solchen Hülse um die schwierige Frage herumzudrücken, mit welchen Finanzierungsmöglichkeiten in Zukunft das Ausbildungsangebot sichergestellt werden kann.

Mein Appell ist, vor der Entscheidung, die Sie hier zu treffen haben, sich nicht nur die Probleme, sondern auch den Zeitablauf zu vergegenwärtigen und klarzumachen — wenn ich mir diese Bitte als Vertreter der Bundesregierung erlauben darf —, daß die Reform der beruflichen Bildung nicht in die achtziger Jahre hinein vertagt werden darf. Das wäre das Unverantwortlichste, was die gesetzgebenden Körperschaften tun könnten.

(B)

**Präsident Kubel:** Es hat sich zu Wort gemeldet Herr Ministerpräsident Dr. Stoltenberg, Schleswig-Holstein.

**Dr. Stoltenberg** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine Damen und Herren, ich möchte die Sachdebatte nicht sehr verlängern, sondern nur offen sagen, daß einige Beiträge, vor allem die Schlußbemerkungen von Herrn Bundesminister Rohde, in Form und Inhalt bei mir einige Sorgen erwecken, wie es eigentlich mit diesem Gesetz und der **Zusammenarbeit der gesetzgebenden Körperschaften** weitergehen soll. Wir sind ja alle durchaus dafür, daß der **Bundesrat politisch lebendiger geworden** ist und daß hier etwas profilierter diskutiert wird, als das nach den alten Protokollen in den fünfziger und sechziger Jahren der Fall war. Nur wäre ich sehr dankbar, wenn auch die Sprecher der Bundesregierung und wir alle in der Form, in der wir miteinander sprechen, doch auch guten Traditionen dieses Gremiums gerecht werden.

Ich kann nicht verstehen — das sage ich auch als Ministerpräsident für meinen Kollegen Westphal —, Herr Bundesminister, weshalb es in diesem Rahmen und nach den zwar in der Sache sehr kritischen aber in der Form doch zurückhaltenden Bemerkungen von Herrn Westphal oder Herrn Vogel notwendig war, einen sachlichen Einwand mit dem Satz zu quittie-

ren: Was sollen diese Bemerkungen? — Diese Bemerkungen sollen der Verbesserung eines mangelhaften Gesetzentwurfes dienen. Das ist der ganze Sinn dieser Debatte, um das nur einmal an dieser Randbemerkung, die Sie für richtig hielten, zu demonstrieren, was man zu vielen anderen Passagen sagen sollte.

Ich halte es auch nicht für zweckmäßig — das sage ich als Empfehlung an die Bundesregierung für die Zukunft —, daß wir uns bei der Erörterung von Vorschlägen und kritischen Entwürfen für Stellungnahmen zur Rechtfertigung eigener Schärfen auf Parteigremien, Kongresse und Presseerklärungen draußen berufen. Ich würde empfehlen, dies nicht zur Motivation eigener Schärfen anzuführen. Da würde hier für alle Beteiligten in diesem Hause ein breites Spektrum neuer Formen der Diskussion im Bundesrat auch mit der Bundesregierung eröffnet werden. Das ist bisher nicht üblich gewesen; ich halte es nicht für gut.

Nun müssen Sie, wenn Sie die — sicher, das verstehe ich — von Ihnen als besonders kritisch empfundene Stellungnahme, die als Antrag vorliegt, richtig verstehen, zwei Dinge stärker berücksichtigen als Sie es tun. Der Ausgangspunkt — Herr Jaumann hat es gesagt — ist nun einmal eine von uns als Zuschauer verfolgte jahrelange quälende **Kontroverse innerhalb der Koalition** gewesen, die drei Jahre gebraucht hat — ich will nicht von sechs Jahren ausgehen, Herr Jaumann, das wäre vielleicht etwas zu anspruchsvoll —, um sich über drei bis vier Entwürfe in monatlangen Schlußauseinandersetzungen, die fast bis an die Sechswochenfrist herangegangen sind, auf ein Konzept zu einigen, das nach unserer Auffassung in sich widerspruchsvoll und nicht überzeugend ist. Dies ist um so wichtiger, Herr Bundesminister, das muß einmal in aller Deutlichkeit gesagt werden, weil es sich hier nicht um eine primäre Materie der ausschließlichen Bundeszuständigkeit handelt, bei der die Länder mitwirken wie bei vielen anderen Bundesgesetzen — auch bei solchen, die zustimmungspflichtig sind, weil Länderbehörden Bundesgesetze ausführen —, sondern weil hier der Kernbereich der beiderseitigen Verantwortung berührt ist. In der Verfassung und auch in einem moderneren Verfassungsverständnis des kooperativen Föderalismus, wie man dies mit einer neuen Formel bezeichnet, bleibt nun einmal die volle verfassungsrechtliche gesetzliche **Zuständigkeit für das Schul- und das Berufsschulwesen** in der Sphäre der Länder.

Andererseits kann jede Weiterentwicklung der beruflichen Bildung Kernprobleme nur lösen, wenn die Zusammenarbeit zwischen betrieblicher Bildung, für die Sie eine Gesetzgebungszuständigkeit haben, und schulischer Bildung, für die wir die volle Verantwortung tragen, besser wird.

Unter diesem Gesichtspunkt ist der Vorgang der Vorbereitung, bis in dieses Jahr hinein, sind die hier genannten Fristen, Termine und Verfahrensformen aus unserer Sicht besonders beklagenswert.

Erlauben Sie mir — kompensatorisch — auch eine politisch-kritische Bemerkung, ohne Polemik: Diese Koalition braucht zunehmend alle Energie und

(C)

(D)

(A) Zeit, um Kompromisse bei sich selbst zustande zu bringen, und hat dann oft nicht mehr den Atem — das ist mein Eindruck —, auch nicht die Ruhe und Gelassenheit, das Gespräch mit den wirklich Zuständigen — das ist nicht der Koalitionsausschuß, sondern das sind die Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland — zu führen. Zu dieser Ruhe und Gelassenheit für das weitere Gespräch — denn die wirkliche Entscheidung kommt erst im zweiten Durchgang — möchte ich heute ein ermutigendes Wort an Sie und alle anderen Beteiligten richten. Das führt uns überhaupt nicht weiter.

Hier geht es nicht darum, daß wir durch Länderverwaltungsbehörden ein Bundesgesetz ausführen; dieses Gesetz berührt nun einmal den **Kernbereich der Zuständigkeit der Länder**. Wenn das nicht vernünftig, befriedigend und besser als hier vorgesehen geregelt werden kann, wird das Ganze aussichtslos.

Daß wir auch etwas skeptischer geworden sind gegenüber dieser Art von Vorbereitung der Gesetzgebung und gewisser Ermutigung, hier nun schneller zu machen, zeigt die allgemeine **Entwicklung der Gesetzgebung**. Wir haben die Leidensgeschichte der Steuergesetzgebung des vergangenen Jahres, auch bezüglich der Verantwortlichkeiten, hier mehrfach erörtert. Ich habe soeben noch einmal den Buchtitel des Herrn Bundesfinanzministers gesehen; er hat ja ein Buch herausgegeben mit der Überschrift: „Ich denk, mich tritt ein Pferd“. Das ist ein volkstümlicher Begriff geworden. Herr Apel schreibt ein Buch nur zur Kommentierung einer Gesetzgebung, für die man selbst verantwortlich ist. Nach meiner Auffassung ist dies keine gute Überschrift. Ich möchte Sie und andere davor bewahren, daß Sie, Herr Rohde, und andere eines Tages nach einer solchen Gesetzgebung entsprechende Formulierungen finden müssen.

(B)

Zweitens können Sie in den Zeitungen unwidersprochen lesen, daß das Gesetz, auch unter Zeitdruck verabschiedet, mit der Überschrift: **Verbesserung der Sicherung der betrieblichen Altersvorsorge** nicht 500 Millionen DM Steuerausfälle bringt, sondern — ich sage es einmal vorsichtig — bis zu 4 Milliarden DM. Der Betrag wird geringer sein, aber es wird ein Vielfaches der 500 Millionen DM sein, die man uns bei der beschleunigten Behandlung als finanzielle Wirkung genannt hat; und das trifft uns zu 50 %.

Ich nenne diese Beispiele, um einen dringenden Appell an die Bundesregierung und insofern auch an die Koalition zu richten: die Zeit, die man über Jahre hinweg verbraucht hat, weil man sich selbst nicht einigen konnte, nicht auf Kosten der gesetzgebenden Körperschaften einholen zu wollen.

Ich will hier nun ein Letztes sagen und möchte das nach dem, was ich vorher gesagt habe, nicht zu kritisch formulieren. Ich will die **Frage nach den Kosten und Stellen** nicht behandeln. Nach dem Entwurf werden es sicher mehr werden als die hundert Stellen, von denen Sie, Herr Rohde, gesprochen haben. Nur hundert Stellen, das ist völlig ausgeschlossen. Für mich stellt sich die Frage, was die neue **Zuordnung der Prüfungsausschüsse** an Kosten und Stellen

mit sich bringt. Ob bei über 17 000 Prüfungsausschüssen, die wir heute haben, bei dem vorgesehenen System die Chance besteht, die ehrenamtliche Mitarbeit weiter zu sichern, ist eine Frage, die uns sehr stark berührt. Das sind nur ein paar Randbemerkungen, die noch vertieft werden müßten.

Abschließend kommt es mir noch auf einen anderen Punkt an. Wir müssen unterscheiden zwischen der Diskussion über dieses Gesetz, das uns selbst bei einem relativ schnellen Verfahren erst zu einem sehr fortgeschrittenen Zeitpunkt dieses Jahres wieder beschäftigen wird, einerseits, und den notwendigen Sofortmaßnahmen zur Lösung der **konkreten Probleme unserer Jugendlichen** andererseits. Wie immer man das Gesetz bewertet, wie immer es für den Fall seiner Verabschiedung in der Endfassung lauten wird: ein Gesetz in der Anlage dieser Vorlage mit einer unendlichen Fülle an Rechtsverordnungen, Ausführungsvorschriften, institutionellen Gremien braucht Jahre, ehe es die Wirklichkeit am Ausbildungsplatz wesentlich beeinflussen kann.

Was mir bei allen Erörterungen über Beteiligungsrechte von Institutionen, Gruppen und Organisationen, die natürlich ihre Bedeutung haben, etwas zu kurz kam — ich sage das ganz offen —, ist die drängende Frage, was wir konkret tun müssen, um parallel zu diesem Gesetzgebungsverfahren, in den nächsten Jahren, in denen die Zahl der Jugendlichen, die Ausbildungsplätze suchen, so sprunghaft ansteigen wird, und in denen die Probleme des Numerus clausus immer schärfer werden und auch die Existenzsorgen derjenigen, die von den Hochschulen kommen, wachsen, ihnen durch praktische Maßnahmen zu helfen. Das konnte nicht das Hauptthema der heutigen Beratung sein.

Ich möchte das noch einmal nachdrücklich unterstreichen: daran werden wir alle letzten Endes gemessen, und das macht — ebenso wie auf dem Gebiet der Gesetzgebung — eine verbesserte Zusammenarbeit notwendig.

**Präsident Kubel:** Es hat weiter ums Wort gebeten Herr Minister Vogel aus Rheinland-Pfalz.

**Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich bedauere, daß ich mich noch einmal melden muß. Ich hoffte, daß im Tenor der Beiträge der Kollegen Mahrenholz und Jaumann die Dinge zu Ende kämen. Aber wenigstens zwei Behauptungen, die Herr Kollege Rohde aufgestellt hat, können hier einfach nicht so stehenbleiben.

Es ist gesagt worden, es gäbe Leute, die keinen Pfennig mehr und keinen Mann mehr für die berufliche Bildung einsetzen wollten. Meine Damen und Herren, nehmen Sie bitte zur Kenntnis: das haben die **deutschen Länderparlamente** und ihre Beschlüsse hinsichtlich der **Finanzierung unserer Bildungsausgaben** in den letzten Jahren nicht verdient. Wer selber mit seinen Steigerungen nicht mithalten konnte, hat kein Recht, einen solch globalen Vorwurf zu erheben. Und nehmen Sie bitte zur Kenntnis: angesichts der sicheren Tatsache, daß Hunderte



(A) und Tausende von Lehrern morgen ohne Stelle sein werden, protestiere ich heute dagegen, daß man eine unbestimmbare Zahl von Beamten für neue Institutionen vorsieht, statt sie darauf zu konzentrieren.

Es ist weiter gesagt worden, unsere Vorstellungen wollten keine **Mitbestimmung**, ja, nicht einmal Mitsprache. Meine Damen und Herren, nehmen Sie bitte zur Kenntnis, daß dies entweder aus Unkenntnis oder aus Böswilligkeit gesagt sein muß. Es ist noch keine zwei Stunden her, daß ich mich entgegen dem Entwurf der Bundesregierung für das volle Stimmrecht der Lehrer in den zuständigen Gremien ausgesprochen habe. Ich kann es nicht unwidersprochen lassen, daß man — weil man dies nicht hört oder nicht hören will — von diesem Pult eine solche Behauptung aufstellt.

Nehmen Sie bitte auch zur Kenntnis: Mit einer **Drittelparität**, die man von irgendwo abgeleitet glaubt, hat man schon andere Bildungseinrichtungen in die Gefahr des Ruins gebracht. Wir haben gute Gründe, dies jetzt nicht auch noch in einem zweiten Feld ausprobieren zu lassen.

Ich darf noch einmal sagen, um was es geht. Von einer Bundesregierung wurde ein unüberlegtes Papier mit Markierungspunkten vorgelegt, das nach dem Sturz eines Ministers zurückgezogen worden ist. Es wurde dann ein Referentenentwurf vorgelegt, der ebenfalls wieder zurückgezogen worden ist. Heute ist ein neuer Gesetzentwurf vorgelegt worden, den wir zu prüfen hatten. Das ist die Aufgabe des Bundesrates im ersten Durchgang. Wir haben diesen Entwurf, den wir über unsere Aufgabe und Verpflichtung hinaus noch mit einer Skizze eigener Vorstellungen versehen haben, geprüft und für nicht hinreichend befunden. Jetzt wird versucht, statt über den eigenen untauglichen Entwurf über die Skizze der anderen zu urteilen und zu diskutieren.

Ich bedauere, feststellen zu müssen, daß die Debatte von heute früh die **notwendige Gemeinsamkeit** — dazu sind wir in beiden Häusern gezwungen — nicht leichter gemacht hat. Vielleicht ist es, wenn Erregung, Undiszipliniertheit und Nervosität allseits noch einmal überdacht werden, im Sinne der Beiträge von Herrn Kollegen Mahrenholz, von Herrn Kollegen Jaumann und Herrn Ministerpräsidenten Stoltenberg doch möglich, die Aussprache so fortzusetzen, daß wir den Jugendlichen helfen, ohne hier unseren Streit zu vertiefen.

**Präsident Kubel:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Damit ist die Debatte geschlossen.

Herr Stoltenberg, Sie erlauben dem Präsidenten eine kurze Bemerkung. Es ist Aufgabe des Präsidenten, darauf zu achten, daß in diesem Hause die Form gewahrt wird, die der Sache dient. Obwohl es auch unter uns, die wir hier oben sitzen, manches Kritische zu der Form zu bemerken gäbe, stehe ich als derjenige, der dem Bundesrat mit am längsten angehört, nicht an, **die Form, in der wir hier miteinander umgehen**, trotzallem — im Vergleich

zu den vergangenen Jahrzehnten — als **positiv** zu (C) bezeichnen.

Temperament kann, Herr Jaumann stimmt mir zu — das ist besonders beachtlich — manchmal durchgehen. Engagement ist für die Erfüllung politischer Aufgaben eine notwendige Voraussetzung. Und, was meinen Sie, wie sehr uns diese Art des Umgangs miteinander hilft, endlich auch von der Öffentlichkeit mehr bemerkt zu werden!

Sie werden mir diese Bemerkung verzeihen oder mir zustimmen; ich glaube, daß das letztere eher zutreffen wird!

Ich darf dann zur Abstimmung kommen. Ich darf zuvor darauf aufmerksam machen, daß in der Drucksache der fünf Länder — Drucksache 160/3/75 — nach Feststellung der Antragsteller ein Schreibfehler zu Punkt 3 auf Seite 13 enthalten ist. Dort steht: „Ein Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung“. Die Antragsteller haben ein „Institut“ beantragen wollen. Ich bitte, das zu korrigieren.

Im übrigen liegen vor in Drucksache 160/1/75 die Empfehlungen der Ausschüsse, in Drucksache 160/2/75 ein Antrag von Nordrhein-Westfalen — die Drucksache 160/3/75 habe ich eben erwähnt — und in Drucksache 160/4/75 ein Antrag Niedersachsens. Der Fünf-Länder-Antrag ist der weitestgehende. Bei seiner Annahme entfallen die Ausschlußempfehlungen und alle anderen Anträge.

Wir stimmen jetzt über den Fünf-Länder-Antrag ab. Wer ihm zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des **Bundesjagdgesetzes** (Drucksache 240/75).

Ich unterbreche die Sitzung für zwei Minuten, bis wir wieder Ruhe haben.

(Unterbrechung der Sitzung: 12.56 bis 12.58 Uhr)

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 240/1/75 sowie drei Anträge des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksachen 240/2/75, 240/3/75, 240/4/75 sowie ein Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 240/5/75 und ein Antrag des Landes Niedersachsen in Drucksache 240/6/75 vor.

Ich beginne mit der Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen:

Ziff. 1 bis 3 sowie Ziff. 10 c und d gemeinsam. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4 a! — Das ist die Minderheit.

Ziff. 4 b! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 5 a! — Das ist die Mehrheit.

Ich bitte um das Handzeichen, wenn Sie dem nordrhein-westfälischen Antrag in Drucksache 240/2/75 zustimmen. — Das ist die Minderheit.

(A) Ziff. 5 b der Ausschlußempfehlungen! — Mehrheit.

Ziff. 5 c, Ziff. 6 a und b der Ausschlußempfehlungen gemeinsam! — Mehrheit.

Ich bitte um Ihr Handzeichen für den nordrhein-westfälischen Antrag in Drucksache 240/3/75. — Minderheit.

Wer nunmehr dem Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 240/4/75 zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit.

Ziff. 7 bis 10 Buchst. b und Ziff. 16 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziff. 10 Buchst. e bis Ziff. 13 sowie Ziff. 15 b gemeinsam! — Mehrheit.

Wer für den niedersächsischen Antrag in Drucksache 240/6/75 ist, den bitte ich um das Handzeichen.

(Zuruf: Einzelabstimmung!)

Also a! — Minderheit.

b! — Minderheit.

c! — Minderheit.

Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie Ziff. 14 der Ausschlußempfehlungen und dem schleswig-holsteinischen Antrag in Drucksache 240/5/75 zustimmen wollen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt Ziff. 15 c der Ausschlußempfehlungen.

Ziff. 15 a! — Mehrheit.

Ziff. 15 b ist erledigt.

(B) Ziff. 16 ist ebenfalls erledigt.

II der Ausschlußempfehlungen! — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Ich rufe Punkt 21 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 242/75).

auf.

Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 242/1/75 vor.

Wenn Sie damit einverstanden sind, stimmen wir über die Empfehlungen des Rechtsausschusses gemeinsam ab, jedoch unter Ausklammerung der Ziff. 5, über die eine Einzelabstimmung erfolgt. — Offensichtlich bestehen keine Bedenken.

Ich rufe also zunächst Ziff. 1 bis Ziff. 4 zur gemeinsamen Abstimmung auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 6 bis Ziff. 10! — Mehrheit.

Ich rufe dann Ziff. 5 auf. — Das ist auch die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 (C) GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Ich rufe Punkt 23 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Titels IV der Gewerbeordnung** (Drucksache 241/75).

auf.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 241/1/75 vor.

Ich rufe Ziff. 1 a und b wegen Sachzusammenhangs gemeinsam auf. — Mehrheit.

Ziff. 1 c! — Mehrheit.

Ziff. 2 a mit Ziff. 3 wegen Sachzusammenhangs gemeinsam! — Mehrheit.

Dann entfällt Ziff. 2 b.

Ziff. 3 ist bereits erledigt.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Ich rufe Punkt 24 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 27. November 1963 zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente, dem Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens und dem Übereinkommen vom 5. Oktober 1973 über die Erteilung europäischer Patente (**Gesetz über internationale Patentübereinkommen**) (Drucksache 220/75).

auf.

Berichterstatter ist Herr Senator Dr. Klug.

**Dr. Klug** (Hamburg) Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich werde mich sehr kurz fassen.

Mit dem Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf wird drei internationalen Übereinkommen auf dem Gebiete des Patentrechts zugestimmt. Die Übereinkommen begründen für die Vertragsstaaten ein **einheitliches materielles europäisches Patentrecht** sowie ein einheitliches Verfahren für die Erteilung der Patente in Europa und erleichtern auch die weltweite Anerkennung von nationalen Patenten.

Der Gesetzentwurf enthält neben der Zustimmung zu den Übereinkommen **Änderungen des deutschen Patentgesetzes**. Sie gleichen das deutsche Patentrecht an die Neuregelung der Übereinkommen an und stellen sicher, daß die neben den neuen internationalen auch weiterhin möglichen nationalen Patenterteilungen nicht voneinander abweichenden Voraussetzungen unterliegen.

Dem vorliegenden, in mehr als zwei Jahrzehnten erarbeiteten internationalen Vertragswerk kommt

(A) umfassende wirtschaftliche, technische und rechtspolitische Bedeutung zu. Es wird eine eigene europäische Patentorganisation mit einem Europäischen Patentamt errichtet. Dessen Aufgabe wird darin bestehen, für den nahezu gesamten europäischen Wirtschaftsraum einheitliche europäische Patente zu erteilen. Bisher ist der Patentschutz für Erfindungen in einzelnen Staaten — wie man weiß — eigenständig und voneinander unterschiedlich unter weitgehender Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Interessen geregelt.

Das internationale Patentrecht ist heute von dem sogenannten **Territorialprinzip** beherrscht. Danach ist eine Erfindung immer nur in dem Staate geschützt, in dem für eben diese Erfindung ein Patent erteilt wurde.

Durch das neue europäische Patentrechtssystem wird die Erlangung von Patentschutz künftig wesentlich rationeller und auch mit geringeren Kosten erreicht werden können.

Das Übereinkommen vom 5. Oktober 1973 schafft als Kernstück des neuen Systems ein einheitliches europäisches Patentrecht und sieht die **Errichtung eines Europäischen Patentamtes** vor. Ein Erfinder, der eine Erfindung nach diesem europäischen Verfahren in einer Reihe von Staaten durch ein Patent schützen lassen will, braucht künftig nicht mehr in jedem Staat inhaltlich verschiedene Patentanmeldungen einzureichen; es genügt, wenn er eine einzige Patentanmeldung in einer der drei Amtssprachen vornimmt und dabei erklärt, für welche Länder der Patentschutz gelten soll.

(B)

Aufgrund dieser Anmeldung wird bei dem Europäischen Patentamt die Anmeldung dahin gehend geprüft, ob sie in formeller und materieller Hinsicht den Vorschriften des Übereinkommens entspricht.

Das von dem Europäischen Patentamt erteilte Patent trägt die Bezeichnung **„Europäisches Patent“**. Es gilt in den europäischen Staaten, die der Anmelder in seiner Anmeldung benannt hat, und hat in diesen Staaten die Wirkung eines nationalen Patents. Der Erfinder braucht sich somit nicht mehr mit einer Vielzahl nationaler Patente für dieselbe Erfindung auseinanderzusetzen.

Von erheblicher Bedeutung ist die Einführung des Europäischen Patents auch für die Förderung und Verbreitung des technischen Wissens. Das Europäische Patentamt wird die bei ihm angemeldeten Erfindungen in einem zentralen Organ veröffentlichen. Alle wichtigen Erfindungen werden somit in Europa der Allgemeinheit zugänglich gemacht.

Aufgrund dieser zentralen Veröffentlichung wird es in Zukunft grundsätzlich nur noch eine einzige europäische Offenlegungs- und Patentschrift geben. Die Arbeit und Kontrollmöglichkeiten im Bereich des Patentschutzes werden damit außerordentlich erleichtert.

Der Entwurf des Ihnen vorliegenden Gesetzes über internationale Patentübereinkommen ist federführend vom Rechtsausschuß des Bundesrates und außerdem vom Finanzausschuß und Wirtschaftsausschuß beraten worden.

Der Finanzausschuß und der (C) Wirtschaftsausschuß haben empfohlen, keine Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben. Der **Rechtsausschuß** hat einige Änderungen und Ergänzungen vorgeschlagen. Im wesentlichen handelt es sich dabei um die **Präzisierung von Straftatbeständen** — eine strafrechtliche und kriminalpolitische Delikatesse, wenn Sie so wollen —, die denjenigen Erfinder mit Strafen bedrohen, der ein Staatsgeheimnis der Bundesrepublik Deutschland beim Europäischen Patentamt oder bei einem ausländischen Patentamt einreicht.

Wegen der Einzelheiten darf ich auf die Ihnen vorliegende Drucksache verweisen.

Ich komme zum Schluß und bitte Sie, den Empfehlungen des Rechtsausschusses zu folgen und im übrigen keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Tun Sie das bitte nicht zuletzt im Hinblick darauf, daß es sich bei diesem Gesetzentwurf um eine beachtliche Förderung der **europäischen Rechtseinheit** handelt. Diese europäische Rechtseinheit ist bekanntlich in ihrer Fernwirkung eine gewiß nicht unwesentliche Voraussetzung zur Erschließung des deprimierend langen und überaus mühseligen, aber dringend notwendigen Weges in Richtung auf die Vereinigten Staaten von Europa.

Verzeihen Sie mir bitte diesen rechtspolitischen Klimmzug in eine Ebene von historischer Relevanz!

**Präsident Kubel:** Danke sehr. Herr Staatssekretär (D) Erkel gibt eine Erklärung zu Protokoll. \*)

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor; dann können wir abstimmen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 220/1/75 vor.

Wenn Sie damit einverstanden sind, stimmen wir über die Empfehlungen des Rechtsausschusses unter Ziff. 1 bis 4 gemeinsam ab. — Keine Bedenken. Wer stimmt zu? — Die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Ich rufe Punkt 26 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der **Rechts- und Verwaltungsvorschriften** der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von **Schädlingsbekämpfungsmitteln** (Drucksache 83/75)

auf.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 83/1/75 vor.

\*) Anlage 5

(A) Der Ziff. 1 widersprechen die Ausschüsse für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und für Jugend, Familie und Gesundheit.

Wer stimmt Ziff. 1 zu? — Das ist die Minderheit.  
Ziff. 2! — Das ist die Mehrheit.

Der Ziff. 3 widersprechen die Ausschüsse für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und für Jugend, Familie und Gesundheit. Wer stimmt Ziff. 3 zu? — Die Minderheit.

Ziff. 4 und 5 gemeinsam! — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

Ich rufe Punkt 28 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten hinsichtlich der **Keramikgegenstände**, die für die **Aufnahme von Lebensmitteln** bestimmt sind (Drucksache 99/75)

auf.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 99/1/75 vor.

Wer stimmt Ziff. I 1 und 2 — Einleitung — zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. I 2 a bis c! —

(B) (Zuruf: Getrennt bitte!)

— Also Ziff. I 2 a! — Das ist die Minderheit.

Ziff. 2 b! — Das ist die Minderheit.

Ziff 2 c! — Das ist die Minderheit.

Nun kommen wir zu Ziff. I 2 d und e.

(Zuruf: Bitte getrennt!)

— Ziff. I 2 d! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. I 2 e! — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

Ich rufe Punkt 38 der Tagesordnung:

Verordnung zur **Änderung der Verordnung** zum Schutz gegen die Verschleppung der **Leukose des Rindes** und der **Klauentiere-Einfuhrverordnung** (Drucksache 244/75)

auf.

Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie dem niedersächsischen Antrag in Drucksache 244/1/75 zustimmen. — Das ist die Mehrheit.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der **soeben angenommenen Änderung zustimmt**.

Ich rufe Punkt 46 der Tagesordnung:

Verordnung über die Ermittlung der **Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeinde-**

**anteils an der Einkommensteuer** für die Jahre <sup>(C)</sup> 1975, 1976 und 1977 (Drucksache 217/75)

auf.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 217/1/75 ersichtlich.

Der federführende Finanzausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen unter Ziff. I der Ausschuß-Empfehlungsdrucksache dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Wer folgt dieser Empfehlung? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die Entschließungsempfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten unter Ziff. II der Drucksache 217/1/75. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Demgemäß hat der Bundesrat ferner die **Entschlie-**  
**ßung angenommen**.

Ich rufe Punkt 52 der Tagesordnung:

Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (**Dienstabweisung für die Standesbeamten** und ihre Aufsichtsbehörden — DA —) (Drucksache 35/75) <sup>(D)</sup>

auf.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Es liegen in Drucksache 35/1/75 (neu) die Empfehlungen der Ausschüsse, in Drucksache 35/2/75 Antrag Berlins, in Drucksache 35/3/75 (neu) Antrag Nordrhein-Westfalens und Schleswig-Holsteins vor.

Ich lasse zuerst über die Ausschüßempfehlungen abstimmen.

Wer stimmt Ziff. 1 zu? — Die Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Nun komme ich zum Antrag von Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein in Drucksache 35/3/75 (neu). Wer stimmt zu? — Die Mehrheit.

Nun weiter in den Ausschüßempfehlungen.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ziff. 8! — Mehrheit.

Der Antrag Berlins in Drucksache 35/2/75 ist mit der Abstimmung über Ziff. 8 der Ausschüßempfehlungen erledigt.

(A) Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 84 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Ich rufe Punkt 54 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die **Erteilung einer Verwarnung** (Drucksache 237/75)  
auf.

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 237/1/75 zur Hand zu nehmen.

Ich rufe Ziff. 1 a und b gemeinsam auf. — Mehrheit.

Ziff. 2 a! — Mehrheit.

Ziff. 2 b! — Mehrheit.

Ziff. 2 c! — Mehrheit.

Ziff. 2 d! — Mehrheit.

Ziff. 3 a! — Mehrheit.

Ziff. 3 b! — Auch die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß § 27 des Stra-

ßenverkehrsgesetzes **nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen zuzustimmen**. (C)

Punkt 55 der Tagesordnung:

**Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen** (Drucksache 254/75).

auf.

Der bisherige Vorsitzende des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen ist aus dem Ausschuß ausgeschieden. Für die Neuwahl des Vorsitzenden liegt Ihnen in Drucksache 254/75 der Vorschlag vor, Herrn Senator Harry Ristock zu wählen.

Der Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen hat sich für diesen Vorschlag ausgesprochen.

Ich bitte um Ihr Handzeichen; wer stimmt zu? — Herr Ristock ist damit einstimmig **gewählt**.

Die Tagesordnung ist abgewickelt.

Am 20. Juni 1975, vormittags 9.30 Uhr, findet die **nächste Plenarsitzung** statt. Ich schließe die heutige Sitzung.

(Ende der Sitzung 13.15 Uhr.)

### Berichtigung

#### 419. Sitzung

Auf Seite III ist bei Punkt 6 der Beschluß wie folgt zu lesen:

Annahme der EntschlieÙung in der Fassung der Drucksache 214/1/75.

Im übrigen sind Einsprüche gegen den Bericht über die 419. Sitzung nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(B)

(D)

## (A) Anlage 1

**Erklärung von Ministerpräsident  
Dr. h. c. Goppel (Bayern)**

zu den Punkten 1 und 2 der Tagesordnung

Für die Bayerische Staatsregierung gebe ich zum **Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes** (Art. 45 c) und zum **Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags** folgende Erklärung ab.

Die Bayerische Staatsregierung wendet sich nicht gegen das Ziel des Gesetzgebungsvorhabens. Sie ist jedoch der Auffassung, daß die vom Bundestag beschlossene und vom Vermittlungsausschuß am 23. April 1974 bestätigte Fassung des Art. 45 c des Grundgesetzes rechtsstaatlichen Anforderungen nicht voll entspricht. Die Untersuchungsbefugnisse des Petitionsausschusses berühren grundlegende Fragen der Gewaltenteilung und bedürfen deshalb einer klaren verfassungsrechtlichen Abgrenzung, die die vorliegende Fassung nicht bietet. Ich beziehe mich hierbei auf die Ausführungen mit denen der Bundesrat am 11. April 1975 die Anrufung des Vermittlungsausschusses begründet hat.

(B) Nach Auffassung Bayerns sollte der Bundesrat, unabhängig von der politischen Zielsetzung des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens, weiterhin für eine einwandfreie verfassungsrechtliche Lösung eintreten. Die Bayerische Staatsregierung hält es für erforderlich, der Grundgesetzänderung die Zustimmung zu versagen, um damit dem Bundestag und der Bundesregierung Gelegenheit zu geben, durch die abermalige Anrufung des Vermittlungsausschusses eine bessere Lösung in die Wege zu leiten, wie sie der Bundesrat in seinem Anrufungsbegehren auch bereits aufgezeigt hat.

Da die bisherige Fassung des Art. 45 c noch keine ausreichende Ermächtigung für das Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags darstellt, sollte gegen dieses Gesetz vorsorglich Einspruch erhoben werden.

## Anlage 2

**Erklärung von Ministerpräsident  
Dr. h. c. Goppel (Bayern)**

zu Punkt 5 der Tagesordnung

Die Bayerische Staatsregierung hat erwogen, die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel zu beantragen, im Regierungsentwurf sämtliche Vorschriften über die **Förderung von Wohnbesitzwohnungen** zu streichen. Sie zu streichen, wäre gerechtfertigt, weil ihnen schwere Mängel anhaften. Wenn die Bayerische Staatsregierung gleichwohl von einem solchen Antrag absieht, so nur, weil er im gegenwärtigen Zeitpunkt keine ausreichende Aussicht gehabt hätte, angenommen zu werden.

Der Bundesrat hat schon im ersten Durchgang des Gesetzes darauf hingewiesen, daß „breite Schichten des Volkes als Anleger von Spar- und Vermögens-

betragen, die Wohnungs- und Kreditwirtschaft sowie maßgebliche Persönlichkeiten der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften seit Jahren ein Gesetz über geschlossene Immobilienfonds fordern. Diesem wird mit den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs, die lediglich im Rahmen der Förderung des Wohnungsbaues mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten gelten sollen, vorgegriffen, ohne daß eine umfassende, abschließende und im ganzen befriedigende Regelung gefunden worden wäre.“ Der Bundesrat forderte Bundesregierung und Bundestag auf, im Verlauf der weiteren Gesetzesberatung diesem Bedenken Rechnung zu tragen.

Tatsächlich ist dem Bedenken nicht Rechnung getragen. Es ist problematisch und nicht sinnvoll, daß mit einer auf öffentlich geförderte Wohnungen beschränkten Regelung einer Gesamtkodifizierung über geschlossene Immobilienfonds, nämlich einer umfassenden gesetzlichen Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Fondsträger und Fondsteilhabern — für Fonds für den Bau von steuerbegünstigten und freifinanzierten Wohnungen ebenso wie für den Bau von öffentlich geförderten Wohnungen —, vorgegriffen wird. Es ist unsystematisch, einen Teil dieser Regelungen in ein Gesetz über die Förderung des Wohnungsbaues und damit in ein reines Leistungsgesetz einzubauen. Es ist auch nicht angängig, daß der Gesetzgeber, statt dies selbst zu regeln, die Klärung der Rechtsbeziehungen zwischen Bauträger und Wohnungsbesitzberechtigten weitgehend den ausführenden Behörden oder der Praxis überläßt. Ohne eine solche gesetzliche Regelung sind die Rechtsbeziehungen zwischen den Fondsbe- (D) teiligten und insbesondere der Schutz der Wohnbesitzberechtigten mit erheblichen Unsicherheiten belastet. Das kann um so weniger hingenommen werden, als die für (öffentlich geförderte) Wohnbesitzwohnungen Berechtigten nur sozial Schwache sein können.

Aber auch der im vorliegenden Gesetz geregelte Teil der rechtlichen Ausgestaltung des Wohnbesitzes begegnet Bedenken. Es ist der Wohnbesitzberechtigte, der das für den Bau der Wohnbesitzwohnungen notwendige Eigenkapital aufbringen muß. Muß er das, so ist aber nicht einzusehen, warum er nicht volles Eigentum erhalten soll. Bei gleicher Größe, Ausstattung und Lage der Wohnung und gleicher Finanzierung hat der Wohnbesitzberechtigte keine geringere Belastung als der Wohnungseigentümer; der Wohnbesitzberechtigte steht sich aber nicht nur finanziell ungünstiger als der Wohnungseigentümer; er hat auch eine schwächere rechtliche Stellung. Eine Wohnbesitzwohnung ist — anders als eine Eigentumswohnung — nicht allgemein, sondern nur demjenigen vererblich, der sie selbst beziehen möchte; sie ist auch nur bedingt vermietbar und veräußerungsfähig. Eine Wohnbesitzwohnung kann — anders als eine Eigentumswohnung — nicht beliehen werden. Weil das Grundstück nur einheitlich belastet, ein Grundpfandrecht für die einzelne Wohnung im Grundbuch also nicht eingetragen werden kann, stößt die Verwendung eines Bausparlehens für die Aufbringung des Eigenkapitals auf Schwierigkeiten. Bei der Wohnbesitzwoh-

(A) nung müssen, wenn ein Wohnbesitzberechtigter seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt und die aus dem Mietausfallwagnis gebildeten Rücklagen zur Deckung des Ausfalls nicht mehr ausreichen, die übrigen Berechtigten zur Rettung ihrer Vermögensanlage und ihres Wohnbesitzes den Ausfall tragen. Bei der Eigentumswohnung besteht ein gleiches Risiko nicht, vielmehr haftet der Wohnungseigentümer aufgrund der heute fast ausschließlich üblichen Einzelbeleihung der Eigentumswohnungen nur für seine eigenen Verbindlichkeiten. Er wird nicht davon berührt, wenn ein anderer Wohnungseigentümer zahlungsschwach wird.

Die Wohnbesitzwohnung ist rechtlich nur eine Mietwohnung. Aber selbst gegenüber der herkömmlichen Mietwohnung ist die Wohnbesitzwohnung mit gewichtigen Nachteilen belastet. So kann der Wohnbesitzberechtigte seine Wohnung nicht frei wechseln, sondern nur dann, wenn er einen wohnberechtigten Käufer für den Wohnbesitz gefunden hat. Als ein weiterer Nachteil auch gegenüber der herkömmlichen Mietwohnung wirkt sich das schon geschilderte Risiko bei Mietausfällen anderer Wohnbesitzberechtigter aus. Dieses wirtschaftliche Risiko hat mit der fortschreitenden Sättigung des Wohnungsmarktes und den allgemeinwirtschaftlichen Schwierigkeiten im Lauf der Jahre erheblich an Gewicht zugenommen.

(B) Anlage 3 Umdruck 5/75

Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der 420. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

#### I.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen:

##### Punkt 6

Gesetz zur Änderung des **Arbeitsförderungsgesetzes** und des **Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes** (Drucksache 272/75).

##### Punkt 9

**Dreizehntes Strafrechtsänderungsgesetz** (Drucksache 266/75).

##### Punkt 13

Gesetz zu dem **Übereinkommen** vom 29. März 1972 über die völkerrechtliche Haftung für **Schäden durch Weltraumgegenstände** (Drucksache 273/75).

#### II.

Den Gesetzen gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen:

**Punkt 7** (C)

Siebentes Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (**Siebentes Anpassungsgesetz — KOV — 7. AnpG — KOV —**) (Drucksache 263/75).

##### Punkt 11

Erstes Gesetz zur Änderung des **Graduiertenförderungsgesetzes** (Drucksache 271/75).

##### Punkt 12

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über **Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen** (Drucksache 262/75, zu Drucksache 262/75).

##### Punkt 18

Gesetz zu dem Protokoll vom 28. November 1974 zur **Änderung des Vertrages** vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und dem Großherzogtum Luxemburg **über die Schiffbarmachung der Mosel** (Drucksache 274/75).

#### III.

Dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1, 85 Abs. 1, 105 Abs. 3, 108 Abs. 5 und 120 a Abs. 1 GG zuzustimmen:

##### Punkt 10

Drittes Gesetz zur Änderung des **Steuerberatungsgesetzes** (Drucksache 264/75, zu Drucksache 264/75). (D)

#### IV.

Festzustellen, daß die **Gesetze der Zustimmung des Bundesrates** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **bedürfen und ihnen zuzustimmen:**

##### Punkt 14

Gesetz zu dem **Vertrag** vom 31. Januar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Österreich** über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die **Rechtshilfe in Strafsachen** und die Erleichterung seiner Anwendung (Drucksache 268/75).

##### Punkt 15

Gesetz zu dem **Vertrag** vom 31. Januar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Österreich** über die Ergänzung des **Europäischen Auslieferungsübereinkommens** vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung (Drucksache 267/75).

##### Punkt 16

Gesetz zu dem **Vertrag** vom 13. November 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Schweizerischen Eidgenossenschaft** über die Ergänzung des **Europäischen Auslieferungsüber-**

- (A) **einkommens** vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung (Drucksache 269/75).

**Punkt 17**

Gesetz zu dem **Vertrag** vom 13. November 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Schweizerischen Eidgenossenschaft** über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die **Rechtshilfe in Strafsachen** vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung (Drucksache 270/75).

**V.**

Gegen die Gesetzentwürfe gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben:**

**Punkt 22**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Luftverkehrsgesetzes** (8. Änderungsgesetz) (Drucksache 304/75).

**Punkt 25**

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 17. September 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und **Malta** zur Vermeidung der **Doppelbesteuerung** (Drucksache 239/75).

**VI.**

- (B) Zu den Vorlagen die **Stellungnahme abzugeben** oder ihnen **nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen**, die in der jeweils zitierten **Empfehlungsdrucksache** wiedergegeben sind:

**Punkt 27**

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
Vorschlag

- einer **Richtlinie** des Rates zur Änderung der Richtlinien Nr. 64/432/EWG, 64/433/EWG, 71/118/EWG, 72/461/EWG und 72/462/EWG über die **Verfahren des Ständigen Veterinärausschusses**
- einer **Entscheidung** des Rates zur Änderung der Entscheidung Nr. 73/88/EWG in bezug auf die **Verfahren des Ständigen Veterinärausschusses** (Drucksache 201/75, Drucksache 201/1/75).

**Punkt 29**

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

**Programme** der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für **Forschungs- und Entwicklungsaktionen** auf dem Gebiet der **Energie**

**Programm** der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für Bewirtschaftung und Lagerung **radioaktiver Abfälle** (Drucksache 124/75, Drucksache 124/1/75).

**Punkt 30**

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: **Arbeitsprogramm** der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für die **Vereinfachung der Zollverfahren**, des Zollrechts sowie der institutionellen Methoden für die Prüfung von Zollfragen (Drucksache 211/75, Drucksache 211/1/75).

**Punkt 31**

**Übereinkommen** Nr. 137 über die sozialen Auswirkungen neuer **Umschlagsmethoden in Häfen** **Empfehlung** Nr. 145 betreffend die sozialen Auswirkungen neuer **Umschlagsmethoden in Häfen** (Drucksache 215/75, Drucksache 215/1/75).

**Punkt 32**

Verordnung zur Änderung der **Konsummilch-Kennzeichnungs-Verordnung** (Drucksache 226/75, Drucksache 226/1/75).

**Punkt 33**

Verordnung über Gemüsesaatgut (**Gemüsesaatgutverordnung**) (Drucksache 221/75, Drucksache 221/1/75).

**Punkt 34**

Verordnung über Pflanzgut von Ertragsreben und Unterlagsreben (**Rebenpflanzgutverordnung**) (Drucksache 225/75, Drucksache 225/1/75).

**Punkt 35**

Verordnung über Saatgut von Getreide, Gräsern, landwirtschaftlichen Leguminosen, Öl- und Faserpflanzen, Hackfrüchten außer Kartoffel (**Saatgutverordnung-Landwirtschaft**) (Drucksache 223/75, Drucksache 223/1/75).

**Punkt 36**

Verordnung über Pflanzgut von Kartoffel (**Pflanzkartoffel-Verordnung**) (Drucksache 224/75, Drucksache 224/1/75).

**Punkt 37**

Verordnung über das **Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz** (Drucksache 222/75, Drucksache 222/1/75).

**Punkt 50**

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der **Formblätter zum Bundesausbildungsförderungsgesetz** (Drucksache 209/75, Drucksache 209/1/75).

**VII.**

Den Vorlagen **ohne Änderung zuzustimmen:**

**Punkt 39**

Verordnung zum Schutz gegen die ansteckende **Blutarmut der Einhufer** (Drucksache 232/75).

(C)

(D)



(A) **Punkt 40**  
Verordnung zur Änderung der **Geflügelpestverordnung** (Drucksache 250/75).

**Punkt 41**

Zehnte Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (**Anrechnungs-Verordnung 1975/76**) (Drucksache 216/75).

**Punkt 42**

Verordnung über die Versicherung von Arbeitnehmern in der **hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung** (Drucksache 249/75).

**Punkt 43**

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die von den Trägern der Sozialversicherung an die Deutsche Bundespost zu zahlenden **Vergütungen für das Auszahlen von Renten** (Drucksache 185/75).

**Punkt 44**

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur **Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes** (Drucksache 247/75).

**Punkt 45**

Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur **Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer)** (Drucksache 248/75).

(B)

**Punkt 47**

Verordnung über die Festsetzung des **Lärmschutzbereichs** für den **militärischen Flugplatz Memmingen** (Drucksache 194/75).

**Punkt 48**

Verordnung über die Festsetzung des **Lärmschutzbereichs** für den **militärischen Flugplatz Gütersloh** (Drucksache 207/75).

**Punkt 49**

Verordnung zur Änderung der **Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung** (Drucksache 243/75).

**Punkt 53**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über **Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen** (StAUrkVwV) (Drucksache 236/75).

**VIII.**

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

**Punkt 56**

Vorschlag für die Berufung von zwei **Mitgliedern des Verwaltungsrates der Deutschen Pfandbriefanstalt** (Drucksache 251/75).

**Punkt 57**

**Wahl von drei Mitgliedern des Bundesschuldenausschusses** (Drucksache 809/74, Drucksache 210/75).

**Punkt 58**

Zustimmung zur **Rücknahme der Berufung eines Mitglieds** der forstwirtschaftlichen Abteilung des **Bewertungsbeirates** beim Bundesministerium der Finanzen (Drucksache 229/75).

**Punkt 59**

**Einvernehmen** zum Vorschlag der Bundesregierung für die **Ernennung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes** (Drucksache 286/75).

**Punkt 60**

Benennung eines **Beisitzers in einem Ausschuß des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge** (Drucksache 205/75).

**Punkt 61**

Bestellung eines stellvertretenden **Beauftragten** des Bundesrates für den **Beirat des Deutschen Bundestages für handelspolitische Vereinbarungen** (Drucksache 230/75).

**Punkt 62**

Bestimmung eines **Mitglieds des Deutschen Rates für Stadtentwicklung** (Drucksache 231/75).

(D)

**IX.**

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer **Außerung und einem Beitritt abzusehen:**

**Punkt 63**

**Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 284/75).

**Anlage 4**

**Erklärung von Minister Krollmann (Hessen)**

zu Punkt 19 der Tagesordnung

Der Herr Bundeskanzler hat in seiner Regierungserklärung vor dem Deutschen Bundestag am 17. Mai 1974 hervorgehoben, daß die Bundesregierung sich „anstrengen“ werde, „unseren jungen Mitbürgern eine qualifizierte **berufliche Bildung** zu sichern“. Insbesondere gehe es seiner Regierung dabei um das Erreichen „der Gleichwertigkeit für die berufliche Bildung“ und „einer sinnvollen Aufgabenteilung und Zusammenarbeit von Betrieb, Schule und — soweit notwendig — auch von überbetrieblichen Ausbildungsstätten“.

Ich bin der Meinung, daß der uns heute vorliegende und zur Beratung anstehende Entwurf eines

(A) neuen Berufsbildungsgesetzes diese Zielsetzungen mit Entschiedenheit aufgegriffen hat. Allerdings — und dies muß einschränkend hinzugefügt werden — bleiben im Bereich der Finanzierungsregelung und auch in der Organisationsstruktur der beruflichen Bildung zahlreiche Hoffnungen unerfüllt.

Für den Kultusminister eines Bundeslandes, das seit Jahren im Bereich der schulischen Berufsbildung große Anstrengungen unternimmt und gegenwärtig die inhaltliche und organisatorische Neuordnung des Berufsschulunterrichts nach Grund- und Fachbildung (Stufensystem) vollzieht, gewinnt bei der Beurteilung des Regierungsentwurfs der ausgewiesene Stellenwert der Berufsschule im Rahmen der **dualen Ausbildung** — als des tragenden Prinzips der Berufsausbildung — eine zentrale Bedeutung.

Ich beschränke mich daher in meinen Ausführungen auf einige Anmerkungen zu diesem Problemkreis.

Bund und Länder sind im Bildungsgesamtplan übereingekommen, die **Stufengliederung** berufsqualifizierender Bildungsgänge in eine berufsfeldorientierte **Grundbildung** und eine darauf aufbauende **Fachbildung** zu realisieren.

Es ist deshalb die Frage zu stellen, ob der vorliegende Regierungsentwurf dieses Moment hinreichend berücksichtigt. Nach eingehender Prüfung komme ich zu dem Ergebnis, daß dies in zweifacher Hinsicht der Fall ist:

(B)

Zum einen wird in § 6 Abs. 1 bis 3 des Entwurfs bestimmt, daß die Berufsausbildung — ich zitiere: „... so geordnet werden soll, daß sie in eine berufliche Grundbildung und eine berufliche Fachbildung gegliedert ist ... Bei der Ordnung der beruflichen Grundbildung sollen die Ausbildungsinhalte von Ausbildungsberufen, die in einem ersten Ausbildungsabschnitt gemeinsam vermittelt werden können, zusammengefaßt werden ... Die berufliche Fachbildung soll so geordnet werden, daß sie auf der beruflichen Grundbildung aufbaut...“.

In direktem Zusammenhang hiermit steht zum anderen § 8 Abs. 2 des Entwurfs. Danach (sollen) „die Ausbildungsordnungen den Ausbildungsinhalt in Ausbildungsabschnitte gliedern“. Weil die Länder aus Abstimmungs- und sonstigen Gründen, die hier nicht näher erläutert zu werden brauchen, ein unbedingtes Interesse daran haben müssen, daß die Ausbildungsordnungen mit den organisatorischen und inhaltlichen Vorhaben — und Möglichkeiten! — der Berufsschule in Einklang gebracht werden, halten wir es allerdings für erforderlich, daß im Gegensatz zum Regierungsentwurf die Anerkennung und Aufhebung von Ausbildungsberufen der Zustimmung des Bundesrats bedürfen. Der federführende Ausschuß für Kulturfragen hat mit den Stimmen der Länder Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen eine diesbezügliche Empfehlung beschlossen.

Lassen Sie mich an dieser Stelle anmerken, daß (C) mich das Verhalten der Vertreter der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein sowohl im Unterausschuß als auch im Ausschuß für Kulturfragen, zu allen Abänderungs- und Ergänzungsanträgen stereotyp Stimmhaltung zu praktizieren, befremdet. Meine Damen und Herren der CDU/CSU-regierten Bundesländer, lassen Sie mich in aller Deutlichkeit sagen: ich halte dies für einen schlechten politischen Stil!

Wir vermissen bis zur Stunde jeglichen Sachbeitrag Ihrerseits zur Berufsbildungsreform. Die schlichte Negation und die globale Ablehnung eines Regierungsentwurfs sind kein Ersatz für konstruktive Mitarbeit in der Politik — und dies sollte doch wohl auch Aufgabe einer sich mitverantwortlich fühlenden Opposition sein. Auch diese Sitzung hat keine eigene Konzeption erkennbar werden lassen.

In unmittelbarem Zusammenhang mit der Stufengliederung der Berufsausbildung steht die Entwicklung des **Berufsgrundbildungsjahres**. Der Entwurf des „Stufenplanes zur beruflichen Bildung“, den wir vor kurzem in der Bund-Länder-Kommission beraten haben, mißt diesem Sachverhalt insoweit besondere Priorität zu, als neben der Verbesserung und Ausdehnung des Berufsschulunterrichts der Ausbau des Berufsgrundbildungsjahres eine gewichtige Position einnimmt.

Wir haben im Lande Hessen 1972 die ersten Modellversuche zum Berufsgrundbildungsjahr in Vollzeitform (Berufsgrundschuljahr) eingerichtet. Im nächsten Schuljahr werden über 30 Modellversuche an den öffentlichen beruflichen Schulen in Hessen berufliche Grundbildung in verschiedenen Berufsfeldern anbieten. Diese — wie ich meine: sehr positive — Entwicklung wird ganz entscheidend durch die Anrechnungs-Verordnung nach § 29 Abs. 1 des geltenden Berufsbildungsgesetz bestimmt. Wir registrieren daher zunächst zustimmend, daß § 12 Abs. 1 des Regierungsentwurfs das Instrumentarium der Anrechnungsmöglichkeiten beibehält. Wir wissen jedoch auch sehr genau, daß die Anrechnung auf die Ausbildungszeit nur dann gerechtfertigt ist, wenn die schulische Grundbildung in ihren Ausbildungszielen mit den Ausbildungsordnungen abgestimmt ist. Die Möglichkeit zur notwendigen Abstimmung setzt wiederum voraus, daß die Ausbildungsordnungen in Abschnitte der beruflichen Grund- und Fachbildung gegliedert sind, weil aus schulorganisatorischen Gründen die erste Stufe der Berufsausbildung nur berufsfeldorientiert — im Sinne des Bildungsgesamtplanes — zu leisten ist.

Das schulische Berufsgrundbildungsjahr stellt nach meinem Verständnis keine Aushöhlung des dualen Ausbildungsprinzips dar; es hat vielmehr die Funktion einer Angebotsergänzung und einer Qualitätsverbesserung auf dem Ausbildungssektor zu erfüllen. Daß hier künftig eine noch viel intensivere Zusammenarbeit aller am beruflichen Bildungsprozeß Beteiligten wünschenswert und auch notwendig ist, bedarf an sich keines besonderen Hinweises.

(D)

(A) Von Bedeutung für die Stellung der Berufsschule innerhalb der dualen Ausbildung sind die in den §§ 24 bis 31 des Regierungsentwurfs vorgesehenen Prüfungs-, Abschluß- und Gleichstellungsregelungen. Auch hier stellen wir fest, daß die Bundesregierung nicht nur die in der Berufsschule nachgewiesenen Leistungen bei der Bewertung der Prüfungsleistungen mit einbezogen wissen will, sondern daß darüber hinaus die Chance gegeben ist, den Teil der Berufsausbildung, der in der Berufsschule absolviert wird, unmittelbar als Prüfungsleistung im Rahmen der Abschluß- bzw. Teilprüfung anzurechnen.

Die beiden Lernorte Betrieb und Schule müssen besser aufeinander abgestimmt und die Zusammenarbeit effektiver gestaltet werden; das schließt notwendigerweise ein, daß in der Berufsschule nachgewiesene Leistungen einzubeziehen sind. Daß insoweit Unmögliches nicht verlangt werden kann, ist selbstverständlich, so daß der Vorbehalt in § 26 Abs. 2 nicht mißverstanden werden darf.

Wenn die Bundesregierung im Zuge der Reform der beruflichen Bildung als ein wichtiges Ziel die verantwortliche Mitwirkung aller Beteiligten herausstellt, dann — so meine ich — muß dies auch für die Mitwirkung der Berufsschullehrer gelten. Ich verkenne keineswegs, daß es sicher gewichtige Gründe gibt, das Stimmrecht im Berufsbildungsausschuß den Beauftragten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer vorzubehalten; wer jedoch für die Beibehaltung des dualen Ausbildungsprinzips — und die damit festgelegten Lernort-Zuständigkeiten — eintritt, muß die Frage stellen, ob die im Entwurf gefundene Regelung optimal ist.

(B)

Leider nur dem äußeren Anschein nach treten auch die CDU/CSU-regierten Länder für gleichberechtigte Mitwirkung der Berufsschullehrer ein. Wer sich anschickt, die Mitwirkung überhaupt auszuhöheln, der kann nicht glaubwürdig für Gleichberechtigung streiten.

Erlauben Sie mir abschließend die Feststellung, daß wir alle — unbeschadet unseres jeweiligen parteipolitischen Standortes — gemeinsam die Verantwortung für die heranwachsende Generation zu tragen haben. Mehr und bessere Bildungschancen für die Jugend dürfen nicht leere Schlagworte bleiben. Die Zukunft dieses Staates und seiner Bürger wird heute entscheidend vom technisch-wirtschaftlichen Können mitbestimmt. Der Qualität der beruflichen Ausbildung kommt in diesem Zusammenhang eine nicht hoch genug einzuschätzende Bedeutung zu. Die Bundesregierung hat dies nach meinem Dafürhalten klar erkannt. Trotz nicht zu verkennender Schwächen der Regierungsvorlage — dies vom jeweiligen politischen Standort aus: Koalitionsabsprachen laufen eben stets auf Kompromißformeln hinaus — sind, gemessen am Berufsbildungsgesetz von 1969, bedeutsame Fortschritte für die Weiterentwicklung, Verbesserung und Gleichrangigkeit der beruflichen Bildung zu verzeichnen. Wer sich ernsthaft mit der Materie beschäftigt hat, wird dies nicht bestreiten können. Der Regierungsentwurf wird daher unsere grundsätzliche Unterstützung finden.

## Anlage 5

(C)

### Erklärung von Staatssekretär Dr. Erkel

zu Punkt 24 der Tagesordnung

Mit dem von der Bundesregierung eingebrachten **Entwurf eines Gesetzes über internationale Patentübereinkommen** werden zwei europäische und ein weltweites Übereinkommen auf dem Gebiet des Patentrechts zur Zustimmung vorgelegt. Neben entsprechenden Ausführungsvorschriften sieht der Entwurf zugleich die Anpassung des deutschen Patentrechts an die Erfordernisse der Übereinkommen wie allgemein an die internationale Entwicklung auf diesem Rechtsgebiet vor.

Die drei Übereinkommen dienen insgesamt der Beseitigung oder Minderung von Schwierigkeiten, denen sich Erfinder Industrie und die nationalen Patentbehörden aufgrund des bisher territorial auf den einzelnen Staat beschränkten und unterschiedlich geregelten Patentschutzes ausgesetzt sehen.

1. Das Straßburger Patentübereinkommen wird für die Staaten des Europarats zu einer weitreichenden Vereinheitlichung des nationalen materiellen Patentrechts führen.
2. Mit dem weltweiten Patentzusammenarbeitsvertrag, zu dessen Unterzeichnern neben den wesentlichen westlichen Industriestaaten auch die Sowjetunion sowie eine Anzahl von Entwicklungsländern gehören, wird dem Patentanmelder die Möglichkeit geboten, durch eine einzige internationale Anmeldung in allen von ihm benannten Mitgliedstaaten ein Patenterteilungsverfahren einzuleiten.
3. Nach dem Europäischen Patentübereinkommen, das von 21 Staaten erarbeitet und bisher von 16 Staaten — darunter allen Ländern der Europäischen Gemeinschaften — unterzeichnet wurde, soll aufgrund einer europäischen Patentanmeldung ein einheitliches Erteilungsverfahren vor dem Europäischen Patentamt durchgeführt werden, das mit der Erteilung eines europäischen Patents endet.

(D)

Von diesen internationalen Verträgen kommt die herausragende Bedeutung dem Europäischen Patentübereinkommen zu. Lassen Sie mich hierzu auf drei wesentliche Aspekte hinweisen:

Der erste ist die Bedeutung dieses Übereinkommens für unsere Wirtschaft. Eine gesunde Wirtschaft als Vorbedingung unseres sozialen Wohlstandes bedarf unter den Verhältnissen der modernen Industriegesellschaft des Ordnungsfaktors eines gut funktionierenden Patentrechts. Den hieran zu stellenden Anforderungen wird das heutige System eines territorial auf den einzelnen Staat begrenzten und unterschiedlich geregelten Patentschutzes im Hinblick auf die zunehmende internationale Verflechtung der Märkte nicht mehr gerecht. Dieses System gewährt den in Produktion und Handel tätigen Unternehmen nicht den dringend erforderlichen Schutz unter einheitlichen Voraussetzungen, ja es gestattet ihnen auf bestimmten Sachgebieten, wie

(A) auf dem Gebiet des Arzneimittelschutzes, nicht einmal die Erlangung von Patenten in allen Staaten. Darüber hinaus behindert es selbst im Gebiet der Europäischen Gemeinschaften den zwischenstaatlichen Handel durch die den Abbau der Zollschranken überdauernden Schutzrechtsgrenzen und schafft ungleiche Wettbewerbsbedingungen. Dieses System führt schließlich zu einer zeit- und kostenaufwendigen Mehrbelastung sowohl der Anmelder als auch der Patentämter, da dieselbe Erfindung in jedem Staat, für den Schutz nachgesucht wird, gesondert durch hochqualifizierte Fachkräfte geprüft werden muß.

All diese Nachteile werden durch das Europäische Patentübereinkommen weitgehend beseitigt. Nach diesem Vertrag wird es den Patentsuchern möglich sein, aufgrund einer einzigen Anmeldung in einem einheitlichen Patenterteilungsverfahren vor dem Europäischen Patentamt ein Patent unter einheitlichen Bedingungen mit Wirkung für den gesamten Bereich der Mitgliedstaaten zu erlangen. Dem damit für den Anmelder verbundenen Vorteil entspricht für die Mitgliedstaaten die — jedenfalls auf längere Sicht — zu erwartende Entlastung ihrer nationalen Patentbehörden durch Wegfall der heutigen Parallelprüfungen.

(B) Der zweite Aspekt, unter dem das Europäische Patentübereinkommen gesehen werden muß, kommt in seiner Bedeutung der wirtschaftspolitischen Auswirkung des Übereinkommens sicherlich gleich: Mit diesem Übereinkommen wird auf einem Teilgebiet des Wirtschaftsrechts ein wichtiger und entscheidender Schritt auf dem Weg zu einer engeren Zusammenarbeit in Europa — und zwar über den Bereich der Europäischen Gemeinschaften hinaus — getan.

(C) Dieser Erfolg ist angesichts der Unterschiede der nationalen Patentsysteme und der traditionellen gegenseitigen Abhängigkeit von wirtschaftlicher Entwicklung und Patentrecht besonders ermutigend. Um so mehr hofft die Bundesregierung, daß das Übereinkommen Ansporn und Beispiel dafür ist, die Bemühungen um ein engeres Zusammenwachsen der Staaten in Europa und um die Arbeiten an einer europäischen Rechtsvereinheitlichung auch auf anderen Sachgebieten unbeirrt fortzusetzen und so die unentbehrliche Grundlage für eine gesicherte Zukunft unserer Völker zu legen. Dazu wird auch die Arbeit des Europäischen Patentamts, das als erste große europäische Behörde mit erheblichem Publikumsverkehr eine unmittelbare Ausstrahlung in die beteiligten Länder haben wird, beitragen helfen.

Der dritte Aspekt ist schließlich die besondere Bedeutung des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland. Wie Sie wissen, wird das **Europäische Patentamt** in der Bundesrepublik Deutschland errichtet. Die gegen harte Konkurrenz anderer Staaten gefallene Sitzentscheidung, für die wir unseren Partnern dankbar sind, erfüllt uns mit besonderer Genugtuung. Mit dem Europäischen Patentamt wird nämlich erstmals eine große internationale Behörde ihren Sitz in unserem Lande nehmen, ein Erfolg, der politisch nicht hoch genug veranschlagt werden kann. In dem Europäischen Patentamt werden die Landeshauptstadt München, der Freistaat Bayern und die Bundesrepublik Deutschland ein internationales technisches Zentrum von bisher einmaliger Bedeutung in der Welt erhalten.

(D) Insgesamt können wir dieses Übereinkommen als einen besonders bedeutsamen Schritt in dem mühseligen und langwierigen Prozeß der europäischen Rechtsvereinheitlichung ansehen.

# BUNDESRAT

## Bericht über die 420. Sitzung

Bonn, den 30. Mai 1975

### Tagesordnung

- Amtliche Mitteilungen** . . . . . 119 A
- Zur Tagesordnung** . . . . . 119 B
1. . . . Gesetz zur **Änderung des Grundgesetzes (Artikel 45 c)** (Drucksache 324/75) . . . . . 119 C  
Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein),  
Berichtersteller . . . . . 119 D  
Dr. h. c. Goppel (Bayern) . . . . . 156 A  
**Beschluß:** Zustimmung mit der nach Art. 79 Abs. 2 GG erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates . . . 120 C
2. Gesetz über die **Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages** (Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes) (Drucksache 325/75) . 119 C  
Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein),  
Berichtersteller . . . . . 119 D  
Dr. h. c. Goppel (Bayern) . . . . . 156 A  
**Beschluß:** Kein Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG . . . . . 120 C
3. Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (**Mikrozensus**) (Drucksache 326/75) . . . . . 120 D  
Steinert (Hamburg), Berichtersteller . . . . . 120 D  
**Beschluß:** Kein Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG . . . . . 121 B
4. Gesetz über die **Beförderung gefährlicher Güter** (Drucksache 327/75) . . . 121 B  
Steinert (Hamburg), Berichtersteller . . . . . 121 B  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 121 C
5. Gesetz zur Förderung von **Wohnungseigentum und Wohnbesitz im sozialen Wohnungsbau** (Drucksache 276/75) . . 121 D  
Schuess (Baden-Württemberg) . . 121 D  
Dr. h. c. Goppel (Bayern) . . . . . 156 B  
Ravens, Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau . . . . . 122 D  
**Beschluß:** Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . . 124 C
6. Gesetz zur Änderung des **Arbeitsförderungsgesetzes** und des **Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes** (Drucksache 272/75) . . . . . 124 C  
**Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 157 B
7. Siebentes Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (**Siebentes Anpassungsgesetz — KOV — 7. AnpG — KOV —**) (Drucksache 263/75) . . . . . 124 C  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 157 B

9. **Dreizehntes Strafrechtsänderungsgesetz** (Drucksache 266/75) . . . . . 124 C  
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 157 B
10. **Drittes Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes** (Drucksache 264/75, zu Drucksache 264/75) . . . . . 124 C  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1, 85 Abs. 1, 105 Abs. 3, 108 Abs. 5 und 120 a Abs. 1 GG . . . 157 C
11. **Erstes Gesetz zur Änderung des Graduiertenförderungsgesetzes** (Drucksache 271/75) . . . . . 124 C  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 157 B
12. **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Mindestvorräte an Erdölzeugnissen** (Drucksache 262/75), zu Drucksache 262/75) . . . . . 124 C  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 157 B
13. **Gesetz zu dem Übereinkommen vom 29. März 1972 über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände** (Drucksache 273/75) 124 C  
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 157 B
14. **Gesetz zu dem Vertrag vom 31. Januar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung** (Drucksache 268/75) . 124 C  
 Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 157 D
15. **Gesetz zu dem Vertrag vom 31. Januar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung** (Drucksache 267/75) . . . . . 124 C  
 Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 157 D
16. **Gesetz zu dem Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung** (Drucksache 269/75) . . . 124 C  
 Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 157 D
17. **Gesetz zu dem Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung** (Drucksache 270/75) . . . . . 124 C  
 Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 157 D
18. **Gesetz zu dem Protokoll vom 28. November 1974 zur Änderung des Vertrages vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und dem Großherzogtum Luxemburg über die Schiffbarmachung der Mosel** (Drucksache 274/75) . . . . . 124 C  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 157 B
22. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (8. Änderungsgesetz)** (Drucksache 304/75) . . 124 C  
 Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 Satz 3 GG . . 158 A
25. **Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 17. September 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malta zur Vermeidung der Doppelbesteuerung** (Drucksache 239/75) . . . 124 C  
 Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 158 A
27. **Kommission der Europäischen Gemeinschaften:**  
 Vorschlag  
 — einer **Richtlinie** des Rates zur Änderung der Richtlinien Nr. 64/432/EWG, 64/433/EWG, 71/118/EWG,

- 72/461/EWG und 72/462/EWG über die **Verfahren des Ständigen Veterinärausschusses**  
 — einer **Entscheidung** des Rates zur Änderung der Entscheidung Nr. 73/88/EWG in bezug auf die **Verfahren des Ständigen Veterinärausschusses** (Drucksache 201/75) . . . . . 124 C  
**Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme . . . . . 158 B
29. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
**Programme** der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für **Forschungs- und Entwicklungsaktionen** auf dem Gebiet der Energie  
**Programm** der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für Bewirtschaftung und Lagerung **radioaktiver Abfälle** (Drucksache 124/75) . . . . . 124 C  
**Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme . . . . . 158 B
30. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
**Arbeitsprogramm** der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für die **Vereinfachung der Zollverfahren**, des Zollrechts sowie der institutionellen Methoden für die Prüfung von Zollfragen (Drucksache 211/75) . . . . . 124 C  
**Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme . . . . . 158 B
31. **Übereinkommen** Nr. 137 über die sozialen Auswirkungen neuer **Umschlagsmethoden in Häfen**  
**Empfehlung** Nr. 145 betreffend die sozialen Auswirkungen neuer **Umschlagsmethoden in Häfen** (Drucksache 215/75) 124 C  
**Beschluß:** Kenntnisnahme laut Drucksache 215/1/75 . . . . . 158 B
32. Verordnung zur Änderung der **Konsummilch-Kennzeichnungs-Verordnung** (Drucksache 226/75) . . . . . 124 C  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG. Billigung einer Stellungnahme . . . . . 158 B
33. Verordnung über Gemüsesaatgut (**Gemüsesaatgutverordnung**) (Drucksache 221/75) . . . . . 124 C  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 158 B
34. Verordnung über Pflanzgut von Ertragsreben und Unterlagsreben (**Rebepflanzgutverordnung**) (Drucksache 225/75) . . . . . 124 C  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 158 B
35. Verordnung über Saatgut von Getreide, Gräsern, landwirtschaftlichen Leguminosen, Öl- und Faserpflanzen, Hackfrüchten außer Kartoffel (**Saatgutverordnung-Landwirtschaft**) (Drucksache 223/75) . . . . . 124 C  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 158 B
36. Verordnung über Pflanzgut von Kartoffel (**Pflanzkartoffelverordnung**) (Drucksache 224/75) . . . . . 124 C  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 158 B
37. Verordnung über das **Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz** (Drucksache 222/75) . . . . . 124 C  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . 158 B
39. Verordnung zum Schutz gegen die ansteckende **Blutarmut der Einhufer** (Drucksache 232/75) . . . . . 124 C  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 158 D
40. Verordnung zur Änderung der **Geflügelpestverordnung** (Drucksache 250/75) 124 C  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 158 D
41. Zehnte Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (**Anrechnungs-Verordnung 1975/76**) (Drucksache 216/75) 124 C  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 158 D
42. Verordnung über die Versicherung von Arbeitnehmern in der **hüttenknappschäftlichen Zusatzversicherung** (Drucksache 249/75) . . . . . 124 C  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 158 D

43. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die von den Trägern der Sozialversicherung an die Deutsche Bundespost zu zahlenden **Vergütungen für das Auszahlen von Renten** (Drucksache 185/75) . . . . . 124 C  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 158 D
44. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur **Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes** (Drucksache 247/75) . . . . . 124 C  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 158 D
45. Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur **Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer)** (Drucksache 248/75) . . . . . 124 C  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 158 D
47. Verordnung über die Festsetzung des **Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Memmingen** (Drucksache 194/75) . . . . . 124 C  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 158 D
48. Verordnung über die Festsetzung des **Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Gütersloh** (Drucksache 207/75) . . . . . 124 C  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 158 D
49. Verordnung zur Änderung der **Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung** (Drucksache 243/75) . . . . . 124 C  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 158 D
50. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der **Formblätter zum Bundesausbildungsförderungsgesetz** (Drucksache 209/75) . . . . . 124 C  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 158 B
53. Allgemeine **Verwaltungsvorschrift über Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen** (StAurkVwV) (Drucksache 236/75) . . . . . 124 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG . . . . . 158 D
56. Vorschlag für die Berufung von zwei **Mitgliedern des Verwaltungsrates der Deutschen Pfandbriefanstalt** (Drucksache 251/75) . . . . . 124 C  
 Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 251/1/75 . . . . . 159 B
57. **Wahl von drei Mitgliedern des Bundesschuldenausschusses** (Drucksache 809/74, Drucksache 210/75) . . . . . 124 C  
 Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 210/1/75 . . . . . 159 B
58. Zustimmung zur **Rücknahme der Berufung eines Mitglieds** der forstwirtschaftlichen Abteilung des **Bewertungsbeirates** beim Bundesministerium der Finanzen (Drucksache 229/75) . . . . . 124 C  
 Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 229/75 . . . . . 159 B
59. **Einvernehmen** zum Vorschlag der Bundesregierung für die **Ernennung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes** (Drucksache 286/75) . . . . . 124 C  
 Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 286/75 . . . . . 159 B
60. Benennung eines **Beisitzers in einem Ausschuß des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge** (Drucksache 205/75) . . . . . 124 C  
 Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 205/75 . . . . . 159 B
61. Bestellung eines stellvertretenden **Beauftragten des Bundesrates für den Beirat des Deutschen Bundestages für handelspolitische Vereinbarungen** (Drucksache 230/75) . . . . . 124 C  
 Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 230/75 . . . . . 159 B
62. Bestimmung eines **Mitglieds des Deutschen Rates für Stadtentwicklung** (Drucksache 231/75) . . . . . 124 C  
 Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 231/75 . . . . . 159 B
63. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 284/75) . . . . . 124 C  
 Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 159 D



8. Gesetz zur Änderung des **Bundeswahlgesetzes** (Drucksache 275/75, zu Drucksache 275/75) . . . . . 124 D  
 Schiess (Baden-Württemberg) . . . 124 D  
 Schwarz (Rheinland-Pfalz) . . . 125 B  
 Koschnick (Bremen) . . . . . 126 A  
 Stobbe (Berlin) . . . . . 126 B  
 Präsident Kubel . . . . . 126 C  
 B e s c h l u ß : Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG. Annahme einer Entschließung . 126 B
19. Entwurf des **Berufsbildungsgesetzes** (BBiG) (Drucksache 160/75) . . . . . 126 D  
 Prof. D. Dr. Hahn (Baden-Württemberg), Berichterstatter . . . . . 126 D  
 Rohde, Bundesminister für Bildung und Wissenschaft . . . 127 D, 147 B  
 Koschnick (Bremen) . . . 132 B, 146 A  
 Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz) . . . 133 B, 150 D  
 Dr. Westphal (Schleswig-Holstein) 136 C  
 Apel (Hamburg) . . . . . 139 B  
 Dr. Mahrenholz (Niedersachsen) 142 C  
 Prof. D. Dr. Hahn (Baden-Württemberg) . . . . . 145 A  
 Krollmann (Hessen) . . . . . 159 D  
 Jaumann (Bayern) . . . . . 146 C  
 Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein) . . . . . 149 B  
 Präsident Kubel . . . . . 151 B  
 B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 151 C
20. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des **Bundesjagdgesetzes** (Drucksache 240/75) . . . . . 151 D  
 B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 152 B
21. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 242/75) . . . . . 152 B  
 B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 152 C
23. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Titels IV der Gewerbeordnung** (Drucksache 241/75) . . . . . 152 C  
 B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 152 C
24. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen vom 27. November 1963 zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente, dem Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens und dem Übereinkommen vom 5. Oktober 1973 über die Erteilung europäischer Patente (Gesetz über internationale Patentübereinkommen)** (Drucksache 220/75) . . . . . 152 C  
 Prof. Dr. Klug (Hamburg), Berichterstatter . . . . . 152 D  
 Dr. Erkel, Staatssekretär des Bundesministeriums der Justiz . . 161 C  
 B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 153 D
26. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
 Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der **Rechts- und Verwaltungsvorschriften** der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von **Schädlingsbekämpfungsmitteln** (Drucksache 83/75) 153 D  
 B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme . . . . . 154 A
28. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
 Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten hinsichtlich der **Keramikgegenstände**, die für die **Aufnahme von Lebensmitteln** bestimmt sind (Drucksache 99/75) . . . 154 A  
 B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme . . . . . 154 B
38. Verordnung zur **Änderung der Verordnung** zum Schutz gegen die Verschleppung der **Leukose des Rindes** und der **Klauentiere-Einfuhrverordnung** (Drucksache 244/75) . . . . . 154 B  
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 154 B
46. Verordnung über die Ermittlung der **Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer** für die Jahre 1975, 1976 und 1977 (Drucksache 217/75) . . . . . 154 B  
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG. Annahme einer Entschließung . . . . . 154 C

52. Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (**Dienstanweisung für die Landesbeamten** und ihre Aufsichtsbehörden — DA —) (Drucksache 35/75) . 154 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 155 A
54. Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die **Erteilung einer Verwarnung** (Drucksache 237/75)
- Beschluß: Zustimmung gemäß § 27 StVG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 155 A
55. **Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen** (Drucksache 254/75) . . . . . 155 C
- Beschluß: Senator Ristock (Berlin) wird gewählt . . . . . 155 C
- Nächste Sitzung . . . . . 155 C

## Verzeichnis der Anwesenden

## Vorsitz:

Präsident Kubel,  
Ministerpräsident des Landes Niedersachsen

## Schriftführer:

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)

## Baden-Württemberg:

Prof. D. Dr. Hahn, Kultusminister  
Schiess, Innenminister  
Adorno, Minister für Bundesangelegenheiten

## Bayern:

Dr. h. c. Goppel, Ministerpräsident  
Jaumann, Staatsminister für Wirtschaft und  
Verkehr

## Berlin:

Stobbe, Senator für Bundesangelegenheiten

## Bremen:

Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister  
Willms, Senator für Bundesangelegenheiten

## Hamburg:

Steinert, Senator, Bevollmächtigter der Freien  
und Hansestadt Hamburg beim Bund  
Apel, Senator, Behörde für Schule, Jugend und  
Berufsausbildung  
Prof. Dr. Klug, Senator, Justizbehörde

## Hessen:

Osswald, Ministerpräsident  
Dr. Günther, Minister der Justiz und Bevoll-  
mächtigter des Landes Hessen beim Bund  
Krollmann, Kultusminister

## Niedersachsen:

Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten  
Dr. Mahrenholz, Kultusminister

## Nordrhein-Westfalen:

Wertz, Finanzminister  
Dr. Posser, Justizminister  
Prof. Dr. Halstenberg, Minister für Bundesange-  
legenheiten

## Rheinland-Pfalz:

Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau  
und Umweltschutz  
Gaddum, Minister der Finanzen  
Schwarz, Minister des Innern  
Dr. Vogel, Kultusminister

## Saarland:

Prof. Dr. Schön, Minister der Finanzen  
Dr. Wicklmayr, Minister für Rechtspflege und  
Bevollmächtigter des Saarlandes beim Bund

## Schleswig-Holstein:

Dr. Stoltenberg, Ministerpräsident  
Dr. Westphal, Minister für Wirtschaft und Ver-  
kehr  
Dr. Schwarz, Justizminister

## Von der Bundesregierung:

Ravens, Bundesminister für Raumordnung, Bau-  
wesen und Städtebau  
Rohde, Bundesminister für Bildung und Wissen-  
schaft  
Dr. Schüler, Staatssekretär, Chef des Bundes-  
kanzleramtes  
Dr. Hartkopf, Staatssekretär im Bundesmini-  
sterium des Innern  
Dr. Erkel, Staatssekretär des Bundesministe-  
riums der Justiz  
Prof. Dr. Jochimsen, Staatssekretär des Bundes-  
ministeriums für Bildung und Wissenschaft